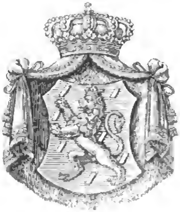
# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Vier und fünfzigster Jahrgang.

**1862.**



Wiesbaden.

Gedruckt bei Adolph Stein.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 3. Februar 1862.

(Die Führung des Handelsregisters und die Beeidigung der Handelsmäkler, sowie die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß wird unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 2 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 2. October 1861 den Gerichten in Betreff der Führung des Handelsregisters die nachstehende Instruction zur Kenntnißnahme und Befolgung mitgetheilt.

In Bezug auf die Beeidigung der Handelsmäkler, sowie die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben (Art. 66, 71 und 75 des Handelsgesetzbuchs, §. 5 des Einführungsgesetzes) haben die Gerichte nach dem zweiten Theile der Instruction sich zu richten.

Wiesbaden, den 3. Februar 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

# Instruction

## über die Führung des Handelsregisters und die Beeidigung der Handelsmäller, sowie die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben.

## Erster Theil.

### Das Handelsregister.

Das Handelsregister hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse des Handelsstandes, welche für den kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die das Handelsregister betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes, die materiellen sowohl als diejenigen, welche das Formelle zum Gegenstande haben, finden sich in verschiedenen Stellen dieser Gesetze zerstreut. Soweit dieselben für die Anlegung und Führung des Handelsregisters und das Verfahren der dazu berufenen Behörden von Erheblichkeit sind, treten als leitende Grundsätze folgende hervor:

I. Das Handelsregister ist bestimmt:

1) zur Eintragung der Handelsfirmen (Art. 19, 20, 21, 25, 26 des Handelsgesetzbuchs),

2) zur Eintragung der Procuren (Art. 45, 46 des Handelsgesetzbuchs),

3) zur Eintragung der Rechtsverhältnisse aller Handelsgesellschaften, nämlich

a. der offenen Handelsgesellschaften (Art. 86—89, 110, 115, 129 und 135 des Handelsgesetzbuchs, §. 15 des Einführungsgesetzes),

b. der Commanditgesellschaften (Art. 151—156, 163, 171, 172 des Handelsgesetzbuches, §. 15 des Einführungsgesetzes),

c. der Commanditgesellschaften auf Actien (Art. 173 — 179, 198, 201 — 203, 205 des Handelsgesetzbuches, §. 15 des Einführungsgesetzes),

d. der Actiengesellschaften (Art. 207 — 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs, §. 15 des Einführungsgesetzes).

II. Für Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner für Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und für Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, wird das Handelsregister nicht geführt; es findet in das letztere für jene Personen keinerlei Eintragung statt, namentlich nicht die Eintragung einer Firma, einer Procura oder eines Gesellschaftsverhältnisses (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs).

III. Das Handelsregister ist öffentlich; die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht des Handelsregisters während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet, auch kann von den Eintragungen eine auf Verlangen zu beglaubigende Abschrift begehrt werden; sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen (Art. 12—14 des Handelsgesetzbuchs).

IV. Das Handelsregister wird bis zu Erlassung eines Gesetzes über Errichtung von Handelsgerichten von den Herzoglichen Aemtern, im Amtsbezirke Wiesbaden von dem Herzoglichen Justizamte daselbst geführt (Art. 12 des Handelsgesetzbuchs und §. 29 des Einführungsgesetzes).

V. Die in dem Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Eintragungen in das Handelsregister sollen zwar nur auf Anmeldungen der Betheiligten erfolgen, es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Handelsregisters obliegt, die Betheiligten von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen und die damit in einzelnen Fällen zu verbindenden Zeichnungen der Firmen und Unterschriften geschehen, daß ferner sich Niemand einer ihm nach den Vorschriften des Handelgesetzbuchs nicht zustehenden Firma bedient. Eine Ausnahme von jener Regel bilden die im §. 15 des Einführungsgrsetzes vorgeschriebenen Eintragungen.

VI. Die zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen müssen von den Betheiligten entweder persönlich vor dem zuständigen Gerichte erklärt oder in öffentlich beglaubigter Form bei demselben eingereicht werden; dieselbe Vorschrift gilt für die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (§. 2 des Einführungsgesetzes).

VII. Die Vorschriften über die Anmeldung und Eintragung der Handelsfirmen, sowie der Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften und über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften finden auch auf diejenigen Kaufleute, welche vor Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatten, und auf die vor diesem Zeitpunkte bereits errichteten Handelsgesellschaften mit wenigen Abweichungen Anwendung (§§. 21—26 des Einführungsgesetzes).

VIII. Eine vor dem Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs ertheilte und später nicht bestätigte oder erneute Procura wird als eine Procura im Sinne des Handelsgesetzbuches und als geeignet zur Eintragung in das Handelsregister nicht angesehen (§. 27 des Einführungsgesetzes).

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Handelsregister wird von den im §. 29 des Einführungsgesetzes bezeichneten Gerichtsbehörden geführt (vergl. Einleitung unter IV). Beschwerden werden von dem Civilsenat des betreffenden Hof- und Appellationsgerichtes entschieden.

§. 2.

Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte werden von dem Herzoglichen Beamten oder dessen Stellvertreter unter Mitwirkung eines Amtsaccessisten besorgt.

§. 3.

Dem Beamten, oder dessen Stellvertreter liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen, wenn dieselben persönlich vor dem Gerichte erklärt werden, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Firmen und Unterschriften (§. 2 des Einführungsgesetzes);
2) die Verfügung auf die zu Protocoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichung derselben (Art. 13 des Handelsgesetzbuchs);
3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen;
4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Handelsregisters betreffen, insbesondere auf die Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Attesten;
5) die Handhabung der Vorschriften in §. 3 des Einführungsgesetzes;
6) die Bearbeitung der Generalien, namentlich in Beziehung auf die, die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften des Art. 14 des Handelsgesetzbuchs.

§. 4.

Der Beamte, oder der damit zu beauftragende Assessor oder Accessist hat:

1) die Eintragungen in das Handelsregister, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;
2) für die geschäftsordnungsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;
3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§§. 34, 47 und 81 dieser Instruction);
4) das Handelsregister, sowie die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften nach

Maßgabe des Art. 12 des Handelsgesetzbuchs während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§. 5.

Das Handelsregister besteht aus drei Abtheilungen.

In die erste Abtheilung werden eingetragen die Handelsfirmen, mit Ausschluß der Firmen der Handelsgesellschaften (Firmenregister), in die zweite Abtheilung die Procuren (Procurenregister), in die dritte Abtheilung die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften (Gesellschaftsregister). Für jede Abtheilung wird ein besonderes Register geführt.

§. 6.

Zu einem jeden Register ist starkes dauerhaftes Papier zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und zu foliiren.

Die Zahl der Folien ist auf dem ersten Blatt amtlich zu notiren.

§. 7.

Zu einem jeden Register werden besondere Acten gehalten. Zu diesen Acten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörigen Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen. In Ansehung des Gesellschaftsregisters ist es gestattet, für einzelne Gesellschaften, namentlich für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen umfangreiche und wiederholte Eintragungen u. s. w. in Aussicht stehen, besondere Acten anzulegen.

Die Verfügungen und Verhandlungen, welche sich darauf beziehen, daß das Gericht eingeschritten ist, damit eine Anmeldung oder die Zeichnung einer Firma und Unterschrift erfolge, oder die Führung einer Firma unterbleibe (§. 3 des Einführungsgesetzes) sind zu besonderen Acten zu nehmen.

Kommt es in einzelnen Fällen zu Verhandlungen, so sind Specialacten zu bilden.

§. 8.

Bei jeder Eintragung in das Handelsregister ist anzugeben:

1) das Datum der richterlichen Verfügung, wodurch die Eintragung verordnet ist;

2) das Datum der Eintragung;

3) die Stelle der betreffenden Acten, wo die richterliche Verfügung sich befindet.

Jeder Eintrag ist von dem betreffenden Amtsangestellten unter Hinzufügung seines Dienstcharacters zu unterschreiben. Nach erfolgter Eintragung muß er in den Acten neben

der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, mit seiner Unterschrift notiren.

§. 9.

Wenn zu einer Eintragung in das Handelsregister außer der im §. 2 des Einführungsgesetzes vor dem Gericht persönlich zu erklärenden oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichenden Anmeldung und der in gleicher Form zu bewirkenden Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma und Unterschrift noch der Nachweis einer anderweiten Thatsache oder eines besonderen Rechtsverhältnisses erforderlich ist, so muß dieser Nachweis, in der Regel ähnlich wie bei der Führung des Stock- und Hypothekenbuchs, durch Beibringung öffentlicher Urkunden geliefert werden. Falls diese Urkunden zurückverlangt werden, so ist von denselben, insoweit sie zur Begründung der Anmeldung und Eintragung erforderlich sind, eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine vorschriftsmäßig beglaubigte Vollmacht beizubringen.

§. 10.

Da nach Art. 13 des Handelsgesetzbuchs jede Eintragung in das Handelsregister ihrem ganzen Inhalt nach bekannt gemacht werden soll, sofern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, so ist darauf zu halten, daß thunlichst der vollständige Inhalt einer jeden Eintragung, welche der Regel unterliegt, nebst dem Datum der Eintragung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Fälle, in welchen jene Regel eine Ausnahme erleidet, sind folgende:

1) nach Art. 151 des Handelsgesetzbuchs unterbleibt nach der Eintragung einer Commanditgesellschaft die Bekanntmachung der Namen, des Standes und des Wohnortes der Commanditisten, sowie die Angabe des Betrags ihrer Vermögenseinlagen.

2) Nach Art. 156 des Handelsgesetzbuchs gilt dasselbe, wenn der Eintritt eines neuen Commanditisten in eine bestehende Commanditgesellschaft eingetragen ist.

3) Nach Art. 171 des Handelsgesetzbuchs unterbleibt nach der Eintragung des Ausscheidens eines Commanditisten aus der Commanditgesellschaft, ohne Unterschied, ob derselbe mit der ganzen oder nur mit einem Theil der Einlage ausgeschieden ist, bei der Bekanntmachung die Bezeichnung des Commanditisten und die Angabe des Betrags der Einlage.

4) Nach Art. 176 des Handelsgesetzbuchs wird nach der Eintragung einer Commanditgesellschaft auf Actien nicht der ganze Gesellschaftsvertrag, sondern nur ein dort näher bezeichneter Auszug desselben bekannt gemacht und nach Art. 198 tritt das-

selbe ein, wenn später ein den Gesellschaftsvertrag abändernder Vertrag eingetragen ist.

5) Nach Art. 210 und 214 des Handelsgesetzbuchs ist in der vorstehend unter Ziffer 4 angegebenen Weise auch bei Actiengesellschaften zu verfahren.

Endlich unterbleibt die öffentliche Bekanntmachung, wenn in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes die Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Handelsgesellschaft eingetragen ist.

§. 11.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald dieselbe geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§. 12.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Im Falle der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben den Betheiligten mitzutheilen.

§. 13.

Die in dem ersten Absatze des Art. 14 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt durch das Nassauische allgemeine Intelligenzblatt und durch diejenigen Blätter, welche für die Veröffentlichung des vorhergehenden Jahres bestimmt waren.

Für das Jahr 1862 ist jene Veröffentlichung gleich nach dem 1. März 1862 durch das Nassauische allgemeine Intelligenzblatt zu bewirken.

§. 14.

Außer den nach dem zweiten Absatz des Art. 12 des Handelsgesetzbuchs auf Erfordern zu ertheilenden einfachen Abschriften oder beglaubigten Abschriften (Attesten, Auszügen) hat das Gericht über eine jede in das Handelsregister geschehene Eintragung auf Verlangen ein Attest zu geben, welches sowohl die Eintragung und ihren Inhalt bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und inwiefern eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder Veränderung eingetragen sei; findet sich eine solche Thatsache oder Veränderung eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Handelsregister nicht geschehen, oder daß seit Er-

theilung eines Attestes eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei.

§. 15.

Ist das Erlöschen einer Firma in das Firmenregister eingetragen oder das Erlöschen einer Procura in das Procurenregister oder die Eröffnung des Concurses über eine Handelsgesellschaft oder das Erlöschen der Vollmacht der Liquidatoren einer aufgelösten Handelsgesellschaft wegen Beendigung der Liquidation in das Gesellschaftsregister, so sind alle auf die erloschene Firma oder Procura oder die aufgelöste Handelsgesellschaft sich beziehenden Notizen in dem Register roth zu unterstreichen. Ist dieß in Betreff des größeren Theiles der Eintragungen des einen oder anderen Registers geschehen, so kann dasselbe behufs Anlegung eines neuen Registers in der Art geschlossen werden, daß darin auf der ersten und letzten Seite notirt wird:

„Dieses Register ist behufs Anlegung eines neuen Registers geschlossen.“

In das neue Register sind alsdann alle nicht roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

„übertragen aus dem früheren Register Nro. ...“

§. 16.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

§. 17.

Das Handelsregister, dessen sorgfältige Aufbewahrung den Aemtern obliegt und welches nur in Folge einer Verfügung des betreffenden Hofgerichts versendet werden kann, darf nicht vernichtet werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Firmenregister. (Art. 19, 20, 21, 25, 26 des Handelsgesetzbuchs.)

§. 18.

Das Firmenregister wird nach dem als Anlage A beigedruckten Formular geführt.

§. 19.

In das Firmenregister ist nach der Zeitfolge der Anmeldungen ein jeder Kaufmann, welcher im Bezirke des Gerichtes seine Handelsniederlassung (Art. 19 des Handelsgesetzbuchs), oder eine Zweigniederlassung hat (Art. 21 des Handelsgesetzbuchs), unter genauer

Bezeichnung seines Namens, Vornamens, Standes und Wohnortes, des Ortes der Niederlassung, sowie der Firma, welcher er sich bedient (Art. 15 des Handelsgesetzbuchs) einzutragen.

Die Eintragung eines Kaufmanns in das Firmenregister erfolgt auf Grund einer Anmeldung desselben, welche Alles enthalten muß, was in das Register einzutragen ist; eines weiteren Nachweises zur Begründung der Anmeldung bedarf es nicht, sofern nicht in den folgenden Paragraphen für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist.

§. 20.

In das Firmenregister sind nicht einzutragen:

1) die in das Gesellschaftsregister (§. 48 und folgd. der Instruction) einzutragenden Handelsgesellschaften und deren Firmen;
2) die Mitglieder solcher Handelsgesellschaften, sofern sie nicht sonst noch ein Handelsgewerbe für ihre besondere Rechnung betreiben;
3) Personen, welche an dem Handelsgewerbe eines Dritten, ohne daß eine Handelsgesellschaft vorliegt, als stille Gesellschafter und dergleichen betheiligt sind, sofern sie nicht außerdem selbst gewerbemäßig Handelsgeschäfte schließen.

§. 21.

Bei der Anmeldung einer Firma ist zu prüfen, ob derjenige, welcher sie angemeldet hat, nach den im 3. Titel des ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften dieselbe zu führen befugt sei. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Anmeldung zurückzuweisen, und wenn die Firma demnächst gleichwohl geführt oder fortgeführt wird, nach Maßgabe des Art. 26 des Handelsgesetzbuchs und §. 3 (Absatz 2) des Einführungsgesetzes einzuschreiten.

§. 22.

Die Aenderung einer Firma (Art. 25 des Handelsgesetzbuchs) wird in die sechste Colonne des Firmenregisters („Bemerkungen") eingetragen; zugleich aber muß der Firmainhaber mit der veränderten Firma unter einer besonderen Nummer des Registers von Neuem eingetragen, in dem ersten Eintrage auf die neue Nummer, in dem zweiten auf die frühere Nummer verwiesen und diese in allen Colonnen roth unterstrichen werden (vergl. Anlage A Nro. 1 und 20). *)

---

*) Die Eintragung des Firmainhabers unter einer neuen Nummer ist nöthig, damit die Uebersicht nicht verloren gehe und eine die Fortführung des Registers erschwerende Häufung der Vermerke in der letzten Colonne verhindert werde.

§. 23.

Die Eintragung der Aenderung der Firma erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Firmainhabers, auf welche die §§. 19 und 21 der Instruction Anwendung finden.

§. 24.

Nach den Bestimmungen der §§. 22 und 23 ist auch dann zu verfahren, wenn ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang auf einen Anderen übergehet, welcher dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen will (Art. 22, 23 des Handelsgesetzbuchs). In diesem Falle hat der mit der alten Firma unter einer besonderen Nummer des Registers einzutragende neue Inhaber die Anmeldung zu bewirken und damit den Nachweis (§. 9) des Erwerbs des Geschäftes und der Einwilligung des bisherigen Geschäftsinhabers oder dessen Erben oder der etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma zu verbinden (vergl. Anl. A. Nro. 3 und 31).

Ist die Firma auf eine Handelsgesellschaft übergegangen, wohin auch gehört, wenn Jemand einen Anderen als Handelsgesellschafter in sein Handelsgeschäft aufnimmt (Art. 24, 25 des Handelsgesetzbuchs), so unterbleibt die neue Eintragung unter einer besonderen Nummer des Firmenregisters; dagegen wird in der Notiz über die eingetretene Veränderung unter der bisherigen Nummer auf die Nummer des Gesellschaftsregisters verwiesen, unter welcher die Handelsgesellschaft in das letztere eingetragen ist (vergl. Anlage A Nro. 4); es ist daher die Eintragung der Veränderung in das Firmenregister von der Eintragung der Handelsgesellschaft in das Gesellschaftsregister abhängig.

Geht die Firma einer aufgelösten Handelsgesellschaft auf einen einzelnen Kaufmann über (Art. 24 des Handelsgesetzbuchs), so ist dieselbe auf Grund seiner Anmeldung (§. 23), womit er den Nachweis des Uebergangs der Firma zu verbinden hat, in das Firmenregister einzutragen, nachdem die Auflösung der Gesellschaft in dem Gesellschaftsregister bemerkt worden ist.

§. 25.

Das Erlöschen einer Firma wird gleichfalls in die sechste Colonne des Firmenregisters eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des bisherigen Firmainhabers, oder, wenn derselbe gestorben ist, seiner Erben, und wenn er zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden ist, seiner Vertreter.

Die Erben und Vertreter haben ihre Legitimation, insofern diese einem Bedenken unterliegt, nachzuweisen, ein weiterer Nachweis ist nicht erforderlich.

§. 26.

Wird der Ort der Niederlassung geändert, so ist die Aenderung nach Maßgabe der §§. 22 und 23 in das Firmenregister einzutragen. Wenn jedoch die Niederlassung an einem Orte außerhalb des Bezirks des das Handelsregister führenden Gerichts verlegt wird, so wird nur diese Thatsache in der sechsten Colonne des Registers bemerkt und in Bezug auf die weitere Führung des letzteren die Firma als erloschen angesehen.

§. 27.

Vor der Eintragung einer Firma oder einer Veränderung derselben, oder einer Veränderung des Inhabers hat der Inhaber, und zwar in letzterem Falle der neue Inhaber, die Firma oder die veränderte Firma nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 20 und 25 des Handesgesetzbuchs).

§. 28.

Wenn eine Ehefrau als Handelsfrau (Art. 6 des Handelsgesetzbuchs) zur Eintragung in das Firmenregister sich anmeldet, so muß sie vor der Eintragung die nach Art. 9 des Handelsgesetzbuchs erforderliche Einwilligung ihres Ehemanns in öffentlich beglaubigter Form beibringen.

Andere Personen, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten können, dürfen in das Firmenregister nur dann eingetragen werden, wenn ihnen nach den Gesetzen der Handelsbetrieb durch Vertreter gestattet ist, die Erfüllung der hierzu vorgeschriebenen Erfordernisse nachgewiesen, und die Anmeldung zur Eintragung von denjenigen bewirkt wird, welche zu ihrer Vertretung berufen sind. Die Bestimmung des §. 27 dieser Instruction findet in diesem Falle keine Anwendung.

Inwiefern demnächst auf Grund einer bloßen Anmeldung der Vertreter eine Aenderung oder das Erlöschen einer Firma eingetragen werden könne, bestimmt sich nach den Vorschriften über den Umfang der Rechte der Vertreter.

§. 29.

Wenn ein Kaufmann im Bezirk des Gerichts mehrere Niederlassungen (Handelsetablissements) hat, für welche er verschiedene Firmen führt, so ist er in Bezug auf jede Niederlassung, für welche eine besondere Firma geführt wird, unter einer besondern Nummer einzutragen *).

*) Nach dem Handelsgesetzbuch ist ein Kaufmann für befugt zu erachten, für mehrere Handelsetablissements, welche er besitzt, auch verschiedene Firmen zu führen. Vgl. Nürnberger Berathungsprotocoll S. 920.

§. 30.

Hat ein Kaufmann außer seiner Hauptniederlassung an einem anderen Orte, oder in einer andern Gemeinde des Gerichtsbezirks eine Zweigniederlassung, so ist bei Eintragung in das Firmenregister in der dritten Colonne desselben sowohl der Ort der Hauptniederlassung, als der Ort der Zweigniederlassung anzugeben (Vgl. Anl. A. Num. 32). In der Anmeldung (§. 19 dieser Instruction) ist der Zweigniederlassung und des Orts derselben Erwähnung zu thun. Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt werden, wodurch sie von jener bereits vorhandenen Firma sich deutlich unterscheidet; die mit einem Zusatz versehene Firma ist alsdann nach Anleitung des §. 29 der Instruction unter einer besonderen Nummer des Registers einzutragen (vergl. Art. 20 und 21 des Handelsgesetzbuchs).

§. 31.

Wird von einem Kaufmann nach der Eintragung in das Firmenregister eine in dasselbe eingetragene Zweigniederlassung aufgehoben oder an einem andern Orte, oder in einer andern Gemeinde des Gerichts eine Zweigniederlassung errichtet (§. 30), so ist dieß in der letzten Colonne des Registers einzutragen (vgl. Anlage A. Num. 32).

Eine solche Eintragung erfolgt auf Grund einer die betreffende Thatsache enthaltenden Anmeldung des Kaufmanns.

§. 32.

Im Falle der Aenderung der Firma (§. 22), welche für die Hauptniederlassung, und eine Zweigniederlassung geführt wird (§. 30), kommen rücksichtlich der Nothwendigkeit, für die Zweigniederlassung der Firma einen Zusatz beizufügen und diese Firma unter einer besondern Nummer einzutragen, die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 30 der Instruction zur Anwendung.

§. 33.

Wenn ein Kaufmann in dem Bezirk eines anderen Gerichtes eine Zweigniederlassung hat, so ist zu seiner Eintragung in das Firmenregister des Gerichts der Zweigniederlassung (§. 19) der durch ein Attest des Gerichts der Hauptniederlassung zu liefernde Nachweis nöthig, daß die Eintragung in das Firmenregister des letzteren Gerichts bereits erfolgt ist (Art. 21 des Handelsgesetzbuchs). Besteht an dem Orte, oder in der Gemeinde der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma, so gelten in Bezug auf die Nothwendigkeit, der Firma einen Zusatz beizufügen, die Bestimmungen der §§. 30 und 32 oben.

Im Uebrigen gelten für die Führung des Firmenregisters in Betreff einer solchen

Zweigniederlassung die allgemeinen Bestimmungen; insbesondere muß die Firma nebst der persönlichen Unterschrift des Firmainhabers auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung gezeichnet oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form eingereicht werden.

§. 34.

Zu dem Firmenregister ist ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Firmen und der als Firmeninhaber eingetragenen Kaufleute unter Hinweisung auf die Nummern des Registers zu führen.

## Dritter Abschnitt.

### Von dem Procurenregister. (Art. 41—56 des Handelsgesetzbuchs.)

§. 35.

Das Procurenregister wird nach dem als Anlage B. beigedruckten Formular geführt.

§. 36.

In das Procurenregister ist nach der Zeitfolge der Anmeldungen eine jede Procura einzutragen, welche von einem Kaufmann (Art. 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs) für seine, in dem Bezirk des Gerichts befindliche Handelsniederlassung ertheilt ist (Art. 45, 19 und 21 des Handelsgesetzbuchs). Auch die von einer Handelsgesellschaft ertheilte Procura wird nicht in das Gesellschaftsregister, sondern in das Procurenregister eingetragen.

§. 37.

Bei der Eintragung einer Procura in das Procurenregister ist:

1) der Name, Vorname und Wohnort des Principals, und wenn der Principal eine Handelsgesellschaft ist, die Firma und der Sitz der Gesellschaft, ferner die Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist, nebst den Orten der Niederlassung, für welche die Firma geführt wird, unter Hinweisung auf die Nummer des Firmenregisters oder Gesellschaftsregisters, unter welcher der Principal eingetragen ist,
2) der Name, Vorname und Wohnort des Procuristen

anzugeben.

§. 38.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Principals, welche Alles enthalten muß, was nach dem vorstehenden Paragraphen in das Register einzutragen ist. Die Beibringung einer besonderen Urkunde über die Ertheilung der Procura, oder die Ertheilung der Ermächtigung, per procura die Firma zu zeichnen, oder ein sonstiger Nachweis ist nicht erforderlich (Art. 41 des Handelsgesetzbuchs).

## §. 39.

Zur Eintragung genügt:

1) wenn der Principal eine offene Gesellschaft ist, die Anmeldung eines Gesellschafters, welcher von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen ist (Art. 118, 104 des Handelsgesetzbuchs);

2) wenn der Principal eine Commanditgesellschaft oder eine Commanditgesellschaft auf Actien ist, die Anmeldung eines persönlich haftenden Gesellschafters, welcher von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen ist (Art. 157, 158, 196 des Handelsgesetzbuchs);

3) wenn der Principal eine Actiengesellschaft ist, die Anmeldung des Vorstandes derselben (Art. 230, 231 des Handelsgesetzbuchs);

4) wenn der Principal eine Person ist, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten kann, die Anmeldung des legitimen Vertreters derselben, verbunden mit dem Nachweis, daß den Erfordernissen genügt ist, von welchen nach den bestehenden Gesetzen die gültige Ertheilung der Procura abhängt.

## §. 40.

Wenn der Principal im Bezirk des Gerichts mehrere Niederlassungen hat, für welche er verschiedene Firmen führt, so ist bei der Anmeldung einer von ihm ertheilten Procura ausdrücklich anzugeben, welche Firma, oder welche Firmen der Procurist zu zeichnen befugt sein soll *).

## §. 41.

Die Eintragung einer Procura in das Procurenregister darf erst geschehen, nachdem:

1) der Principal in das Firmen- oder Gesellschaftsregister eingetragen ist;

2) der Procurist die Firma (Art. 41 des Handesgesetzbuchs) nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet, oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht hat (Art. 45 des Handelsgesetzbuchs).

---

*) Nach dem Handelsgesetzbuch muß es für zulässig erachtet werden, daß ein Kaufmann, welcher mehrere Handelsetablissements unter verschiedenen Firmen hat, einen Procuristen nur die eine oder andere Firma zu führen mit der Wirkung ermächtigt, daß der Procurist keine andere Firma zu zeichnen befugt ist. Vergl. Nürnberger Berathungsprot. S. 952. Daß ein Kaufmann, welcher außerhalb des Bezirks des Gerichts der Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung hat, für die er dieselbe Firma führt, eine von ihm ertheilte Procura auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung anzumelden habe (vgl. §. 36), ergibt sich sowohl aus dem Art. 45, als aus den Art. 21, 86, 152, 179, 198, 212, 214 des Handelsgesetzbuchs.

§. 42.

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Procura kann weder von Amtswegen noch auf Antrag des Principals in das Procurenregister eingetragen werden (Art. 43 des Handelsgesetzbuchs).

§. 43.

Ist eine Collectivprocura ertheilt (Art. 41 des Handelsgesetzbuchs), so erfolgt die Eintragung der Procuristen unter derselben Nummer mit der Erwähnung, daß eine Collectivprocura ertheilt ist (vgl. Anlage B. № 2).

§. 44.

Das Erlöschen einer Procura wird in die achte Colonne des Procurenregisters („Bemerkungen") eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Principals; zu der Anmeldung genügt die Anzeige, daß die Procura erloschen sei (Art. 45 und 54 des Handelgesetzbuchs). Wenn der Principal eine Handelsgesellschaft oder eine Person ist, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten kann, so ist die Anmeldung derjenigen genügend, welche nach §. 39 für den Principal eine Procura anzumelden befugt sind (Art. 118, 104, 157, 158, 196, 230, 231 des Handelsgesetzbuchs).

Ist der Principal gestorben, oder zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden, so tritt an Stelle seiner Anmeldung die seiner Erben oder Vertreter. Dieselben haben ihre Legitimation nachzuweisen, sofern diese einem Bedenken unterliegt.

§. 45.

Auf die Anmeldung des Principals ist auch die Veränderung des Orts einer Niederlassung, für welche die Procura ertheilt ist, in der vierten und achten Colonne des Registers einzutragen. Ist die Niederlassung oder sind sämmtliche Niederlassungen nach einem Orte außerhalb des Gerichtsbezirks verlegt und ist dieß im Procurenregister bemerkt, so wird in Bezug auf die weitere Führung des letzteren die Procura als erloschen angesehen (vgl. §. 26).

Generalvollmachten zum Betrieb eines Handelsgewerbes, welche ohne Ertheilung der Procura oder der Ermächtigung, per procura die Firma zu zeichnen, verliehen worden (Art. 47 des Handelsgesetzbuchs), sind zur Eintragung in das Procurenregister nicht geeignet.

§. 47.

Zu dem Procurenregister ist ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Procuristen und der Firmen, für welche die Procuren ertheilt sind, unter Bezugnahme auf die Nummern des Registers zu führen.

## Vierter Abschnitt.

### Von dem Gesellschaftsregister.

(Artikel 86—89, 110, 115, 129, 135, 151—156, 163, 171, 172, 176—179, 198, 201, 203, 205, 210, 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs, §. 8, 15 des Einführungsgesetzes.)

§. 48.

Das Gesellschaftsregister wird nach dem als Anlage C beigedruckten Formular geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Commanditgesellschaft auf Actien oder eine Actiengesellschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme der diese Gesellschaften betreffenden Gesellschaftsverträge und der die letzteren abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines solchen Beilagebandes ist auf dem ersten Blatte des Handelsregisters zu notiren.

§. 49.

In das Gesellschaftsregister sind nach der Zeitfolge der Anmeldungen alle Handelsgesellschaften einzutragen, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben (Art. 86, 151, 152, 176, 179, 210, 212 des Handelsgesetzbuchs). Stille Gesellschaften (Art. 250 des Handelsgesetzbuchs) und Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (Art. 266 des Handelsgesetzbuchs) sind als Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes und dieser Instruction nicht anzusehen.

§. 50.

Jede Handelsgesellschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. Insoweit eine Seite zu der ersten Eintragung nicht hinreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hierfür eine genügende Anzahl Blätter frei zu lassen.

§. 51.

Eine offene Handelsgesellschaft (Art. 85 des Handelsgesetzbuchs) wird in das Gesellschaftsregister auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter eingetragen.

Die Anmeldung muß enthalten (Art. 86 des Handelsgesetzbuchs):

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;

4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Die Beibringung des Gesellschaftsvertrags oder einer anderen Urkunde oder eine nähere Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses ist nicht erforderlich.

§. 52.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister erfolgt durch vollständige Aufnahme des Inhalts der Anmeldung, soweit derselbe nach §. 51 zur Vollständigkeit der letzteren erforderlich ist (Art. 88 des Handelsgesetzbuchs); die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Colonne, der Sitz derselben in die dritte Colonne, der übrige Inhalt der Anmeldung in die vierte Colonne des Registers eingetragen (vergl Anlage C Nro 1) *).

§. 53.

Die Eintragung der Gesellschaft darf erst geschehen, nachdem die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die Firma der Gesellschaft nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form eingereicht haben (Art. 88 des Handelsgesetzbuchs)

§. 54.

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, ist weder von Amtswegen, noch auf Antrag in das Register einzutragen (Art. 116 des Handelsgesetzbuchs).

§. 55.

Eine Aenderung der Firma der Gesellschaft wird in die zweite Colonne, eine Aenderung des Sitzes derselben in die dritte Colonne, der Eintritt eines neuen Gesellschafters, die einem Gesellschafter nachträglich ertheilte Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, und die Aufhebung einer solchen Befugniß werden in die vierte Colonne des Registers mittelst kurzer Bezeichnung der eingetretenen Veränderungen eingetragen.

Die Eintragungen erfolgen auf Grund von Anmeldungen sämmtlicher Gesellschafter

---

*) Daß die Gesellschaft eine offene sei, braucht weder in der Anmeldung, noch bei der Eintragung besonders hervorgehoben zu werden. Das Gesetz beruht auf dem Grundsatz, daß eine Handelsgesellschaft als eine offene zu gelten hat, sofern nicht das Gegentheil bestimmt beziehungsweise angemeldet und eingetragen ist.

(Art. 87 und 88 des Handelsgesetzbuchs). Auf die Anmeldungen findet die Schlußbestimmung des §. 51 der Instruction Anwendung.

§. 56.

In die vierte Colonne des Registers sind ferner einzutragen:

1) das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters (Art. 127—130 des Handelsgesetzbuchs);

2) die Auflösung der Gesellschaft, und wenn dieselbe in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft eingetreten ist, die Eröffnung des Concurses (Art. 123—125, 129 des Handelsgesetzbuchs und §. 15 des Einführungsgesetzes); die Eintragung der Auflösung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird (Art. 129 des Handelsgesetzbuchs);

3) die nach der Auflösung der Gesellschaft kraft des Gesetzes eintretenden oder besonders bestellten Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen (Art. 133 und 135 des Handelsgesetzbuchs); vor der Eintragung eines Liquidators hat derselbe seine Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 135 des Handelsgesetzbuchs); eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse eines Liquidators ist weder von Amtswegen, noch auf Antrag einzutragen (Art. 138 des Handelsgesetzbuchs). *)

§. 57.

Die im §. 56 unter Ziffer 1, 2 und 3 bemerkten Einträge erfolgen mittelst kurzer Bezeichnung der betreffenden Thatsachen auf Grund von Anmeldungen aller eingetragenen Gesellschafter. Auf die Anmeldungen findet die Schlußbestimmung des §. 51 Anwendung. Die Eintragungen können auch auf Grund von Anmeldungen einzelner Gesellschafter geschehen, insofern der Nachweis der betreffenden Thatsachen durch öffentliche Urkunden dergestalt geführt wird, daß ein rechtlich begründeter Widerspruch der übrigen Gesellschafter ausgeschlossen erscheint. **)

---

*) Im Art. 133 des Handelsgesetzbuchs ist vorgeschrieben, daß im Falle der Auflösung einer offenen Gesellschaft alle Gesellschafter als Liquidatoren eintreten, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so sind nach Art. 135 des Handelsgesetzbuchs die bisherigen Gesellschafter als nunmehrige Liquidatoren in das Gesellschaftsregister einzutragen. Vergl. Nürnberger Berathungsprotocoll S. 1013 und 1050.)

**) Das Handelsgesetzbuch spricht sich nicht darüber aus, von welchen Personen die Anmeldungen

Die im §. 56 unter Ziffer 2 erwähnte Eintragung der Concurseröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Concurseröffnung zur Anzeige gelangt, (§. 15 des Einführungsgesetzes). Ist der Concurs von dem Gericht selbst eröffnet, so muß hiervon zu den Acten über das Gesellschaftsregister unverzüglich Mittheilung gemacht werden.

§. 58.

Ist ein Gesellschafter gestorben oder zur selbstständigen Vermögensverwaltung unfähig geworden, so tritt in den Fällen der §§. 55—57 an Stelle seiner Anmeldung die seiner Erben oder Vertreter, welche ihre Legitimation nachzuweisen haben, wenn diese einem Bedenken unterliegt. *)

§. 59.

Hat die Gesellschaft an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde des Gerichts eine Zweigniederlassung, so kommt der §. 30 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister in der dritten Colonne neben dem Sitze der Gesellschaft auch der Ort der Zweigniederlassung anzugeben ist. Wird nach der Eintragung der Gesellschaft eine solche Zweigniederlassung errichtet oder aufgehoben, so ist dieß auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter in die dritte Colonne des Gesellschaftsregisters einzutragen (vgl. §. 31); für den Fall der Aenderung der Firma gilt auch die Bestimmung des §. 32. Wegen einer im Bezirk des Gerichts befindlichen Zweigniederlassung wird jedoch die Gesellschaft in keinem Falle unter einer besonderen Nummer des Gesellschaftsregisters eingetragen.

Wenn die Gesellschaft in dem Bezirk eines anderen Gerichtes eine Zweigniederlassung

---

ausgehen müssen. Eine von allen Gesellschaftern ausgehende Anmeldung muß offenbar für genügend erachtet werden. Diese vorzuschreiben, hat man aber bedenklich gefunden, ohne Zweifel, um für besondere Fälle den einzelnen Gesellschaftern das Recht zu wahren, die Eintragung auszuwirken. Wenn diese nicht von allen Gesellschaftern nachgesucht wird, so muß immer mit besonderer Vorsicht geprüft werden, ob aus den beigebrachten Urkunden auch mit Zuverlässigkeit erhelle, daß ein rechtlich begründeter Widerspruch der übrigen Gesellschafter sich nicht annehmen lasse. (Vgl. Nürnberger Berathungsprotocolle S. 238—243.)

*) Der Tod oder die Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung wird in der Regel die Auflösung der Gesellschaft nach sich ziehen (Art. 123); es kann aber auch in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags das Gegentheil stattfinden, so daß der §. 58 auf den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht zu beschränken war. Sind die Erben des verstorbenen Gesellschafters zufolge des Gesellschaftsvertrags an Stelle ihres Erblassers getreten, so liegt der Fall des Eintritts neuer Gesellschafter vor.

hat, so kommt der §. 33 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß für das Gesellschaftsregister gilt, was im §. 33 rücksichtlich des Firmenregisters bestimmt ist, und daß bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung neben dem Sitze der Gesellschaft auch der Ort der Zweigniederlassung anzugeben ist (Vgl. Anlage C. Nro. 2).

§. 60.

Für die Commanditgesellschaften (Art. 150 des Handelsgesetzbuchs) gelten die §§. 51—59 der Instruction mit folgenden Modificationen (Art. 151—156, 163, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs und §. 15 des Einführungsgesetzes):

1) die im §. 51 bezeichnete Anmeldung muß enthalten (Art. 151 und 86 des Handelsgesetzbuchs):
   a. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
   b. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Commanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
   c. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
   d. den Betrag der Vermögenseinlage jedes Commanditisten;
   e. die Bezeichnung der Gesellschaft als einer Commanditgesellschaft;
   f. im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der persönlich haftenden Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll;
2) Die nach §. 53 erforderliche Zeichnung der Firma nebst Unterschrift erfolgt von einem jeden persönlich haftenden Gesellschafter, welcher die Gesellschaft vertreten soll (Art. 153 des Handelsgesetzbuchs).
3) Wenn ein neuer Commanditist in die Gesellschaft eintritt (§ 55 der Instruction), so ist derselbe bei der Eintragung als Commanditist unter Angabe des Betrags seiner Vermögenseinlage ausdrücklich zu bezeichnen (Art. 156 des Handelsgesetzbuchs).
4) Wenn ein Commanditist auch nur mit einem Theil seiner Einlage ausscheidet, so ist dies gleich dem vollständigen Ausscheiden nach Anleitung des §. 56 im Register zu vermerken (Art. 171 des Handelsgesetzbuchs).
5) Insoweit in den §§. 51—57 von sämmtlichen Gesellschaftern oder von einem einzelnen Gesellschafter die Rede ist (§§. 51, 55, 57 der Instruction), sind darunter

bei einer Commanditgesellschaft auch die Commanditisten zu verstehen; es genügt jedoch an Stelle der Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter die Anmeldung der persönlich haftenden Gesellschafter, wenn dieselbe zum Zweck der Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts einer Zweigniederlassung (§. 59) geschieht (Art. 152 des Handelsgesetzbuchs).

§. 61.

Eine Commanditgesellschaft auf Actien (Art. 173 des Handelsgesetzbuchs) wird in das Gesellschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter eingetragen (Art. 177 des Handelsgesetzbuchs).

§. 62.

Zur Vollständigkeit der Anmeldung gehört:

1) die Beibringung des gerichtlich oder notariell abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags (Art. 174 des Handelsgesetzbuchs und §. 17 des Einführungsgesetzes);
2) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Capitals der Commanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
3) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertel des von jedem Commanditisten gezeichneten Betrags von ihm eingezahlt ist;
4) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrags in einer Generalversammlung der Commanditisten gewählt ist (Art. 177 des Handelsgesetzbuchs).

§. 63.

Der Nachweis der staatlichen Genehmigung zur Errichtung der Gesellschaft (Art. 174 des Handelsgesetzbuchs) ist nicht zu verlangen (§. 7 des Einführungsgesetzes).

Die Anmeldung ist zurückzuweisen, wenn die vorzunehmende Prüfung (Art. 206 des Handelsgesetzbuchs) ergibt:

1) daß der Gesellschaftsvertrag nicht die in Art. 175 des Handelsgesetzbuchs verzeichneten Bestimmungen vollständig enthält;
2) daß die Actien oder Actienantheile nicht sämmtlich auf Namen lauten oder nicht auf einen Betrag von mindestens 200 Vereinsthaler gestellt werden sollen (Art. 173 des Handelsgesetzbuchs).

§. 64.

Die Eintragung der Commanditgesellschaft auf Actien in das Gesellschaftsregister erfolgt mittelst Aufnahme des Gesellschaftsvertrags. Bei der Aufnahme des Gesellschaftsvertrags in das Gesellschaftsregister ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister

nur ein Auszug, wie er bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts einer Zweigniederlassung genügend ist (§. 70 der Instruction), eingetragen, dagegen eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Vertrags, welche zu beglaubigen sind, zu dem im zweiten Absatze des §. 48 bezeichneten Beilageband genommen wird. In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Vertrags sich findet. Die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Colonne, der Sitz derselben in die dritte Colonne, der übrige Inhalt des Auszugs und die Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Colonne des Hauptregisters eingetragen.

## §. 65.

Die Eintragung der Gesellschaft darf erst geschehen, nachdem die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die Firma der Gesellschaft nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht haben (Art. 177 des Handelsgesetzbuchs).

## §. 66.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags wird in die vierte Colonne des Registers eingetragen.

Die Eintragung geschieht auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter. Zur Vollständigkeit der Anmeldung gehört die Beibringung des gerichtlich oder notariell abgeschlossenen abändernden Vertrags; dieser ist nach Maßgabe des §. 64 der Instruction in das Hauptregister im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen; der Nachweis der staatlichen Genehmigung desselben ist nicht zu verlangen (Art. 198 und 206 des Handelsgesetzbuchs und §. 7 des Einführungsgesetzes). Ist durch den Vertrag die Firma oder der Sitz der Gesellschaft geändert, so wird die Aenderung in der zweiten, beziehungsweise dritten Colonne des Registers bemerkt.

Als eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags ist es insbesondere anzusehen, wenn eine theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten erfolgen soll (Art. 203 des Handelsgesetzbuchs).

## §. 67.

In die vierte Colonne des Registers sind ferner einzutragen:

1) die Auflösung der Commanditgesellschaft (Art. 201 des Handesgesetzbuchs), und wenn dieselbe eine Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft ist, die Eröffnung des Concurses (§. 15 des Einführungsgesetzes); die Eintragung der Auflösung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit,

für welche sie eingegangen war, beendigt wird (Art. 201 des Handelsgesetzbuchs);

2) die nach der Auflösung der Gesellschaft kraft des Gesetzes eintretenden und die von der Generalversammlung der Commanditisten gewählten Liquidatoren (Art. 205 des Handelsgesetzbuchs), das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen; vor der Eintragung eines Liquidators hat derselbe seine Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen; eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse eines Liquidators wird weder von Amtswegen, noch auf Antrag eingetragen (vergl. oben §. 56 unter Ziffer 3).

§. 68.

Die im vorstehenden Paragraphen unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Eintragungen erfolgen in der im §. 57 angegebenen Weise auf Grund von Anmeldungen der persönlich haftenden Gesellschafter oder deren Erben oder Vertreter. Die Anmeldung kann jedoch nur für genügend erachtet werden, wenn zugleich der Nachweis der betreffenden Thatsachen durch öffentliche Urkunden dergestalt geführt wird, daß ein rechtlich begründeter Widerspruch der Commanditisten ausgeschlossen erscheint. *)

Statt der Anmeldung der persönlich haftenden Gesellschafter genügt die Anmeldung des Aufsichtsrath der Gesellschaft oder eines einzelnen persönlich haftenden Gesellschafters oder dessen Erben oder Vertreter, wenn sowohl der vorerwähnte Nachweis, als rücksichtlich aller oder der übrigen persönlich haftenden Gesellschafter der im §. 57 oben bezeichnete Nachweis geführt wird.

Auf die im § 67 unter Ziffer 1 erwähnte Eintragung der Concurseröffnung findet die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 57 Anwendung.

§. 69.

In Betreff der an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde des Gerichtsbezirkes befindlichen Zweigniederlassungen gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 59 oben mit der Maßgabe, daß an Stelle der Anmeldung aller Gesellschafter die der persönlich haftenden Gesellschafter tritt.

§. 70.

Für die Eintragung einer Commanditgesellschaft auf Actien in das Gesellschaftsregister

*) Daß der Nachweis geführt werden müsse, ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt, indeß im Art. 201, welcher sich über die Anmeldung nicht näher erklärt, stillschweigend vorausgesetzt, und auch, wenn sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter die Anmeldung bewirken, für nöthig zu erachten, um die Rechte der Commanditisten zu schützen.

des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern nur eine Zweigniederlassung hat, gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Eintragungen in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung findet erst statt, nachdem durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Gesellschaftsregister des letzteren Gerichtes geschehen ist (vergl. Art. 21 des Handelsgesetzbuchs); rücksichtlich der Nothwendigkeit, der Firma einen Zusatz beizufügen, gilt die Bestimmung des §. 33 oben.

2) Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichtes der Zweigniederlassung erfolgt auf Grund einer bloßen Anmeldung sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter, nachdem diejenigen derselben, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht haben. Die Anmeldung muß enthalten (Art. 179, 176, 151, 152, 85 des Handelsgesetzbuchs):
   a. das Datum des Gesellschaftsvertrages;
   b. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
   c. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat, sowie den Ort, wo die Zweigniederlassung sich befindet;
   d. die Bezeichnung der Gesellschaft als einer Commanditgesellschaft auf Actien;
   e. die Zahl und den Betrag der Actien und Actienantheile;
   f. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
   g. im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der persönlich haftenden Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen ob das Recht gemeinschaftlich ausgeübt werden soll.

   Der Beibringung des Gesellschaftsvertrages und der in §. 62 oben erwähnten Bescheinigungen und Nachweisungen bedarf es nicht. Die Eintragung der Gesellschaft wird mittelst vollständiger Aufnahme des Inhaltes der Anmeldung bewirkt. Die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Colonne, der Sitz derselben und der Ort der Zweigniederlassung in die dritte Colonne, der übrige Inhalt der Anmeldung in die vierte Colonne des Registers eingetragen.

3) Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages wird in derselben Weise auf Grund einer, den abändernden Vertrag nur im Auszuge enthaltenden Anmeldung der

persönlich haftenden Gesellschafter in der zweiten beziehungsweise dritten oder vierten Colonne des Registers vermerkt (Art. 198 des Handelsgesetzbuchs);

4) die übrigen Eintragungen erfolgen nach Maßgabe der §§. 67 und 68 oben.

§ 71.

Eine Actiengesellschaft (Art. 207 des Handelsgesetzbuchs) wird in das Gesellschaftsregister des Ortes, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, auf Grund einer Anmeldung des Vorstandes der Gesellschaft eingetragen.

§. 72.

Zur Vollständigkeit der Anmeldung gehört:

1) die Beibringung des gerichtlich oder notariell abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags (Art. 208 des Handelsgesetzbuchs und §. 17 des Einführungsgesetzes);

2) die Beibringung der Urkunde über die landesherrliche Genehmigung (Art. 208 des Handelsgesetzbuchs und §. 9 des Einführungsgesetzes).

§. 73.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister wird mittelst Aufnahme des Gesellschaftsvertrages und der landesherrlichen Genehmigungsurkunde bewirkt.

Bei der Aufnahme des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, wie er bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichtes einer Zweigniederlassung genügend ist (§. 78 der Instruction) eingetragen, dagegen eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Vertrages und der Genehmigungsurkunde, welche zu beglaubigen sind, zu dem im zweiten Absatze des §. 48 oben bezeichneten Beilagebande genommen wird. In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Vertrages und der Genehmigungsurkunde sich findet.

Die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Colonne, der Sitz derselben in die dritte Colonne, der übrige Inhalt des Auszuges und die Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Colonne des Hauptregisters eingetragen.

§. 74.

Die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Vorstandes der Gesellschaft, und nach Beibringung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Beschlusses, sowie der Urkunde über die landesherrliche Genehmigung.

Der Beschluß und die Genehmigungsurkunde sind nach Maßgabe des §. 73 oben in das Hauptregister im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen.

Ist durch den Beschluß die Firma oder der Sitz der Gesellschaft geändert, so wird die Aenderung in der zweiten beziehungsweise dritten Colonne des Registers notirt.

Als ein Beschluß, welcher die Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, gilt auch derjenige, wonach eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre eintreten soll (Art. 248 des Handelsgesetzbuchs).

## §. 75.

In die vierte Colonne des Registers sind ferner mittelst kurzer Notizen (vergl. §. 55) einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 228 des Handelsgesetzbuchs);
2) die Auflösung der Gesellschaft, und wenn dieselbe eine Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft ist, die Eröffnung des Concurses (Art. 243 des Handelsgesetzbuchs und §. 15 des Einführungsgesetzes);
3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen; eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren wird weder von Amtswegen, nach auf Antrag eingetragen. Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift persönlich vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. (Art. 244 des Handelsgesetzbuchs.)

## §. 76.

Die in §. 75 unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Eintragungen erfolgen auf Grund von Anmeldungen des Vorstandes (Art. 228, 243, 244 des Handelsgesetzbuchs); in den Fällen unter Ziffer 1 ist die Legitimation des einzutragenden Mitgliedes des Vorstandes beizubringen (Art. 228 des Handelsgesetzbuchs), in den Fällen unter Ziffer 2 hat der Vorstand den Grund der Auflösung anzugeben. Ist die Auflösung eine Folge der Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actiengesellschaft, so ist die landesherrliche Genehmigungsurkunde beizubringen (Art. 247 des Handelsgesetzbuchs und §. 9 des Einführungsgesetzes); bei der Eintragung der Auflösung wird in diesem Falle bemerkt, daß die Auflösung durch Vereinigung mit der anderen Gesellschaft eingetreten sei; bei der anderen

Gesellschaft ist die Vereinigung nach Anleitung des §. 74 oben in das Gesellschaftsregister einzutragen.

Auf die im §. 75 oben unter Ziffer 2 erwähnte Eintragung der Concurseröffnung findet die Bestimmung im letzten Absatze des §. 57 der Instruction Anwendung.

§. 77.

In Betreff der an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde des Gerichtsbezirkes befindlichen Zweigniederlassung gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 59 der Instruction mit der Maßgabe, daß an Stelle der Anmeldung aller Gesellschafter die des Vorstandes tritt.

§. 78.

Für die Eintragung einer Actiengesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichtes, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern nur eine Zweigniederlassung hat, gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Gesellschaftsregister des letzteren Gerichts geschehen ist (vgl. Art. 21 des Handelsgesetzbuchs).

2) Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung erfolgt auf Grund einer bloßen Anmeldung des Vorstandes der Gesellschaft. Die Anmeldung muß enthalten:

a. das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde,

b. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,

c. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens,

d. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actientheile,

e. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind,

f. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund gibt, und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung aufzunehmen. Der Beibringung des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde bedarf es nicht. Die Eintragung der Gesellschaft wird mittelst vollständiger Aufnahme des Inhalts der Anmeldung bewirkt; die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Colonne, der Sitz derselben und der Ort der

Zweigniederlassung in die dritte Colonne, der übrige Inhalt der Anmeldung in die vierte Colonne des Registers eingetragen (Art. 212 des Handelsgesetzbuchs).

3) Der Beschluß, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zum Gegenstande hat (§. 74 oben), wird in derselben Weise auf Grund einer, den Beschluß und die Genehmigungsurkunde nur im Auszuge enthaltenden Anmeldung in der zweiten, beziehungsweise dritten oder vierten Colonne des Registers vermerkt (Art. 214 des Handelsgesetzbuchs).

4) Die übrigen Eintragungen erfolgen nach Maßgabe der §§. 75 und 76 oben.

§. 79.

Vor der Eintragung der Firma einer offenen Handelsgesellschaft, einer Commanditgesellschaft und einer Commanditgesellschaft auf Actien ist die Zulässigkeit der Führung der Firma nach Maßgabe des §. 21 oben zu prüfen. *)

Inwiefern eine Person, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten kann, als Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft oder als persönlich haftendes Mitglied einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien in das Gesellschaftsregister eingetragen werden könne, bestimmt sich nach dem §. 28 oben. Als Commanditist einer Commanditgesellschaft kann dieselbe eingetragen werden, wenn die Erfordernisse nachgewiesen sind, von welchen nach den Gesetzen die Rechtsbeständigkeit eines für sie eingegangenen, auf Erwerb gerichteten Gesellschaftsvertrags abhängt. **)

Für die Anmeldungen solcher Personen sind die Bestimmungen des §. 28 oben maßgebend.

§. 80.

Ist die Verlegung des Sitzes einer Handelsgesellschaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Gesellschaftsregister eingetragen und besteht im Bezirk des Gerichts auch keine Zweigniederlassung fort, so ist in Bezug auf die weitere Führung des Registers die Gesellschaft als erloschen anzusehen. (Vgl. §. 26).

---

*) Die Nichtbeachtung der Vorschrift im zweiten Absatz des Art. 24 des Handelsgesetzbuchs kann, wenn die Gesellschaft durch den Austritt des Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten ist, nicht aufgelöst wird, das Gericht nur zum Einschreiten nach Maßgabe des Art. 26 veranlassen.

**) Ein persönlich haftender Handelsgesellschafter ist als eine Person anzusehen, welche den Handel unmittelbar betreibt; dieß läßt sich von einem Commanditisten nicht behaupten.

§. 81.

Zu dem Gesellschaftsregister ist ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Handelsgesellschaften unter Bezugnahme auf die Nummer des Registers zu führen.

## Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren, betreffend die Verpflichtung der Gerichte, die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen und Unterschriften von Amtswegen anzuhalten

(§. 3 des Einführungsgesetzes).

§. 82.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Gerichte von Amtswegen die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterschriften durch Ordnungsstrafen anhalten sollen, sind nach folgenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

§. 83.

Wenn das Gericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß die gesetzliche Anordnung nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu befolgen, oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen. — Der Lauf der in der Verfügung bestimmten Frist beginnt vom Tage nach der Zustellung.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Gericht, oder zu Protocoll bei demselben.

§. 84.

Wird binnen der durch die Verfügung bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Einspruch gegen die Verfügung erhoben, so hat das Gericht die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten festzusetzen und gleichzeitig die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

§. 85.

Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat

das Gericht, sofern nicht aus dem Einspruch die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, einen Termin zu bestimmen, in welchem der Betheiligte über die Verwirkung der Ordnungsstrafe zu hören, im geeigneten Falle Beweis aufzunehmen und zu entscheiden ist.

Der Betheiligte ist zu diesem Termine vorzuladen; er kann in demselben persönlich, oder durch einen vorschriftsmäßig Bevollmächtigten die Gründe und Beweise seiner Rechtfertigung vorbringen.

§. 86.

Erscheint der Betheiligte nicht in dem Termine, oder ergibt sich bei der Verhandlung, daß die gesetzliche Anordnung von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so wird die Ordnungsstrafe gegen denselben festgesetzt, und zugleich mit der Entscheidung, wenn nicht etwa inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben, eine Verfügung nach Maßgabe des §. 83 oben erlassen.

§. 87.

Der Verurtheilte kann gegen die Entscheidung nur Beschwerde an das betreffende Hof- und Appellationsgericht erheben. Dieselbe muß binnen zehn Tagen durch schriftliche Eingabe oder zu Protocoll bei dem Gericht angemeldet und gerechtfertigt werden. Die Vollstreckung der Entscheidung wird durch Einlegung der Beschwerde gehemmt. Das Gericht hat ohne Verzug die Beschwerde nebst den bisherigen Verhandlungen dem Hof- und Appellationsgericht einzusenden.

§. 88.

Für die neuen Verfügungen, welche gemäß §. 84 oder 86 erlassen werden, und für das auf dieselben folgende Verfahren gilt dasselbe, was in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Der Lauf der Frist, welche in einer gemäß §. 86 erlassenen neuen Verfügung bestimmt ist, beginnt mit dem Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen ist.

Die Verfügungen und die Festsetzungen von Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Anordnung befolgt, oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

§. 89.

Die Ordnungsstrafen bestehen in den im § 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Geldstrafen. Eine Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen findet nicht statt. Bei der Feststellung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

## §. 90.

Die Gerichte sind befugt, zu jeder Zeit, das Verfahren mag bereits eingeleitet sein oder nicht, durch die Polizeibehörde Ermittelungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch in Fällen, in welchen dies erforderlich erscheint, selbst oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken, sie können auch die Verhandlung vertagen, sowie von Amtswegen Zeugen vorladen lassen. Gegen Zwischenverfügungen findet ein Rechtsmittel nicht statt.

## §. 91.

Den Polizeibehörden liegt ob, darauf zu achten, daß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, zu deren Befolgung die Gerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten haben, von den dazu verpflichteten Personen genügt wird; dieselben haben die Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei den zuständigen Gerichten zur Anzeige zu bringen.

## §. 92.

Das Gericht, welches das Handelsregister führt, hat in der in den §§. 83 bis 90 oben (incl.) bezeichneten Weise einzuschreiten:

1) gegen den Kaufmann, welcher im Bezirk des Gerichts seine Handelsniederlassung oder eine Zweigniederlassung hat, sofern er unterläßt, seine Firma oder die Aenderung oder das Erlöschen derselben oder die Aenderung der Inhaber anzumelden oder die Firma nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 19, 21, 25, 26 des Handelsgesetzbuchs).

2) gegen den Principal, welcher für seine im Bezirk des Gerichts befindliche Handelsniederlassung einen Procuristen bestellt hat, sofern er unterläßt, die Ertheilung der Procura oder das Erlöschen derselben anzumelden, sowie gegen den Procuristen, welcher unterläßt, die Firma nebst seiner Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen. (Art. 45 des Handelsgesetzbuchs.) Ist der Principal eine Handelsgesellschaft, so findet das Einschreiten statt: bei einer offenen Handelsgesellschaft gegen sämmtliche Gesellschafter, welche von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen sind, bei einer Commanditgesellschaft und bei einer Commanditgesellschaft auf Actien gegen sämmt-

liche persönlich haftende Gesellschafter, welche von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen sind, bei einer Actiengesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes; *)

3) gegen sämmtliche Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, welche im Bezirke des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, sofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft, die Aenderung der Firma oder die Verlegung des Sitzes derselben, den Eintritt eines neuen Gesellschafters, die einem Gesellschafter nachträglich ertheilte oder entzogene Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft, sofern sie nicht eine Folge der Concurseröffnung ist, die nach der Auflösung eingetretenen Liquidatoren und das Austreten eines Liquidators, oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden; ferner gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Gesellschafter, sofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen. (Art. 86—89, 129, 135 des Handelsgesetzbuchs);

4) gegen sämmtliche persönlich haftende Mitglieder einer Commanditgesellschaft, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, eine der unter der Ziffer 3 bezeichneten Anmeldungen, einschließlich der des Eintritts oder Austritts eines Commanditisten und der des Ausscheidens eines Commanditisten nur mit einem Theile seiner Einlage zu bewirken; ferner gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen, persönlich haftenden Gesellschafter, sofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 151—156, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs);

5) gegen sämmtliche persönlich haftende Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche im Bezirk des Gerichts eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft oder die Abänderung des Gesellschaftsvertrags anzumelden, und außerdem gegen diejenigen persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft zu vertreten berufen sind, insofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen; ferner gegen die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Actien, die in dem

*) Die Anmeldung einer Procura ist ein Act der Geschäftsführung, weßhalb gegen diejenigen nicht eingeschritten werden kann, welche an der Geschäftsführung keinen Theil haben.

Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, die Auflösung der Gesellschaft, die nicht Folge der Concurseröffnung ist, und die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, den Austritt eines Liquidators und das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden (Art. 179, 198, 201, 203, 205 des Handelsgesetzbuchs) *);

6) gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, ihre Bestellung, eine bei ihnen eingetretene Aenderung, die Auflösung der Gesellschaft, die nicht Folge der Concurseröffnung ist, und die nach der Auflösung eingetretenen Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden und ihre Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen, ferner gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, welche in dem Bezirke des Gerichts eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft oder die Abänderung des Gesellschaftsvertrags anzumelden (Art. 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs) **).

§. 93.

Auf eine Anmeldung oder auf die Zeichnung oder die Einreichung der Zeichnung einer Firma und Unterschrift, welche nicht in der vorgeschriebenen Form geschehen ist (§. 2 des Einführungsgesetzes) kann der Betheiligte sich nicht berufen.

§. 94.

Wird für Personen, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten können, der

*) Die Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Actien, sowie eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags müssen zwar auch in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat und zwar zunächst eingetragen werden (Art. 176, 198, 21 des Handelsgesetzbuchs). Daß zu den betreffenden Anmeldungen von Amtswegen anzuhalten sei, ist aber nicht vorgeschrieben. Der Grund liegt in den Bestimmungen, wonach die Eintragung in das Handelsregister dieses Gerichts die rechtliche Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags oder des abändernden Vertrags bedingt (Art. 178, 198 des Handelsgesetzbuchs), der Grund trifft nicht zu im Fall der Auflösung der Gesellschaft. Es muß daher auch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Anmeldung der Auflösung anhalten können. Obschon dieß im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt ist (Art. 201 des Handelsgesetzbuchs), so ergibt es sich doch aus der Natur der Sache, aus dem Art. 17 und auch aus dem Art. 243, in welchem es für die Actiengesellschaft besonders bestimmt ist.

**) Wegen des nicht eintretenden Zwangs zur Anmeldung der Errichtung der Gesellschaft und der Abänderung des Gesellschaftsvertrags bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, vergl. die vorhergende Note und die Art. 211 und 214 des Handesgesetzbuchs.

Handel durch Vertreter betrieben, (§§. 28 und 79), so findet das Einschreiten gegen die Letzteren statt. Wenn es sich um die Anmeldung des Erlöschens einer Procura oder einer Firma, oder um die Anmeldung der Auflösung einer offenen, oder einer Commanditgesellschaft, oder einer Commanditgesellschaft auf Actien handelt und die betreffende Person mit Tode abgegangen, oder zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden ist, so wird gegen die Erben oder Vertreter derselben eingeschritten *).

§. 95.

Das Gericht hat gegen den Betheiligten einzuschreiten, auch wenn derselbe in dessen Bezirk seinen Wohnsitz nicht hat.

Hält das Gericht vor dem Einschreiten noch eine nähere Ermittelung für nöthig, so hat es dieselbe nach Maßgabe des §. 90 oben zu bewirken.

§. 96.

Die Verfügung, mittelst welcher das Einschreiten beginnt (§. 83) und jede dieselbe erneuernde Verfügung (§. 84 und §. 88) ist dem Betheiligten nach den Vorschriften über die Insinuation von gerichtlichen Verfügungen in Civilprocessen zuzustellen und der Insinuationsschein zu den Acten zu bringen.

§. 97.

Wird die angedrohte Ordnungsstrafe festgesetzt, weil innerhalb der bestimmten Frist weder die Verfügung erledigt, noch Einspruch dawider erhoben ist, so hat es bei dieser Festsetzung sein Bewenden, auch wenn in Folge Erneuerung der Verfügung der Betheiligte später sich rechtfertigt (§. 84 oben).

§. 98.

Wenn aus dem rechtzeitig eingegangenen Einspruch des Betheiligten, allenfalls nach näheren Ermittelungen (§. 90), dessen Rechtfertigung sich ergibt, so hat das Gericht die Verfügung aufzuheben, und den Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

§. 99.

Die Anberaumung des nach §. 85 oben zu bestimmenden Termins findet statt in Folge Einspruchs, welcher zur Rechtfertigung des Betheiligten nicht für genügend befunden ist (§. 85.)

§. 100.

Der Betheiligte ist zu dem Termin nach den Vorschriften über die Ladung in Civilprocessen vorzuladen.

---

*) In Betreff anderer Anmeldungen genügt die Vorschrift des ersten Absatzes dieses Paragraphen.

Das Verfahren in dem Termin bestimmt sich nach den Vorschriften über die Verhandlung und Entscheidung von Civilprocessen mit den Abweichungen, welche aus der Natur der Sache und daraus sich ergeben, daß das Gericht befugt ist, bis zur schließlichen Entscheidung neue Thatsachen und Beweise zuzulassen, auch von Amtswegen nähere Ermittelungen des Sachverhältnisses und Beweiserhebungen unter Benachrichtigung des Betheiligten zu beschließen, sowie mit der Beweisaufnahme, insbesondere der Abhörung von Zeugen, selbst zu verfahren (§§. 85 und 90 oben).

§. 101.

Die schließliche Entscheidung, wohin auch diejenige gehört, welche gegen den Betheiligten im Falle des Nichterscheinens im Termin erlassen wird (§. 86), ergeht in der Form des Erkenntnisses; sie wird nach den Vorschriften über die Publication und Insinuation der Erkenntnisse in Civilprocessen dem Betheiligten publicirt oder insinuirt; die zu Gunsten des Betheiligten erfolgende Entscheidung ist in der Weise abzufassen, daß die Aufhebung der die Strafe androhenden Verfügung ausgesprochen wird.

§. 102.

Wenn der Betheiligte sich nicht gerechtfertigt, die Verhältnisse sich aber später dergestalt geändert haben, daß die Verfügung dadurch erledigt erscheint, z. B. wenn der nicht angemeldete Procurist im Laufe des Verfahrens gestorben ist, so wird gleichwohl die angedrohte Strafe festgesetzt und es unterbleibt nur die Erneuerung der Verfügung (§. 86).

§. 103.

Wird von dem Betheiligten gegen die verurtheilende Entscheidung Beschwerde an das Hof- und Appellationsgericht erhoben, so gehört die Verhandlung und Entscheidung vor den Civilsenat des betreffenden Hofgerichts, wenn auch die festgesetzte Strafe nicht die zur Appellation an die zweite Instanz in Civilrechtsstreitigkeiten erforderliche Summe erreicht.

§. 104.

In Bezug auf die Ausführung der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs und in dem zweiten Absatz des §. 3 des Einführungsgesetzes, gemäß welcher die betreffenden Strafbestimmungen auch gegen denjenigen eintreten, welcher sich einer ihm nicht zustehenden Firma bedient (Art. 26 des Handelsgesetzbuchs), kommen die Bestimmungen der §§. 83 bis 90 oben mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) die Verfügung (§. 83), durch welche das Gericht einschreitet, sowie die neue Verfügung, welche gemäß §§. 84, 86 oder 88 ergeht, ist ohne Bestimmung einer

Frist dahin zu erlassen, daß der Betheiligte unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, sich dieser Firma nicht ferner zu bedienen;

2) das Gericht hat nach Erlaß der Verfügung gemäß §. 85 und folgd. weiter zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß der Verfügung nach Zustellung derselben zuwider gehandelt worden ist.

§. 105.

Mit den Abweichungen, welche sich aus dem vorstehenden Paragraphen ergeben, kommen sodann auch die §§. 95 bis 103 oben bezüglich des Verfahrens in dem vorbemerkten Falle zur Anwendung. Es kann also in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen eine Ordnungsstrafe nicht anders festgesetzt werden, als nach Ansetzung des Termins, welcher anberaumt werden soll, wenn das Gericht glaubhaft in Erfahrung bringt, daß der die Strafe androhenden Verfügung nach der Zustellung zuwider gehandelt ist. Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß das Gericht in Folge einer Vorstellung des Betheiligten allenfalls nach näherer Ermittelung, ohne Anberaumung eines Termins die Verfügung aufhebt und den Betheiligten davon in Kenntniß setzt.

## Sechster Abschnitt.

### Von der Eintragung der älteren Firmen, Handelsgesellschaften und Procuren in das Handelsregister (§. 21—27 des Einführungsgesetzes).

§. 106.

Bei der Eintragung der Firmen derjenigen Kaufleute, welche bereits vor dem 1. März 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, ist nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnittes zu verfahren (§. 21 des Einführungsgesetzes). Hat jedoch ein solcher Kaufmann seine Firma binnen einer Frist von drei Monaten, vom 1. März 1862 an gerechnet, zur Eintragung angemeldet, und ergibt sich, daß er dieser Firma bereits vor dem 1. März 1862 sich bedient hat, so ist die angemeldete Firma einzutragen, wenn auch dieselbe nach den Artikeln 16, 17, 18, 20 und 21 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs nicht geführt werden durfte (Art. 24 des Einführungsgesetzes). Ob eine Firma bereits vor dem 1. März 1862 geführt sei, ist im Zweifelsfalle von demjenigen, welcher sie anmeldet, genügend zu bescheinigen, wozu insbesondere die an Geschäftsfreunde erlassenen Circulare und dergl. benutzt werden können. Würde demzufolge für mehrere Personen dieselbe Firma eingetragen, weil entweder diese Personen derselben Firma sich schon früher bedient haben, oder weil vor der Eintragung einer rechtzeitig angemeldeten alten Firma dieselbe Firma bereits von einem anderen Kaufmann als neue Firma angemeldet ist (Art. 20 des Handelsgesetzbuchs), so wäre es nicht Sache des Gerichts, von Amtswegen die Aenderung des dem

Handelsgesetzbuch allerdings nicht entsprechenden Zustandes herbeizuführen. Wenn aber von einer dieser Personen auf Unterlassung der Führung oder Fortführung der Firma nach §. 24 des Einführungsgesetzes mit Erfolg geklagt ist, so hat das Gericht gegen den Verurtheilten nach Maßgabe des Art. 26 des Handelsgesetzbuchs, des §. 3 des Einführungsgesetzes, sowie der §§. 83 bis 90 oben, weiter §. 104 und der §§. 92 und 105 einzuschreiten.

Wird eine frühere Firma erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, vom 1. März 1862 an gerechnet, angemeldet, so treten dieselben Grundsätze ein, welche für die Anmeldung einer neuen Firma gelten.

§. 107.

Für die Eintragungen der vor dem 1. März 1862 bereits errichteten Handelsgesellschaften sind die Bestimmungen des ersten und vierten Abschnitts maßgebend, soweit nachfolgend nicht ein Anderes bestimmt ist (§. 21 des Einführungsgesetzes).

§. 108.

Rücksichtlich der bisherigen Firma solcher Handelsgesellschaften gelten die in dem §. 106 enthaltenen Bestimmungen (§. 24 des Einführungsgesetzes).

§. 109.

Wird eine offene oder Commanditgesellschaft zur Eintragung angemeldet, so muß, wenn nach der Errichtung der Gesellschaft Aenderungen eingetreten sind, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in das Handelsregister eingetragen werden sollen, die Anmeldung die Thatsachen enthalten, welche den gegenwärtigen Rechtszustand ergeben, die ausschließlich auf den früheren, nicht mehr bestehenden Rechtszustand sich beziehenden Thatsachen brauchen weder angemeldet zu werden, noch sind dieselben in das Register einzutragen (§. 22 des Einführungsgesetzes).

§. 110.

Mit der Anmeldung einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, sind der Gesellschaftsvertrag und die etwaigen, denselben abändernden Verträge oder Beschlüsse, sowie die etwaigen Genehmigungsurkunden vorzulegen und nach Maßgabe der §§. 64, 66, 73, 74 oben in das Gesellschaftsregister, beziehungsweise den Beilageband einzutragen.

Bei der Eintragung einer bereits bestehenden Actiengesellschaft, bezüglich deren der Gesellschaftsvertrag und die etwaigen Abänderungsbeschlüsse, sowie die Genehmigungsurkunden bereits im Verordnungs- oder Intelligenzblatte veröffentlicht sind, genügt jedoch statt der Aufnahme des Gesellschaftsvertrags und der etwaigen, denselben abändernden Beschlüsse

nebst den Genehmigungsurkunden in den Beilageband, die Hinweisung in dem Hauptregister auf das Verordnungs- oder Intelligenzblatt, worin der Gesellschaftsvertrag, seine etwaigen Abänderungen und die Genehmigungsurkunde abgedruckt sind (§. 25 des Einführungsgesetzes).

Dem ersten Absatze des §. 25 des Einführungsgesetzes gemäß, muß die Eintragung einer älteren Commanditgesellschaft auf Actien oder Actiengesellschaft erfolgen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung solcher Gesellschaften vorschreibt *).

§. 111.

Sind die zur Geschäftsführung berufenen Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. März 1862 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so wird die Beschränkung in die vierte Colonne des Gesellschaftsregisters eingetragen.

Diese Eintragung findet jedoch nur statt, wenn die Beschränkung innerhalb dreier Monate, von dem 1. März 1862 an gerechnet, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Eintragung angemeldet ist. Die Anmeldung muß von denselben Personen geschehen, welche die Gesellschaft zur Eintragung anzumelden haben.

Bei einer Commanditgesellschaft auf Actien bedarf es der besonderen Anmeldung und Eintragung der Beschränkung nicht, wenn innerhalb der dreimonatlichen Frist die Gesellschaft selbst unter Vorlegung des die Beschränkung enthaltenden Vertrags vorschriftsmäßig zur Eintragung angemeldet ist. War weder die Beschränkung noch die Gesellschaft innerhalb der dreimonatlichen Frist vorschriftsmäßig angemeldet, so ist, wenn die Gesellschaft in Folge nachträglicher Anmeldung eingetragen wird, bei der Eintragung des die Beschränkung enthaltenden Vertrags zu notiren, daß die Anmeldung nicht innerhalb der erwähnten dreimonatlichen Frist stattgefunden habe.

Wenn die Beschränkung in das Gesellschaftsregister des Gerichtes des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist, so wird dieselbe in das Gesellschaftsregister des Gerichts einer

*) Im Eingang des §. 25 des Einführungsgesetzes ist von „gültig errichteten" Gesellschaften die Rede. Insofern bei der in dieser Beziehung anzustellenden Prüfung rücksichtlich der Commanditgesellschaften auf Actien und der nach gemeinem Rechte errichteten Actiengesellschaften sich Bedenken ergeben könnten, erscheint es mit Rücksicht auf die Unzweckmäßigkeit, Fragen dieser Art im Verfügungswege zum Austrag zu bringen, sowie auf die Erheblichkeit der Interessen, die regelmäßig in Frage stehen, wenn die Eintragung abgelehnt wird, gerechtfertigt, diese nur im Falle der zweifellosen Ungültigkeit der Errichtung zu versagen.

Zweigniederlassung auf Grund des Attestes über die Eintragung in das Register des ersteren Gerichtes eingetragen, sollte auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung die rechtzeitige Anmeldung der Beschränkung zur Eintragung versäumt sein. Bei einer Commanditgesellschaft auf Actien muß das Attest in letzterem Falle zugleich angeben, daß die Anmeldung der Beschränkung zur Eintragung in das Register des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft innerhalb der dreimonatlichen Frist bewirkt ist (§. 26 des Einführungsgesetzes).

§. 112.

In Betreff der Eintragung der Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft ist sorgfältig zu prüfen, welche Personen als der Vorstand der Gesellschaft anzusehen sind. Für die Entscheidung ist keineswegs die Benennung maßgebend, welche, einzelnen Organen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage oder in einem späteren Vertrage beigelegt ist. Als Vorstand sind vielmehr stets nur diejenigen Personen anzusehen, welche die Geschäfte der Gesellschaft im Ganzen verwalten und zur Vertretung derselben im Rechtsverfahren berufen sind (vergl. Art. 209, 227 des Handelsgesetzbuchs).

§. 113.

Handelsgesellschaften, welche am 1. März 1862 bereits aufgelöst, wenn auch noch in Liquidation begriffen sind, werden in das Handelsregister nicht eingetragen.

§. 114.

Wegen der unterbliebenen Anmeldung einer älteren Firma und einer älteren Handelsgesellschaft kann erst nach Ablauf von drei Monaten, vom 1. März 1862 an gerechnet, gemäß der Bestimmungen des fünften Abschnitts eingeschritten werden (§. 23 des Einführungsgesetzes).

§. 115.

Eine vor dem 1. März 1862 ertheilte Procura braucht zwar zur Eintragung in das Procurenregister nicht angemeldet zu werden, weil dieselbe als Procura im Sinne des Handelsgesetzbuchs nicht angesehen wird, so daß der bisherige Procurist nicht mehr befugt ist, als solcher sich auszugeben und per procura die Firma zu zeichnen (§. 27 des Einführungsgesetzes).

Es wird hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf die Anmeldung des Prinzipals eine solche ältere Procura in das Procurenregister eingetragen werde, indem anzunehmen ist, daß in einer derartigen Anmeldung die Ertheilung einer neuen, unter die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs fallenden Procura liegt.

### §. 116.

Die Veröffentlichung der Eintragungen der innerhalb der dreimonatlichen Frist, vom 1. März 1862 an gerechnet, angemeldeten älteren Firmen und Handelsgesellschaften und derjenigen, innerhalb dieser Zeit angemeldeten Procuren, welche von den Inhabern solcher Firmen und von solchen Handelsgesellschaften ertheilt sind, bleibt ausgesetzt, bis jene Frist verstrichen ist. Die Veröffentlichung erfolgt alsdann mittelst einer einmaligen, sämmtliche Eintragungen umfassenden Einrückung in das Nassauische allgemeine Intelligenzblatt. Eine Ausnahme tritt ein, wenn bei der Firma, Handelsgesellschaft oder Procura eine neue Eintragung nothwendig geworden ist; in diesem Falle muß die Veröffentlichung der alten und neuen Eintragung nach den allgemeinen Regeln geschehen.

---

## Zweiter Theil.

### Die Beeidigung der Handelsmäkler und die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben.

### §. 1.

Jeder Handelsmäkler hat nach seiner Anstellung und vor Antritt seines Amts einen Eid dahin zu leisten:

> „daß er, nachdem er zum (Waaren-, Wechsel-) Mäkler für die Stadt (den Bezirk) N. N. bestellt worden, die in dieser Eigenschaft ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen wolle —" (Art. 66 des Handelsgesetzbuchs).

Es ist also in der Eidesformel des Orts oder des Bezirks, für welchen der Mäkler angestellt ist, und der besonderen Arten von Mäklergeschäften, worauf die Anstellung etwa beschränkt ist (Art. 68 des Handelsgesetzbuchs), zu erwähnen.

### §. 2.

Der Eid wird bis zur Errichtung und Organisation von Handelsgerichten im Herzogthum von dem Herzoglichen Amt, in dessen Bezirk der Handelsmäkler angestellt ist, abgenommen.

### §. 3.

Die Beeidigung findet nur auf Ersuchen der Herzoglichen Landesregierung statt.

Von der geschehenen Beeidigung ist die Herzogliche Landesregierung in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Das Herzogliche Amt, bei welchem nach §. 2 der Mäkler beeidigt wird, hat das Tagebuch desselben nach Maßgabe des Art. 71 des Handelsgesetzbuchs zu beglaubigen (§. 5 des Einführungsgesetzes).

§. 5.

Das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte ausgeschiedenen Handelsmäklers ist von demselben Gerichte in Verwahrung zu nehmen, welchem nach §. 2 die Beeidigung obliegt (Art. 75 des Handelsgesetzbuchs und §. 5 des Einführungsgesetzes).

---

**Anlage A.**

# Firmenregister.

| 1. Laufende Nummer. | 2. Bezeichnung des Firma-inhabers. | 3. Ort der Niederlassung. | 4. Bezeichnung der Firma. | 5. Zeit der Eintragung. | 6. Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Kaufmann Johann Christian Müller zu Wiesbaden. | Wiesbaden. | J. C. Müller. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1862 am 2. Juni 1862 (Acten über das Firmenregister Bd. I S. 20.) N. N. (Dienstcharacter.) | Die Firma ist in J. C. Müller I. verändert, vergl. Nr. 20 des Firmenregisters; eingetragen zufolge Verfügung vom 30. October 1862 am selbigen Tage (Acten über das Firmenregister Bd. I. S. 60.) N. N. (Dienstcharacter.) |
| 2 | Kaufmann Friedrich Klotz zu Wiesbaden. | Wiesbaden. | F. Klotz. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 3. December 1862 am 4. December 1862 (vergl. Acten über das Firmenregister Bd. I. S. 90.) N. N. (Dienstcharacter.) | Die Firma ist erloschen; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. März 1863 am 2. März 1863 (Acten über das Firmenregister Bd. II. S. 3.) N. N. (Dienstcharacter.) |
| 3 | Kaufmann Isider Meyer zu Wiesbaden. | Wiesbaden. | Meyer III. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 8. December 1862 am 8. December 1862 (Acten über das Firmenregister Bd. II. S. 100.) N. N. (Dienstcharacter.) | Die Firma ist durch Erbgang auf den Kaufmann Anton Bolte zu Wiesbaden übergegangen; vergl. Nr. 31 des Firmenregisters; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1863 am 2. Juni 1863 (Acten über das Firmenregister Bd. II. S. 35.) N. N. (Dienstcharacter.) |
| 4 | Kaufmann Hermann Franke zu Wiesbaden. | Wiesbaden. | H. Franke. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1862 am 2. Juni 1862 (Acten über das Firmenregister Bd. I. S. 25.) N. N. (Dienstcharacter.) | Der Kaufmann Georg Danz zu Limburg ist in das Handelsgeschäft des Kaufmanns Hermann Franke als Handelsgesellschafter eingetreten und die nunmehr unter der Firma H. Franke bestehende Handelsgesellschaft unter Nr. 45 des Gesellschaftsregisters eingetragen; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juli 1864 am 1. Juli 1864 (vergl. Bd. III. S. 6. des Firmenregisters.) N. N. (Dienstcharacter.) |
| 20 (früher Nr. 1.) | Kaufmann Johann Christian Müller zu Wiesbaden. | Wiesbaden. | J. C. Müller I. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 30. October 1862 am selbigen Tage (Acten über das Firmenregister Bd. I. S. 60.) N. N. (Dienstcharacter.) | |
| 31 (früher Nr. 3.) | Anton Bolte zu Wiesbaden. | Wiesbaden. | Meyer III. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. Juni 1863 am 2. Juni 1863 (Acten über das Firmenregister Bd. II. S. 35.) N. N. (Dienstcharacter.) | |
| 32 | Kaufmann Theodor Herbst zu Wiesbaden. | Wiesbaden und eine Zweigniederlassung in Niederlahnstein. | T. Herbst. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 1. October 1864 am selbigen Tage (Acten über das Firmenregister Bd. III. S. 40.) N. N. (Dienstcharacter.) | Die Zweigniederlassung in Niederlahnstein ist aufgehoben und eine solche in Biebrich errichtet; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. December 1864 am 2. desselben Monats (Acten über das Firmenregister Bd. III. S. 70.) N. N. (Dienstcharacter.) |

**Anlage B.**

# Procurenregister.

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende № | Bezeichnung des Principals. | Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist. | Orte der Niederlassungen. | Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschafts-Register. | Bezeichnung des Procuristen. | Zeit der Eintragung. | Bemerkungen. |
| 1. | Kaufmann Johann Albert Schmidt zu Limburg. | Schmidt u. Söhne. | Limburg. | Die Firma Schmidt und Söhne ist eingetragen unter № 28 des Firmen-Registers. | Ferdinand Lex zu Limburg. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 20. April 1863 am 21. April 1863 (Acten über das Procurenregister Bd. I. S. 168). N.N. (Dienstcharacter). | |
| 2. | Die Handelsgesellschaft O. Beyer und Comp. zu Limburg. | O. Beyer u. Comp. | Limburg. | Die Handelsgesellschaft O. Beyer u. Comp. ist unter № 13 des Gesellschaftsregisters eingetragen. | 1. Engelbert Klein, 2. Ferdinand Lampe, beide zu Limburg, welchen Kollectivprocura ertheilt ist. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 1 August 1863 am 2. August 1863. (Acten über das Procurenregister Bd. I. S. 200). N.N. (Dienstcharacter). | Die Procura beider Procuristen ist erloschen; eingetragen zufolge Verfügung vom 1. December 1863 am 1. December 1863. (Acten über das Procurenregister Bd. I. S. 200). N.N. (Dienstcharacter). |

**Anlage C.** 

# Gesellschaftsregister.

| 1. Laufende № | 2. Firma der Gesellschaft. | 3. Sitz der Gesellschaft. | 4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft. |
|---|---|---|---|
| 1. | Gabriel und Comp.<br><br>Die Firma der Gesellschaft ist in Gabriel, Otto und Comp. geändert; eingetragen zufolge Verfügung vom 3. Januar 1864 am 4. Januar 1864 (Acten über das Gesellschaftsregister Bd. II. S. 101)<br>N. N. (Dienstcharacter). | Wiesbaden. | Die Gesellschafter sind:<br>1) der Kaufmann Anton Gabriel zu Wiesbaden,<br>2) der Kaufmann Julius Gabriel daselbst,<br>3) der Kaufmann Adolph Otto daselbst.<br>Die Gesellschaft hat am 1. October 1863 begonnen.<br>Die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, steht nur dem Kaufmann Anton Gabriel und dem Kaufmann Julius Gabriel und zwar in der Art zu, daß dieselbe nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll; der Kaufmann Adolph Otto ist von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen.<br>Eingetragen zufolge Verfügung vom 2. October 1863 (Acten über das Gesellschaftsregister Bd. II. S. 40).<br>N. N. (Dienstcharacter). |
| 2. | Randow und Söhne. | Limburg mit einer Zweigniederlassung in Biebrich. | Der Kaufmann Ferdinand Rampe ist als Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten; eingetragen am 1. October 1864 zufolge Verfügung vom 1. October 1864.<br>Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.<br>Die Gesellschafter sind:<br>1) der Kaufmann Ludwig Randow zu Limburg,<br>2) der Kaufmann Christian Lenz zu Biebrich,<br>3) der Färbermeister Georg Randow zu Limburg,<br>4) der Gastwirth Anton Lenz zu Biebrich.<br>Der Kaufmann Ludwig Randow und der Kaufmann Christian Lenz sind persönlich haftende Gesellschafter, der Färbermeister Georg Randow und der Gastwirth Anton Lenz Kommanditisten; die Vermögenseinlage eines jeden der beiden Kommanditisten beträgt 4000 Thaler; eingetragen zufolge Verfügung vom 3. October 1864 am 4. October 1864 (Acten über das Gesellschaftsregister Bd. II. S. 290).<br>N. N. (Dienstcharacter). |

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 7. Februar 1862.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Diezer Gasbeleuchtungsgesellschaft" betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem J. P. C. Faßbender von der Maschinenfabrik bei Michelbach, Amtmann Winter zu Langenschwalbach, Joseph Loffen zu Emmershäuserhütte, Mathias Loffen zu Michelbacherhütte, Joh. W. Loffen zu Wiesbaden, W. Loffen auf Concordiahütte und J. Schäfer zu Diez die nachgesuchte Concession zur Gründung einer Actiengesellschaft zum Zwecke der Gründung und des Betriebs einer Gasfabrik zu Diez unter dem Namen „Diezer Gasbeleuchtungsgesellschaft" ertheilt worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten in dem Herzoglichen Intelligenzblatt werden veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 21. Januar 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Dobel.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1861.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1861 zur Vergütung gekommenen Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

| № | Zeit des stattgehabten Brandes. | | Namen der | | Abgeschätzte Brandschadensvergütung. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Monat. | Tag. | Aemter. | Ortschaften. | fl. | kr. |
| 1 | August | 31 | Eltville . . . | Niederwalluf . . . . | 13 | 30 |
| 2 | Mai | 23 | Hachenburg . . | Niederhattert . . . . | 28 | 20 |
| 3 | Juli | 20 | 〃 . . | Dehlingen . . . . . | 32 | 22½ |
| 4 | August | 31 | 〃 . . | Kirburg . . . . . | 147 | 30 |
| 5 | Juli | 20 | Hadamar . . . | Niedertiefenbach . . | 38 | . |
| 6 | August | 13 | Hochheim . . . | Diedenbergen . . . . | 422 | 54 |
| 7 | November | 17 | 〃 . . . . | Hochheim . . . . | 24 | . |
| 8 | Februar | 4 | Höchst . . . . | Kriftel . . . . . . | 22 | 30 |
| 9 | März | 20 | Königstein . . . | Cronberg . . . . . | 8 | 4 |
| 10 | October | 30 | L. Schwalbach . . | Nauroth . . . . . | 103 | . |
| 11 | November | 4/5 | 〃 . . . | Algenroth . . . . . | 18 | 15 |
| 12 | 〃 | 12 | 〃 . . . | Mappershain . . . | 700 | 18¾ |
| 13 | 〃 | 19/20 | Montabaur . . | Hillscheid . . . . . | 50 | . |
| 14 | März | 6 | Nassau . . . . | Pohl . . . . . . | 1407 | . |
| 15 | December | 11/15 | 〃 . . . | Dausenau . . . . . | 5179 | 30 |
| 16 | April | 1 | Rennerod . . . | Oberroth . . . . . | 729 | 30 |
| 17 | September | 8 | Rüdesheim . . | Lorch . . . . . . | 2759 | 10 |
| 18 | Januar | 6 | Runkel . . . | Villmar . . . . . | 3023 | 30 |
| 19 | Februar | 18 | 〃 . . . | Villmar . . . . . | 117175 | . |
| 20 | Mai | 24 | 〃 . . . | Schadeck . . . . . | 33 | 30 |
| 21 | Januar | 20 | St. Goarshausen. | Caub . . . . . . | 12148 | 20 |
| 22 | 〃 | 27 | 〃 . . . | Caub . . . . . . | 54 | 30 |
| 23 | Februar | 21/22 | Selters . . . | Quirnbach . . . . . | 22 | . |
| 24 | April | 29 | 〃 . . . | Alsbach . . . . . | 608 | 45 |
| 25 | Juni | 25 | 〃 . . . | Baumbach . . . . . | 58 | 45 |
| 26 | Mai | 26/27 | Usingen . . . | Naunstadt . . . . . | 532 | 31 |
| | | | | Latus | 145340 | 45¼ |

| № | Zeit des stattgehabten Brandes. Monat. | Tag. | Namen der Aemter. | Namen der Ortschaften. | Abgeschätzte Brandschadensvergütung. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Transport | 145340 | 45¼ |
| 27 | Juni | 10/11 | Usingen . . . . | Rod an der Weil . | 212 | 21 |
| 28 | Juli | 1 | " . . . | Haintgen . . . . | 218 | 41 |
| 29 | Juni | 22/23 | Wehen . . . . | Hahn . . . . . | 29 | 37 |
| 30 | December | 23 | Weilburg . . . | Niedershausen . . . | 1764 | 45 |
| 31 | Januar | 9 | Wiesbaden . . . | Wiesbaden . . . . | 76 | . |
| 32 | Juni | 22 | " . . . | Erbenheim . . . . | 397 | . |
| 33 | Juli | 1 | " . . . | Wiesbaden . . . . | 54 | 28 |
| 34 | " | 30 | " . . . | Biebrich . . . : . | 53 | . |
| 35 | August | 6 | " . . . | Biebrich . . . . | 2233 | . |
| 36 | August | 10 | " . . . | Wiesbaden . . . . | 4356 | 40 |
| | | | | | 154736 | 17¼ |
| | Nachträglich wurden noch angewiesen aus dem Jahre 1860: | | | | | |
| 37 | September | 26/27 | Braubach . . . | Niederlahnstein . . | 6072 | 45 |
| 38 | December | 30 | " . . . | Oberlahnstein . . . | 24 | 15 |
| 39 | November | 19 | Idstein. . . . | Walsdorf . . . . | 11 | 44 |
| 40 | December | 16 | Rennerod . . . | Westernohe. . . . | 914 | 30 |
| 41 | " | 1 | Selters. . . . | Zürbach . . . . | 585 | 40 |
| | | | | Zusammen | 162345 | 11¼ |

Zur Exigenz pro 1861 gehören:

1) der Betrag der Brandschäden mit . . . . . . . . 162,345 fl 11¼ kr.
2) die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten . . 3037 " 50 "
3) Verwaltungskosten . . . . . . . . . . . . . 303 " — "
4) außerordentliche Ausgaben incl. Vergütung der Zinsen an Herzogliche Landesbank aus dem Contocorrent . . 1000 " — "

166,686 fl. 1¼ kr.

Transport — 166,686 fl. 1¼ kr.

Hiervon ab:

der Ueberschuß aus dem Jahre 1860 mit . . . . . . . . . . 31,167 „ 45½ „

bleiben pro 1861 auszuschlagen . . 135,518 fl. 15¾ kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 130,192,710 Gulden — sieben Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 15. März dieses Jahres von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

| № | Namen der Aemter. | Brand-Versicherungs-Capital. | Betrag der Brandsteuer à 7 kr. von 100 fl. Capital. | |
|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | kr. |
| 1 | Braubach . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3489670 | 4071 | 17 |
| 2 | Diez . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5106890 | 5958 | 2 |
| 3 | Dillenburg . . . . . . . . . . . . . . . | 5523940 | 6444 | 36 |
| 4 | Eltville . . . . . . . . . . . . . . . . | 4452080 | 5194 | 6 |
| 5 | Hachenburg . . . . . . . . . . . . . . . | 2481510 | 2895 | 6 |
| 6 | Hadamar . . . . . . . . . . . . . . . . | 4652600 | 5428 | 2 |
| 7 | Herborn . . . . . . . . . . . . . . . . | 3963040 | 4623 | 33 |
| 8 | Hochheim . . . . . . . . . . . . . . . . | 4319010 | 5038 | 51 |
| 9 | Höchst . . . . . . . . . . . . . . . . . | 7561070 | 8821 | 15 |
| 10 | Idstein . . . . . . . . . . . . . . . . | 4811080 | 5612 | 56 |
| 11 | Königstein . . . . . . . . . . . . . . . | 5438350 | 6344 | 44 |
| 12 | Langenschwalbach . . . . . . . . . . . . | 3784250 | 4414 | 58 |
| 13 | Limburg . . . . . . . . . . . . . . . . | 5293610 | 6175 | 53 |
| 14 | Marienberg . . . . . . . . . . . . . . . | 1976550 | 2305 | 59 |
| 15 | Montabaur . . . . . . . . . . . . . . . | 3846230 | 4487 | 16 |
| 16 | Nassau . . . . . . . . . . . . . . . . . | 5269630 | 6147 | 54 |
| | Latus | 71969510 | 83964 | 28 |

| № | Namen der Aemter. | Brand-Versicherungs-Capital. | Betrag der Brandsteuer à 7 kr. von 100 fl. Capital. | |
|---|---|---|---|---|
| | | fl. | fl. | kr. |
| | Transport | 71969510 | 83964 | 28 |
| 17 | Nastätten . . . . . . . . . . . . . . . . | 4138800 | 4828 | 36 |
| 18 | Reichelsheim . . . . . . . . . . . . . . . | 440760 | 514 | 13 |
| 19 | Rennerod . . . . . . . . . . . . . . . . | 3342300 | 3899 | 21 |
| 20 | Rüdesheim . . . . . . . . . . . . . . . | 4657170 | 5433 | 22 |
| 21 | Runkel . . . . . . . . . . . . . . . . | 4415660 | 5151 | 36 |
| 22 | St. Goarshausen . . . . . . . . . . . . | 3270820 | 3815 | 57 |
| 23 | Selters . . . . . . . . . . . . . . . . | 3674200 | 4286 | 34 |
| 24 | Usingen . . . . . . . . . . . . . . . . | 5204190 | 6071 | 33 |
| 25 | Wallmerod . . . . . . . . . . . . . . . | 2929420 | 3417 | 39 |
| 26 | Wehen . . . . . . . . . . . . . . . . | 2804330 | 3271 | 43 |
| 27 | Weilburg . . . . . . . . . . . . . . . . | 5249170 | 6124 | 2 |
| 28 | Wiesbaden, Land . . . . . . . . . . . . | 5301050 | 6184 | 33 |
| 29 | „ Stadt . . . . . . . . . . . . . | 12795330 | 14927 | 53 |
| | | 130192710 | 151891 | 30 |

**Da die ausgeschlagene Summe . . . . . . . . 151,891 fl. 30 kr.**
**ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . . . . . . 135,518 „ 15¾ „**
**beträgt; so werden für 1862 disponibel bleiben . . . 16,373 fl. 14¼ kr.**

**Wiesbaden, den 13. Januar 1862.**

**Herzoglich Nassauische Landesregierung.**
**von Wintzingerode.**

**vdt. Brandscheid.**

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht:

dem Regierungsdirector Schepp das Comthurkreuz zweiter Classe;

dem Oberappellationsgerichtsrath Schapper, dem Oberappellationsgerichtsrath von Preuschen, dem Hofgerichtsrath Wenckenbach zu Dillenburg, dem Hofgerichtsrath von Reichenau I zu Wiesbaden, dem Regierungsrath von Trapp, dem Geheimen-Regierungsrath Albrecht, dem Obermedicinalrath von Franque, dem Geheimen-Obersteuerrath Herget und dem Hofkammerrath Wagner zu Nassau das Ritterkreuz;

dem Justizrath Vogler zu Rüdesheim, dem Amtmann Dilthey zu Hadamar, dem Justizamtmann Dübell zu Wiesbaden, dem Hofkammerrath Denbel zu Wallau, dem Hofkammerrath Boose zu Oberlahnstein, dem Hofkammerrath Köpp zu Biebrich, dem Medicinalrath Dr. Heydenreich zu Oberursel, dem Medicinalrath Dr. Hecker zu Runkel, dem Medicinalrath Dr. Ricker zu Eltville, dem Medicinalrath Dr. Göbell zu Limburg und dem Medicinalrath Dr. Haas zu Wiesbaden das Ordenskreuz vierter Classe.

Höchstdieselben haben dem Hofmusikdirector Foreit zu Wiesbaden das silberne Verdienstkreuz gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bundestagsgesandten Staatsminister von Dungern die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Orden der eisernen Krone erster Classe anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Oberappellationsgerichtsdirector von Löw zum Mitgliede des Staatsraths gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Conrector Unverzagt zum Mitglied der Prüfungscommission in der Bergbau- und Hüttenkunde, sowie in der Markscheidekunst, insbesondere für die mathematischen Fächer, gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Revisionsaccessisten Vietor zum Probator bei dem Finanzcollegium zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsassessor Snell von Runkel an das Justizamt zu Wiesbaden zu versetzen und den Renteisecretär Friedrich von Idstein zum Amtsassessor in Runkel zu ernennen, den Amtsassessor Faßbender von Hadamar nach Weilburg, und die Amtsaccessisten: Schenck von St. Goarshausen nach Hachenburg, von

Langen von Hachenburg und Linz von Montabaur nach St. Goarshausen und den Amtsaccessisten Koch von Diez nach Hadamar gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben den Oberförstereiaccessisten Schütz von Cronberg an das Oberforstamt zu Nastätten und den Oberforstamtsaccessisten Hatzfeld von Weilburg als Oberförstereiaccessisten nach Weilmünster zu versetzen geruht.

Zu Decanen sind bestellt worden: Decanatsverwalter Schulrath Hilf zu Hofheim für das Decanat Höchst, Decanatsverwalter Wehrfritz zu Camberg für das Decanat Camberg, Pfarrer und Schulinspector Reus zu Cronberg für das Decanat Königstein, Decanatsverwalter König zu Nastätten für das Decanat Langenschwalbach, Decanatsverwalter Kremer zu Lindenholzhausen für das Decanat Limburg, Decanatsverwalter Grimm zu Mendt für das Decanat Mendt, Decanatsverwalter Wolf zu Holler für das Decanat Montabaur, Decanatsverwalter Spengler zu Winkel für das Decanat Rüdesheim.

Frühmesser Müller zu Rüdesheim ist zum Pfarrer in Winden ernannt worden.

Dem nach Hachenburg versetzten Pfarrer Kuch von Seck ist die bisher über die Schulen des Amtes Marienberg geführte Inspection belassen, diejenige über die Schulen zu Seck und Irmtraut aber dem Schulinspector Schmalz zu Lahr, ferner die von dem Pfarrer Schard zu Idstein über die Schulen dieses Amtes geführte Inspection wegen desselben Versetzung seinem Nachfolger Pfarrer Ehrlich zu Idstein, mit Ausnahme der Inspection über das Taubstummeninstitut zu Camberg, übertragen worden.

Schulvicar Reichmann von Niedermörsbach ist zur Versehung der neu errichteten Lehrerstelle nach Mosbach-Biebrich dirigirt und der beurlaubte Lehrer Hümmerich von Münster mit der interimistischen Versehung der Schulvicarstelle zu Niedermörsbach beauftragt worden. Schulvicar Keller von Ramschied ist nach Strüth, Schulvicar Fries von Waldaubach nach Ramschied versetzt und Schulcandidat Schuster von Driedorf mit Versehung der Schulvicarstelle zu Waldaubach beauftragt worden. Lehrergehülfe Pfeiffer zu Niederelbert ist wegen Krankheit von der Versehung der dasigen Lehrergehülfenstelle entbunden und der frühere Lehrergehülfe Kilb von Kriftel nach Niederelbert dirigirt worden. Schulcandidat Henn von Niederbrechen ist als Substitut an die Schule zu Oberursel dirigirt worden.

Lehrer Müller zu Eschborn ist pensionirt, Lehrer Lauter von Hausen nach Eschborn, Lehrer Stahl von Freirachdorf nach Hausen und Lehrer Düfais von Schierstein nach Freirachdorf versetzt worden. Schulcandidat Frankenbach von Schloßborn ist we-

gen Krankheit des Lehrergehülfen Hartmann zu Pfaffenwiesbach an dessen Stelle dirigirt worden.

Lehrergehülfe Ziegenmeier zu Nassau ist zum Lehrer daselbst ernannt und der provisorische Schulvicar Weber zu Heisterberg definitiv daselbst angestellt worden.

Schulcandidat Altmann von Marienhausen ist mit Versehung der Lehrgehülfenschule zu Dehrn beauftragt worden.

## Todesfälle.

Am 15. Januar ist der Hofgerichtssecretär Hofrath Schmidtborn zu Dillenburg, am 17. ejusd. der Lehrer Wollmerschied zu Höhr und am 21. ejusd. der Lehrergehülfe Stark zu Dehrn mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt
des
# Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 22. Februar 1862.

(Den Verkehr auf der Eisenbahnstrecke Rüdesheim — Oberlahnstein betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß sind die Polizeivorschriften, welche durch die Verordnung vom 19. September 1839 zum Schutz der Taunuseisenbahn und zur Sicherung des Verkehrs auf derselben erlassen worden sind, bis auf Weiteres auch auf die Eisenbahnstrecke Rüdesheim — Oberlahnstein für anwendbar erklärt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 15. Februar 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Oppermann.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 26. Februar 1862.


(Die in Beziehung auf die Führung des Handelsregisters erforderliche Verwendung von Stempelpapier betreffend.)

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben wegen der in Beziehung auf die Führung des Handelsregisters erforderlichen Verwendung von Stempelpapier, vorbehältlich der mit dem nächsten Landtage zu vereinbarenden definitiven Regelung des Gegenstandes, beschlossen und verordnen was folgt:

§. 1.

Soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, kommen die bestehenden Vorschriften über den Gebrauch des Stempelpapiers auch in Beziehung auf die Verhandlungen, welche zum Zwecke der Führung des Handelsregisters aufgenommen werden, zur Anwendung.

§. 2.

Zu der Verfügung eines Eintrags in das Handelsregister ist, mit Ausnahme des in §. 15 des Einführungsgesetzes vom 2. October 1861 vorgesehenen Falles, Stempelpapier zu verwenden und zwar:

1) zu der Verfügung des Eintrags einer Firma (Art. 19 und 21 des Handelsgesetzbuchs), der Veränderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers einer Firma, sowie des Erlöschens einer Firma (Art. 25 des Handelsgesetzbuchs) Stempel Nro. 5;

2) zu der Verfügung des Eintrags einer Procura und des Erlöschens einer Procura (Art. 45 des Handelsgesetzbuchs) Stempel Nro. 5;

3) zu der Verfügung des Eintrags einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 86 des Handelsgesetzbuchs) oder einer Commanditgesellschaft (Art. 151, 152 des Handelsgesetzbuchs) Stempel Nro. 7;

4) zu der Verfügung des Eintrags der Aenderung der Firma oder des Sitzes einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft, des Eintritts eines neuen Gesellschafters in eine solche Gesellschaft, der bei einer solchen Gesellschaft einem Gesellschafter nachträglich ertheilten oder entzogenen Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters, der Auflösung einer solchen Gesellschaft, der Liquidatoren derselben, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen (Art. 87, 129, 135, 155, 156, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs) Stempel Nro. 6;

5) zu der Verfügung des Eintrags einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 176, 210 des Handelsgesetzbuchs) Stempel № 9;

6) zu der Verfügung des Eintrags eines den Gesellschaftsvertrag einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft abändernden oder die Fortsetzung der Gesellschaft zum Gegenstand habenden Vertrags oder Beschlusses in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 198, 214 des Handelsgesetzbuchs) Stempel № 8;

7) zu der Verfügung des Eintrags einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat (Art. 179, 212 des Handelsgesetzbuchs) Stempel № 7;

8) zu der Verfügung des Eintrags der Auflösung einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft, der nach Auflösung eintretenden Liquidatoren, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen, und zu der Verfügung des Eintrags der Mitglieder des Vorstandes oder der Aenderung der Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft (Art. 201, 205, 228, 233, 244 des Handelsgesetzbuchs) Stempel № 6.

§. 3.

Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in

das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Verfügung des Eintrags in ein jedes Register der vorgeschriebene Stempel besonders zu verwenden.

Wenn auf den Grund einer und derselben Anmeldung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Procura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste der in §. 2 für die Verfügung der einzelnen Eintragungen vorgeschriebenen Stempel verwendet.

So gegeben Wiesbaden, den 26. Februar 1862.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 1. März 1862.

(Den Abschluß eines Staatsvertrags mit dem Königreich Spanien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird der mit dem Königreich Spanien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern unter dem 23. October v. J. abgeschlossene Vertrag, nachdem die Auswechselung der Ratificationsurkunden am 23. Januar d. J. erfolgt ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 7. Februar 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau und Ihre Majestät die Königin von Spanien, von dem Wunsche beseelt, die Bestrafung der Verbrecher zu sichern, welche aus einem der beiden Länder in das andere geflüchtet sind, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Behufe zu ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau:

den Herrn Emil August Freiherrn von Dungern, HöchstIhren Bundestagsgesandten, Staatsminister und Kammerherrn, Großkreuz des Herzoglichen Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens 1r Classe, Großkreuz des Königlich Niederländischen Ordens vom Niederländischen Löwen, des Königlich Portugiesischen Ordens des heiligen Jacobs vom Schwerdt, des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, des Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen rc. rc. rc.

und

Ihre Majestät die Königin von Spanien:

Don Manuel Rancés y Villanueva, Mitglied der Cortes, AllerhöchstIhren außerordentlichen Gesandten

Su Alteza el Duque de Nassau y Su Majestad la Reina de España, animados del deseo de asegurar el castigo de los malhechores que se refugien de uno de los dos paises al otro, han resuelto ajustar con este objeto un Convenio y nombrado al efecto por sus Plenipotenciarios á saber:

Su Alteza el Duque de Nassau:

al Señor Emilio Augusto Baron de Dungern, Su Enviado á la Dieta Germánica, Ministro de Estado y Gentilhombre, Gran Cruz de la Orden Ducal de Mérito Civil y Militar Adolfo de Nassau, Caballero de 1ª clase de la Orden Jmperial de Sª Anna de Rusia, Gran Cruz de la Real Orden del Leon Neerlandés, de la de Santiago de la Espada de Portugal, de la Orden Gran Ducal de Felipe el Magnánimo de Hesse, de la de Enrique el Leon de Brunswick etc. etc. etc.

y

Su Majestad la Reina de España,

á Don Manuel Rancés y Villanueva, Diputado á Córtes, Su Enviado Extraordinario y Ministro

und bevollmächtigten Minister am Herzoglich Nassauischen Hofe und bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

welche nach Auswechslung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Herzoglich Nassauische und die Königlich Spanische Regierung verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich gegenseitig alle Individuen, mit Ausnahme der eigenen Unterthanen, auszuliefern, welche wegen eines der in Art. 2 aufgezählten Verbrechen oder Vergehen von den Gerichten desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind, und sich aus Nassau nach Spanien oder dessen überseeischen Provinzen, oder aus Spanien oder dessen überseeischen Provinzen nach Nassau geflüchtet haben.

Artikel 2.

Die Verbrechen und Vergehen, wegen deren die Auslieferung gegenseitig zugestanden wird, sind:

1) Mord, Verwandtenmord, Vergiftung, Tödtung, Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht, Nothzucht, Verbrechen gegen die Schamhaftigkeit, das mit Gewaltanwendung oder auch ohne Gewaltthätigkeit gegen eine Person, wodurch ein derartiger Angriff nach der Gesetz-

Plenipotenciario en la Córte Ducal de Nassau y cerca de la Confederacion Germánica etc. etc. etc.,

Los cuales despues de haber cangeado sus plenos poderes y hallándolos en buena y debida forma han convenido en los artículos siguientes:

Articulo I.

Los Gobiernos de Nassau y de España se obligan, por el presente Convenio á entregarse reciprocamente todos los individuos, con excepcion de sus propios súbditos, que por los delitos enumerados en el Art. II hayan sido encausados ó sentenciados por los Tribunales del Estado en cuyo territorio se hubiese cometido el delito, y que de Nassau se hayan refugiado en España ó sus provincias de Ultramar, ó de España ó sus provincias de Ultramar en Nassau.

Articulo II.

Los delitos graves y los menos graves, por los cuales será reciprocamente concedida la extradicion, son:

1º El asesinato, el parricidio, el envenenamiento, el homicidio, el infanticidio, el aborto, el estupro violento, el atentado contra el pudor consumado ó intentado con violencia, ó el consumado ó intentado sin violencia en persona cuya edad diese á este abuso el ca-

gebung des Landes, welchem der Thäter angehört, den Character eines Verbrechens erhält, vollbracht oder versucht wurde;

2) Brandstiftung;

3) Verbindung zur Verübung von Raub oder Diebstahl; Raub; Diebstahl, der mit Gewaltanwendung, mit Einsteigen oder Einbruch oder Aufsprengung von Außen oder im Innern vollbracht wurde; Entwendung durch Dienstboten oder besoldete Untergebene;

4) Betrug;

5) Die Verfertigung, Einführung oder Verbreitung von falscher Münze oder von Werkzeugen, die zu ihrer Verfertigung dienen; Fälschung oder Veränderung von Papiergeld, Ausgabe oder Einführung von gefälschtem oder verändertem Papiergeld; Fälschung der Stempel, womit der Gehalt von Gold oder Silber bezeichnet wird; Fälschung von Staatssiegeln und jeder Gattung von Stempelpapier; alle diese Fälschungen auch dann, wenn sie außerhalb des Staates begangen wurden, welcher die Auslieferung begehrt;

6) Meineid, Eidesbruch und die Anstiftung zu solchen;

7) Fälschung von öffentlichen oder Privaturkunden und von Handelspapieren;

8) Veruntreuung durch obrigkeitlich bestellte Verwalter von Werthsachen, die in

rácter de delito grave, segun las legislaciones respectivas;

2º El incendio voluntario;

3º La asociacion para un robo con armas ó un simple robo: el robo con armas, el robo con violencia, con escalamiento ó con horadamiento, ó fractura exterior ó interior: la sustraccion cometida por criado ó dependiente asalariado:

4º La estafa;

5º La fabricacion, introduccion ó expendicion de moneda falsa ó de instrumentos que sirven para fabricarla; la falsificacion ó alteracion del papel moneda, la emision ó introduccion de papel moneda falsificado ó alterado; la falsificacion de los punzones y sellos con los cuales se contrastan el oro y la plata; la falsificacion de los sellos del Estado y de toda clase de papel sellado, aunque estas falsificaciones se hayan ejecutado fuera del pais que reclama la extradicion;

6º El falso testimonio y el soborno de testigos;

7º La falsedad cometida en instrumentos públicos ó privados y en los de comercio;

8º La sustraccion efectuada por depositarios constituidos por autoridad

Folge ihres Amtes sich in ihrer Gewalt befinden;

9) Betrügerischer Bankerott.

Artikel 3.

Obgleich die Auslieferung nur zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung der in Art. 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen und Vergehen geschehen darf, so soll doch ein politisches Verbrechen oder Vergehen, dessen sich der Flüchtige schuldig gemacht hat, die Auslieferung nicht hindern, insofern er zugleich eines jener gemeinen Verbrechen oder Vergehen begangen hat. In diesem Falle aber darf er nur wegen dieses letzteren Verbrechens oder Vergehens untersucht und bestraft werden, und nicht wegen irgend eines in obigem Verzeichnisse nicht enthaltenen Verbrechens oder Vergehens.

Artikel 4.

Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn seit der Verübung des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens, seit der letzten gerichtlichen Handlung oder seit der Verurtheilung, nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte sich geflüchtet hat, die gerichtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist.

Artikel 5.

Wenn der Auszuliefernde in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so kann die Auslieferung bis zu seiner Abur-

pública de valores que por razon de su cargo estuviesen en su poder.

9º La quiebra fraudulenta.

Articulo III.

Aunque la extradicion no deberá verificarse sino para la averiguacion y castigo de los delitos comunes, enumerados en el Art. II, no obstará á la extradicion el haberse hecho el refugiado reo de un delito politico, siempre que al mismo tiempo haya cometido uno de aquellos delitos comunes. Pero en tal caso solo podrá ser encausado y castigado por este último delito, y no por otro cualquier delito no comprendido en la anterior enumeracion.

Articulo IV.

La extradicion podrá ser negada si desde la perpetracion del delito, desde las últimas diligencias judiciales, ó desde la sentencia hubiese trascurrido el término de prescripcion para la accion criminal ó la aplicacion de la correspondiente pena, con arreglo á las leyes del pais en que el reo se haya refugiado.

Articulo V.

Si el individuo cuya extradicion se reclama estuviese encausado ó sentenciado por algun delito perpetrado en el pais donde se encuentra refugiado, podrá suspenderse la extradicion hasta que haya

theilung oder bis zum Vollzuge der gegen ihn erkannten Strafe verschoben werden.

Wenn er daselbst wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arrest unterliegt, so findet die Auslieferung erst nach aufgehobenem Arreste statt.

### Artikel 6.

Wenn der Angeschuldigte oder Verurtheilte dem Staate, welcher seine Auslieferung begehrt, nicht als Unterthan angehört, so kann die Auslieferung geeigneten Falls so lange verschoben werden, bis die Regierung des Staats, dessen Unterthan er ist, zur Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen gegen die Auslieferung aufgefordert wurde.

Dem um die Auslieferung angegangenen Staate ist es freigestellt, das Auslieferungsbegehren in der ihm geeignet scheinenden Weise zu erledigen und den Angeschuldigten zur Aburtheilung an seine eigene Regierung oder an die Regierung desjenigen Landes auszuliefern, in welchem das Verbrechen begangen worden ist.

### Artikel 7.

Jedes Auslieferungsbegehren muß auf diplomatischem Wege übermittelt werden. Es darf ihm nur entsprochen werden, auf Vorlage eines Verhaftsbefehls oder einer sonstigen gleich wirksamen, nach den gesetzlichen Formen des die Auslieferung begehrenden Staates ausgestellten gerichtlichen Urkunde, welche die Natur und Schwere des Verbrechens oder Vergehens und die darauf an-

sido juzgado ó haya cumplido su condena.

Si el delincuente se hallase arrestado por deudas ú otras obligaciones de derecho civil, no se verificará la extradicion sino despues de levantado el arresto.

### Articulo VI.

Si el encausado ó sentenciado no fuese súbdito del Estado reclamante, podrá diferirse en su caso la extradicion hasta tanto que el Gobierno del Estado á que perteneciere el individuo reclamado haya sido invitado á hacer valer sus eventuales objeciones contra la misma.

En todo caso, el Gobierno á quien se dirija la reclamacion quedará libre de darle curso del modo que le parezca adecuado, y de entregar al reo para que sea juzgado á su propio Gobierno ó al del pais en que se haya perpetrado el delito.

### Articulo VII.

Toda demanda de extradicion deberá hacerse por la via diplomática, y no será atendida sino en vista del correspondiente auto de prision ó de otro cualquier documento de igual valor en justicia, extendido en debida forma con arreglo á las leyes del Estado reclamante, y declarando la naturaleza y gravedad del delito, asi como la pena que le sea aplicable.

wendbare Strafbestimmung bezeichnet. Auch ist, wenn thunlich, ein Signalement des Verfolgten beizufügen.

### Artikel 8.

Alle entwendeten Gegenstände, die sich im Besitze des Auszuliefernden befinden, und alle zum Beweise des Verbrechens oder Vergehens dienlichen Gegenstände sollen gleichzeitig mit jenem ausgeliefert werden. Ebenso sollen alle derartige Gegenstände ausgeliefert werden, wenn der Angeschuldigte dieselben im Lande, wohin er sich geflüchtet hat, verborgen oder hinterlegt hatte und solche in der Folge aufgefunden oder entdeckt werden.

### Artikel 9.

Die Kosten, welche die Verhaftung, die Verwahrung, der Unterhalt der auszuliefernden Individuen und deren Transport bis an die Grenze des ausliefernden Staats verursachen, werden von diesem letzteren getragen. Dagegen fallen die Kosten des Transports durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung begehrt hat.

### Artikel 10.

Wenn innerhalb vier Monaten bei Individuen, welche sich nach den europäischen Besitzungen Spaniens oder nach Nassau geflüchtet haben und innerhalb sechs Monaten bei solchen, die sich nach den überseeischen Besitzungen Spaniens geflüchtet haben, von dem Tage an gerechnet, an welchem diese Individuen zur Verfügung der ihre Auslieferung verlangenden Regierung gestellt wurden, letztere dieselben nicht übernommen hat,

Acompanarán tambien, á ser posible, las señas del reo.

### Articulo VIII.

Todos los efectos robados que se encuentren en poder del individuo reclamado y todos los que sirvan para la comprobacion del delito, serán entregados al mismo tiempo que el delincuente. Serán igualmente entregados todos estos efectos si el delincuente los hubiere escondido ó depositado en el pais donde se haya refugiado, y se hallaran ó descubrieren en lo sucesivo.

### Articulo IX.

Los gastos que ocasionen el arresto, la custodia, la manutencion de los individuos reclamados y su traslacion hasta la frontera del Estado á quien corresponda la entrega, serán sufragados por este. En cambio serán de cuenta del Estado que reclame la entrega, los gastos de conduccion por los paises intermedios.

### Articulo X.

Si en el espacio de cuatro meses para los individuos que se refugien á las provincias europeas de España ó en el Ducado de Nassau, y dentro de seis meses para los refugiados en las provincias españolas de Ultramar, á contar desde el dia en que dichos individuos sean puestos á disposicion del Gobierno reclamante, este no se hubiera hecho cargo de ellos, podrá

so kann deren Freilassung stattfinden und deren Auslieferung verweigert werden.

efectuarse su soltura y negarse su extradicion.

Artikel 11.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, über die bei Auslieferungen zu beobachtenden Förmlichkeiten, die in beiden Staaten zu bestimmenden Uebergabsorte und die übrigen genaueren Bestimmungen zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrags eine Vereinbarung zu treffen.

Articulo XI.

Resérvanse las altas Partes contratantes determinar de comun acuerdo las formalidades que se hayan de observar para la entrega de los reos, los puntos convenientes para esta en ambos paises, y más circunstanciadamente las otras medidas conducentes á la ejecucion del presente Convenio.

Artikel 12.

Wenn im Laufe eines Strafverfahrens die Regierung eines der beiden Staaten die Abhör von Zeugen, welche in dem anderen wohnen, oder die Vornahme einer ähnlichen Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, so soll dieselbe auf, in diplomatischem Wege übermitteltes Requisitionsschreiben nach den Gesetzen des Staates, an dessen Behörden dieses gerichtet ist, bewirkt werden. Beide Regierungen verzichten auf den Ersatz der durch den Vollzug solcher Requisitionsschreiben veranlaßten Kosten.

Articulo XII.

Cuando para la instruccion de una causa criminal el Gobierno de uno de los dos Estados juzgue necesario oir las declaraciones de testigos domiciliados en el otro, ó emprender cualquiera diligencia análoga, se verificará este acto en vista de un exhorto remitido por la via diplomática, y con arreglo á las leyes del Estado á cuyas autoridades el exhorto se dirija. Los dos Gobiernos renuncian al abono de los gastos que ocasione el cumplimiento de semejantes exhortos.

Artikel 13.

Ist in einem Strafverfahren das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig, so wird die Regierung des Landes, welchem derselbe angehört, ihn einladen, sich dem Gerichtshofe zu stellen, der seine Gegenwart verlangt; und wenn der Zeuge einwilligt, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach den Tarifen und den Ver-

Articulo XIII.

Si en una causa criminal se necesitase la comparecencia personal de un testigo, el Gobierno del pais al que dicho testigo pertenezca le invitará á presentarse ante el Tribunal que reclama su presencia: y si consintiese el testigo, se le abonarán los gastos de viage y estancia conforme

ordnungen des Landes, in welchem er seine Erklärungen abzugeben hat, vergütet.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag tritt in Kraft am zehnten Tage nach der erfolgten den Gesetzen eines jeden der beiden Staaten entsprechenden Veröffentlichung. Er ist auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Ratificationsauswechselung an gerechnet, giltig, und wird für weitere fünf Jahre und so fort in Wirksamkeit bleiben, wenn nicht eine der beiden Regierungen denselben ein Jahr vorher aufkündigt.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in Frankfurt a. M. binnen drei Monaten oder wenn möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen Frankfurt a. M., den 23. October 1861.

Dungern.
(L. S.)
Manuel Rancés y Villanueva.
(L. S.)

á las tarifas y reglamentos del pais en que hubiese de prestar su declaracion.

Articulo XIV.

El presente Convenio empezará á regir diez dias despues de verificada su publicacion, con arreglo á las leyes de cada uno de los dos Estados. Será valedero por el término de cinco años, contados desde el dia del cange de las ratificaciones, y continuará en vigor por otros cinco años más; y asi sucesivamente, si con un año de anticipacion no declarase uno de los dos Gobiernos al otro renunciar al mismo Convenio.

Articulo XV.

El presente Convenio será ratificado y las ratificaciones serán congeadas en Frankfort sobre el Main dentro de tres meses ó antes si posible fuese.

En fé de lo cual los respectivos Plenipotenciarios han firmado este Convenio, y le han sellado con el sello de sus armas.

Hecho en Frankfort sobre el Main á 23 de Octubre de 1861.

Dungern.
(L. S.)
Manuel Rancés y Villanueva.
(L. S.)

(Patent auf Darstellung von weißem und farbigem harten Stoffe.)

Höchster Entschließung zufolge ist den Gebrüdern Fritz und Theodor Hurtzig zu Linden bei Hannover ein Patent auf ein von denselben näher beschriebenes Verfahren zur Darstellung von weißem und farbigem harten Stoffe als Ersatz für Elfenbein, Knochen, Horn, Ebenholz u. s. w. auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieses Verfahren während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 12. Februar 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Speck.

---

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Spanischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Herzoglichen Hofe Don Rancés y Villanueva das Großkreuz, dem Königlich Spanischen Gesandtschaftssecretär Don Mariano Zarco del Valle und dem Königlich Preußischen Eisenbahndirector Hähner das Comthurkreuz zweiter Classe, und dem Forstmeister Dietrich zu Oestrich das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Baurath Hilf die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Kronorden dritter Classe anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Generaladjutanten, Generalmajor von Hadeln und den Chef des Kriegsdepartements, Generalmajor Hergenhahn zur Disposition zu stellen geruht und hierbei, unter Verleihung des Großkreuzes mit Schwerdtern des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau an ersteren, den beiden Generalen den Character als Generallieutenant gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Criminalgerichtsaccessisten Schlichter zum Auditeur im zweiten Regiment mit Oberlieutenantsrang und den Cadettsergeanten Wilhelm von Holbach des Jägerbataillons zum Unterlieutenant im zweiten Regiment gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Consul Andreas Berg zu St. Petersburg zum Generalconsul und den Johann Berg von da zum Viceconsul daselbst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberappellationsgerichtscanzlisten Boullé den Titel als Canzleiregistrator gnädigst verliehen und den Diurnisten Wölfing zum Canzlisten bei der Zolldirection gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Regierungsaccessisten Götz zum Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden und den Amtsaccessisten Schütz von Idstein zum Criminalgerichtsaccessisten zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsaccessisten Böing von Höchst zum Amtsassessor in Marienberg zu ernennen, sodann die Amtsaccessisten Dr. Faaß von Weilburg nach Montabaur und Bonhausen von Langenschwalbach nach Rüdesheim zu versetzen und die geprüften Rechtscandidaten Dr. Knisel von Herborn zum Amtsaccessisten daselbst, Sayn von Freilingen zum Amtsaccessisten in Hachenburg und Theis von Weilburg zum Amtsaccessisten daselbst zu ernennen geruht.

Die Amtsaccessisten: Scholz zu Diez, Bertram zu Braubach und Dr. Koch zu Hadamar, der Criminalgerichtsaccessist Beyerle zu Wiesbaden, der Amtsaccessist Przihoda zu Runkel, der Rechtscandidat Joseph Kühn zu Wiesbaden, die Amtsaccessisten Siebert zu Nassau und Waterloo zu Montabaur, der Hofgerichtsaccessist Friedrich zu Dillenburg, der Accessist Exner bei der Correctionshausdirection zu Eberbach, der Amtsaccessist Möhn zu Rüdesheim und der Hofgerichtsaccessist von Bierbrauer zu Dillenburg sind nach erfolgter Zulassung zur practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Friedrich Keller von Sulzbach und Carl Lang von Wiesbaden sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Renteisecretär Winter von Oberlahnstein an die Receptur Idstein und den Renteisecretär Wahl von Limburg an die Receptur Oberlahnstein zu versetzen und den Recepturaccessisten: Wack zu Oberlahnstein, Heun

2*

zu Dillenburg, Bode zu Cronberg und Krah zu Hadamar den Dienstcharacter als Renteisecretäre zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben dem Oberförster Beyer zu Mittelheim den Dienstcharacter als Forstmeister gnädigst verliehen.

Lehrergehülfe Wirth von Dotzheim ist zum zweiten Lehrer in Schierstein ernannt, sodann sind den provisorischen Lehrergehülfen Hehl zu Holler, Jung zu Esch und Kilb zu Niederelbert ihre seitherigen Stellen nunmehr definitiv übertragen worden.

## Todesfälle.

Am 22. Januar ist der Salzmagazinsverwalter Wolf zu Usingen, am 29. ejusd. der Hofgerichtsprocurator Hofrath Haas in Dillenburg und am 7. Februar der Lieutenant Rube des zweiten Regiments mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt
des
# Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 12. März 1862.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben die Ständeversammlung Unseres Herzogthums auf Montag den 24. März dieses Jahres einzuberufen beschlossen.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 12. März 1862.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 15. März 1862.

(Die Befreiung der inländischen Handelsreisenden von den in den einzelnen Cantonen der Schweiz bestehenden Patenttaxen betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß wird die zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrathe abgeschlossene, in der Anlage enthaltene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von den in den beiderseitigen Gebieten zur Erhebung kommenden Gewerbsteuern, beziehungsweise Patenttaxen, nachdem die Herzogliche Regierung dieser Uebereinkunft auf den Grund des §. 7 derselben beigetreten ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 26. Februar 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

# Anlage.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit dem Schweizerischen Bundesrathe in dem Wunsche, zur Förderung der Verkehrsbeziehungen eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbsteuer zu treffen, übereingekommen ist, gibt der Unterzeichnete zum Zwecke dieser Vereinbarung, welche unverzüglich in Wirksamkeit treten soll, Namens seiner Regierung folgende Erklärung ab:

§. 1.

Fabrikanten und Kaufleute aus Preußen, sowie Handelsreisende jener Fabrikanten oder Kaufleute, welche in ihrem Heimathslande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbsteuer bezahlt oder bei der competenten Behörde zu diesem Zweck ihre Anmeldung abgegeben haben, können in den nachbenannten Cantonen der Schweiz, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beide Theile), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhode), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, ohne Entrichtung einer besonderen Patent- oder sonstigen Gewerbsteuer

1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen und
2) mit oder ohne Waarenmuster, Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte sollen den den gedachten Schweizerischen Cantonen angehörigen Fabrikanten, Kaufleuten und deren Handelsreisenden in Preußen zustehen.

§. 2.

Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den anderen der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der Preußischen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheines nach dem anliegenden Muster unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für Handelsreisende) sowie bezüglich der Schweizerischen Angehörigen die Vorzeigung eines von der zuständigen Heimathsbehörde nach den eben genannten Mustern A. und B. ausgestellten für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheines angesehen werden.

§. 3.

Die im §. 2 gedachten Urkunden werden die Personalbeschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigem competenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen werden.

§. 4.

Gegen Vorzeigung einer in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Preußischen Unterthanen und resp. den Angehörigen der bezeichneten Cantone der Schweiz, welche in ihrer Heimath eines oder mehrere der in §. 1 Absatz 1 erwähnten Gewerbe ausüben und welche in den bezeichneten Cantonen der Schweiz und resp. in Preußen die in den № 1 und 2 des §. 1 gedachten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, ein steuerfreier Gewerbeschein nach dem angeschlossenen Muster C. von der competenten Behörde ausgefertigt werden.

§. 5.

Die Inhaber eines gemäß vorstehenden §. 4 ausgefertigten Gewerbescheines sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den competenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden.

§. 6.

Das gegenwärtige Uebereinkommen kann von jedem von beiden Theilen jederzeit gekündigt werden.

§. 7.

Den diesem Uebereinkommen noch nicht beigetretenen Schweizerischen Cantonen sowie den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins soll der Zutritt jederzeit offen stehen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtige Erklärung von dem unterzeichneten Königlich Preußischen Bevollmächtigten ausgefertigt und gegen eine gleichlautende Erklärung des Schweizerischen Bundesrathes ausgewechselt worden.

Also geschehen in Bern, den 10. October 1860.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte.

(L. S.) Kamptz.

---

**Formular A.**

Dem N. N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansäßig) ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Königreichs Preußen, des Cantons Zürich) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf .................. Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift
des Inhabers.

---

**Formular B.**

Dem N. N., welcher als Handlungscommis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des N. N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden (des Königreichs Preußen, des Cantons Zürich) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf ________ Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift
des Inhabers.

---

**Formular C.**

Dem N. N., Fabrikinhaber zu N. (oder Handelsreisender in Diensten des N. N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten von der (Königlich Preußischen Regierung zu Düsseldorf) unter dem ____ ten ________________ ausgefertigten Gewerbelegitimationszeugnisses die Befugniß ertheilt, in dem (Canton Zürich) für das von ihm (seinem ebengedachten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herum führen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von ________ Monaten, also bis zum ________________________

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift
des Inhabers.

---

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Baron Eduard Sirtema von Grovestins, Kammerherrn Seiner Majestät des Königs der Niederlande und Höchstdessen außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Spanischen Hofe, das Großkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Gottfried Schimack, Mitglied des Theaterorchesters zu Wiesbaden, aus Anlaß der Feier seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, das silberne Verdienstkreuz, und dem Chemiker Magloire Alphonse Burdel zu Paris, sowie dem Großherzoglich Hessischen Hofkapellmeister Schindelmeisser zu Darmstadt die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Herzoglich Braunschweigischen Legationsrath Freiherrn von Löhneysen an die Stelle des zu anderweiter Bestimmung berufenen Geheimen-Legationsraths Dr. von Liebe zu Höchstihrem Geschäftsträger an dem Königlich Preußischen Hofe zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Kaufmann E. Tourneur, Sohn, zu Bordeaux zum Consul daselbst gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Canzlisten Schulz bei der Staatscassendirection zum Probator zu ernennen und den Canzlisten Schlitt von dem Finanzcollegium an die Staatscassendirection zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalrath Dr. Schuler von Wallmerod nach Rüdesheim zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Forell von Haiger zum Medicinalrath in Wallmerod zu ernennen, den Medicinalassistenten Dr. Hellbach von Driedorf nach Haiger zu versetzen und den Medicinalaccessisten Dr. Widerstein von Herborn zum Medicinalassistenten in Driedorf zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberinspector Wolf zu Limburg den Dienstcharacter als Steuerrath und den Assistenten Leicher zu Biebrich und Münsch zu Limburg den Dienstcharacter als Zollinspectoren zu verleihen, den Hauptsteueramtscontroleur Baldus von Biebrich zum Zollinspector bei dem Steueramt zu Usingen und Salzmagazinsverwalter daselbst und den Zollinspector Eibach von Höchst zum Hauptsteueramtscontroleur zu Biebrich zu ernennen, den Zollinspector Hermanni von Rüdesheim in gleicher Eigenschaft nach Höchst, unter Uebertragung der dortigen Salzmagazinsverwaltung,

zu versetzen und den Assistenten Saufaus zu Niederlahnstein zum Zollinspector daselbst, unter Uebertragung der dortigen Salzmagazinsverwaltung, zu ernennen geruht.

Franz Grimmel von Idstein, August Vogel von Weilburg und Carl Zickendrath von Bergebersbach sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Forstwissenschaft aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bergmeister Winter zu Weilburg den Dienstcharacter als Bergrath gnädigst ertheilt und den Bergmeistereiaccessisten Bellinger von Diez an die Bergmeisterei Wiesbaden gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Decane Senfft zu Bierstadt und Rinck zu Bad-Ems auf ihr Ansuchen von der Theilnahme an den Geschäften der evangelisch-theologischen Prüfungscommission zu entbinden und den Decan Kirchenrath Eibach zu Wiesbaden sowie den Pfarrer Zickendrath zu Schierstein zu Mitgliedern dieser Commission zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten der Theologie Georg Jost von Harrheim zum Caplan in Langenschwalbach gnädigst ernannt.

Alwin Lade von Hirschberg ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der höheren Realwissenschaften aufgenommen worden.

Schulinspector Lenkel zu Marienstadt ist von der Inspection über einen Theil der Schulen des Amts Hachenburg auf sein Ansuchen entbunden und dieselbe dem Schulinspector Kuch zu Hachenburg übertragen worden.

Schulinspector Reus zu Cronberg ist auf sein Ansuchen von der seither geführten Schulinspection mit Ausnahme derjenigen zu Cronberg, Königstein, Falkenstein und Eppstein entbunden und dieselbe dem Pfarrer Hörter zu Oberursel übertragen worden.

Der provisorische Lehrergehilfe May zu Niederscheld ist definitiv daselbst angestellt worden.

---

## Todesfall.

Am 9. März ist der Medicinalrath Braun zu Diez mit Tod abgegangen.

---

# Extrabeilage

zu

## № 7 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 15. März 1862.

## Wiesbaden den 24. März 1862.

(Die Eröffnung der dießjährigen Ständeversammlung betreffend.)

Auf Höchsten Specialbefehl Seiner Hoheit des Herzogs ist heute die dießjährige Ständeversammlung von dem Herzoglichen Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Von Seiner Hoheit dem Herzog bin ich gnädigst beauftragt worden, den diesjährigen Landtag zu eröffnen. Die Regierung wird Ihre Wirksamkeit in der diesjährigen Sitzung in Beziehung der Festsetzung des Landesetigenzetats und zur Prüfung und Genehmigung verschiedener Gesetzesvorlagen in Anspruch nehmen. Die Voranschläge der Landesexigenz, deren Vorlage an Sie alsbald erfolgen wird, enthalten die Nachweise der Nothwendigkeit, daß auch in diesem wie in dem vorigen Jahr die Erhebung directer Steuern auf fünf Simpel zu bestimmen sein wird. Die Ausgleichung der Vorschüsse, welche die Landesbank an die Domänencasse geleistet hatte, hat am Schlusse des vorigen Jahres stattgefunden.

Die Gesetze, welche Ihnen zunächst vorgelegt werden, betreffen die Verhältnisse der Presse, den Eisenbahnbetrieb, die Wegbauten, den Hausirhandel, Zusatzbestimmungen zu der Feldfrevelordnung und bereits provisorisch erlassene Bestimmungen über die Verwendung von Stempelpapier bei der Führung der Handelsregister.

Die Ausführung der von Ihnen genehmigten Eisenbahnen hat unausgesetzt stattgefunden. Eine bedeutende Strecke ist dem Verkehr übergeben und kann die Vollendung des noch übrigen Theils in nicht langer Zeit erwartet werden.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs erkläre ich den Landtag für das Jahr 1862 für eröffnet.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 28. März 1862.

**Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.**

haben in Ansehung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen, unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Juni 1858 und des Gesetzes vom 26. October 1850, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, wie folgt.

§. 1.

Die dermalige nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni 1858 festgesetzte Dotation einer jeden Schulstelle gilt als Normaldotation. Veränderungen an derselben können von Unserer Landesregierung mit Zustimmung des Gemeinderathes und des Amtsbezirksrathes vorgenommen werden. Bei divergirenden Ansichten des Gemeinderathes und des Amtsbezirksrathes entscheidet Unsere Landesregierung innerhalb der divergirenden Vorschläge. Bei persönlichen Zulagen muß auch das Gutachten des Schulvorstandes und der Schulinspection eingezogen werden.

§. 2.

Bei Errichtung neuer Schulstellen wird als Dotation festgesetzt:

a. für die Stellen von Lehrvicaren und Lehrgehülfen 175 bis 250 fl.

b. für die Stellen der Lehrer . . . . . . . . 250 bis 500 fl.

Die Festsetzung erfolgt durch Unsere Landesregierung mit Zustimmung des Gemeinderathes und Amtsbezirksrathes. Bei divergirenden Ansichten entscheidet Unsere Landesregierung innerhalb der divergirenden Vorschläge. Abänderungen an denselben können nur unter den in §. 1 gegebenen Bestimmungen erfolgen.

§. 3.

Da, wo besondere locale Verhältnisse es nöthig machen, wie namentlich in Städten, größeren Orten u. s. w., kann die Dotation der Lehrvicar-, Lehrgehülfen- und Lehrerstellen von Unserer Landesregierung mit Zustimmung des Gemeinderathes und Amtsbezirksrathes entsprechend erhöht werden; jedoch darf bei der Pensionsberechnung nur ein Maximum des Gehaltes von 800 fl. zu Grunde gelegt werden. Bei divergirenden Ansichten entscheidet auch hier Unsere Landesregierung innerhalb der divergirenden Vorschläge.

§. 4.

Den Lehrern soll, wo es irgend thunlich erscheint, eine Wohnung sammt Garten und ein dem eigenen Bedarf entsprechendes Schulgut in mäßigem Anschlage zur eigenen Benutzung überwiesen werden. Die Wohnung soll höchstens bis zu 30 fl. zum Gehalte berechnet werden.

Wo keine Wohnung vorhanden ist, tritt an deren Stelle eine den örtlichen Miethpreisen und dem Bedürfnisse entsprechende Vergütung, von welcher gleichfalls nur so viel zum Gehalt berechnet wird, als der gesetzliche Anschlag einer vorhandenen Wohnung betragen würde.

§. 5.

Die Beträge und Emolumente, welche die Lehrer in ihrer Eigenschaft als Organisten und Vorsänger aus Kirchencassen zu beziehen haben, sollen künftig höchstens zur Hälfte als Besoldungstheile angerechnet werden.

§. 6.

Den Lehrern soll, im Falle sie nicht um die bestimmte Versetzung nachgesucht haben, die Versetzung auch nicht zur Strafe geschieht, und mit derselben eine decretmäßige Gehaltsverbesserung von mindestens 100 fl. nicht verbunden ist, ein nach der jeweiligen Entfernung zu berechnender Beitrag zu den Ueberzugskosten bis höchstens 40 fl. aus der Casse derjenigen Gemeinde bewilligt werden, wohin die Versetzung erfolgt.

Den Beitrag zu den Ueberzugskosten bestimmt Unsere Landesregierung.

§. 7.

Unsere Landesregierung hat mit Zustimmung des Gemeinderathes und Amtsbezirksrathes darüber zu entscheiden, ob dem Lehrer eine Wohnung oder ob und welche Wohnungsvergütung, ob und welches Schulgut und in welchem Anschlage zu überweisen sei. Bei divergirenden Ansichten entscheidet auch hier Unsere Landesregierung innerhalb der Grenzen der divergirenden Vorschläge.

§. 8.

Die Gemeinden sind verpflichtet, das also festgesetzte Einkommen ihrer Lehrer, soweit dasselbe nicht aus andern fundationsmäßigen Mitteln gedeckt wird, aus Gemeindemitteln aufzubringen.

Die Gemeindebehörde hat unter der Controle der Aemter dafür zu sorgen, daß den Lehrern ihr Gehalt quartaliter postnumerando rechtzeitig ausbezahlt werde.

Der Gemeinderath ist ermächtigt, die Erhebung eines Beitrags zu den Unterrichtskosten bis zum Betrage von 2 fl., für das halbe Jahr, von jedem schulpflichtigen Kinde, zum Besten der Gemeindecasse anzuordnen; nimmt dagegen eine Gemeinde für ihre Schulbedürfnisse Beiträge aus der Staatscasse in Anspruch, so hat Unsere Landesregierung das Schulgeld festzusetzen.

§. 9.

Um die Gemeinden in den ihnen nach §. 8 obliegenden Verpflichtungen zu erleichtern, sollen denselben zur Deckung der normalmäßigen Leistungen an die Elementarlehrer von Unserer Landesregierung innerhalb des in dem Budget derselben bewilligten Credits Zuschüsse aus Staatsmitteln bewilligt werden, wenn diese Leistungen aus den disponibeln Gemeindemitteln und durch die nach den Verhältnissen der Gemeinde zulässige Erhebung von Gemeindesteuern und Schulgeld nicht aufgebracht werden können.

So gegeben Wiesbaden, den 26. März 1862.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Patent auf einen Apparat zur Vermehrung der Wasserkraft für den Betrieb industrieller Werke.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Johann Jacob Rieter und Comp. in Winterthur, Canton Zürich, ein Patent auf einen mit dem Namen „Wasseraccumulatoren" bezeichneten, durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Apparat zur Vermehrung der Wasserkraft für den Betrieb industrieller Werke auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieser Apparat binnen der erwähnten Zeit innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Es wird dieses hiermit zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 10. März 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Speck.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Preußischen Regierungs- und Baurath Fromme zu Cöln das Ritterkreuz und dem Hauptmann Haupt des zweiten Regiments das Ordenskreuz vierter Classe mit Schwerdtern des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Commandanten des Jägerbataillons, Oberstlieutenant von Holbach, zum Obersten und Chef des Kriegsdepartements, HöchstIhren Flügeladjutanten und Bureauchef, den Oberstlieutenant von Ziemiecki, zum Obersten und Chef der Militärcanzlei, den Commandanten des zweiten Regiments, Oberstlieutenant Grafen von Gneisenau und den bei dem Jägerbataillon aggregirten Major, Seine Durchlaucht den Prinzen Nicolas zu Nassau, zu Obersten gnädigst zu ernennen und dem Präses der Militärverwaltungs-Commission, Oberstlieutenant Mathi, den Charakter als Oberst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Director der Militärschule, Major von Tschudi, unter Ertheilung des Charakters als Oberstlieutenant, zum Referenten am Kriegsdepartement, den Major Neuendorff des ersten Regiments zum Oberstlieutenant, HöchstIhren Flügeladjutanten, den Major von Reineck, zum Oberstlieutenant und Bureauchef auf der Militärcanzlei, den Referenten am Kriegsdepartement, Major Weber, zum Director der Militärschule, den Hauptmann Schwab des ersten Regiments und den Hauptmann Werren des Generalstabs zu Majors, den Hauptmann Keim des zweiten Regiments unter Verleihung des Charakters als Major zum Referenten am Kriegsdepartement, HöchstIhren Flügeladjutanten, den Hauptmann von Habeln, unter Belassung desselben in seiner Function als Flügeladjutant, zum Major und Commandanten des Jägerbataillons, den Oberlieutenant Geibel des ersten Regiments zum Hauptmann daselbst, den Oberlieutenant Weiz des Jägerbataillons und den Oberlieutenant Grimm des zweiten Regiments zu Hauptleuten im zweiten Regiment zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Referenten am Kriegsdepartement Major Aller auf sein Ansuchen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant in den Ruhestand gnädigst zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben dem Commandanten des Landjägercorps, Oberstlieutenant von Holbach, den Charakter als Oberst zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Chef des Kriegsdepartements, Obersten von Holbach, zum Mitgliede des Staatsraths gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturaccessisten Bingel von Herborn zum Registrator bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, den Justizamtsaccessisten Stifft zu Wiesbaden zum Accessisten bei der Landesregierung zu ernennen und dem Criminalgerichtscanzlisten Bott zu Wiesbaden den Titel als Canzleiregistrator zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Landoberschultheisen Dombois zu Braubach in den Ruhestand und den Landoberschultheisereiverwalter Lorsbach von Selters nach Braubach zu versetzen, den Amtsassessor Westerburg von Eltville zum Landoberschultheisereiverwalter in Selters zu ernennen und den Amtsassessor Keutner von Hachenburg nach Eltville zu versetzen, den Amtsaccessisten Otto von Höchst zum Amtsassessor in Hachenburg zu befördern, den Amtsaccessisten Dieffenbach von Braubach nach Hochheim zu versetzen und die Rechtscandidaten Keller von Sulzbach zum Amtsaccessisten in Höchst und Lautz von Wiesbaden zum Accessisten bei dem Justizamt daselbst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Siebert von Nassau zum Hofgerichtsprocurator zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalrath Dr. Santlus von Selters nach Diez zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Lautz von Grenzhausen zum Medicinalrath in Selters zu ernennen, den Medicinalassistenten Dr. Möller von Emmerichenhain nach Grenzhausen und den Medicinalaccessisten Dr. Speck von Straßebersbach nach Herborn zu versetzen und den Candidaten Hofmann von Steinbach zum Medicinalaccessisten in Straßebersbach zu ernennen geruht.

Die Medicinalaccessisten Dr. Heyman zu Wehen und Dr. Schulz zu Diez, die Candidaten der Heilkunde Dr. Franz Hartmann zu Wiesbaden und Dr. W. Ebertz zu Idstein, die Medicinalaccessisten Best zu Nassau und Christ zu Mengerskirchen sind nach erfolgter Zulassung zu der im vorigen Jahre stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in der Heilkunde als in dieser Prüfung bestanden angenommen, und Dr. Adolph Halbey von Dillenburg, Dr. Wilhelm Oppermann von Wiesbaden und Adolph Senfft von Bierstadt nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde aufgenommen worden.

Thierarzt Meyer zu Hattersheim ist nach erfolgter Zulassung zu der im vorigen Jahre stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in der Thierheilkunde als in dieser Prüfung bestanden angenommen, und Ludwig Rübsaamen von Welschneudorf und Philipp Born von Wallau sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Thierheilkunde aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Renteisecretär Jousseaume von Wallmerod nach Herborn gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben den Oberforstamtsaccessisten Oberförster Vogel zu Weilburg in den Ruhestand zu versetzen, den Forstcandidaten August Vogel zu Weilburg zum Oberforstamtsaccessisten daselbst und den Forstcandidaten Franz Grimmel von Idstein zum Accessisten bei der Oberförsterei Chausseehaus zu ernennen geruht.

## Todesfälle.

Am 16. März ist der Ministerresident am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe, von Zedlitz zu Wien, und am 20. ejusd. der Generalconsul Geheime-Commercienrath Hebeler zu London mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 10. April 1862.


(Die Revision der Instruction für Bürgermeister und Gemeinderath betreffend).

Die nachfolgende Dienstinstruction für Bürgermeister und Gemeinderath wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 31. März 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Sartorius.

# Instruction
## für Bürgermeister und Gemeinderath.

§. 1.

Dem Gemeinderath ist die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juli 1854 übertragen.

Er ist dem Herzoglichen Amte untergeordnet und zugleich verpflichtet, sich den ihm von andern Staatsbehörden zugehenden Aufträgen zu unterziehen, soweit seine Mitwirkung zur Vollziehung bestehender Gesetze und Einrichtungen erforderlich ist.

§. 2.

Gemeinderath.

Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt über alle ihm nach §. 14 des Gemeindegesetzes hingewiesenen Gemeindeangelegenheiten. Ueber die Bedingungen und Formen seiner Beschlüsse sind die §§. 14—17 des Gemeindegesetzes zu vergleichen.

Die Sitzungsprotocolle sind fortlaufend in ein besonderes Heft einzutragen und von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 3.

Bürgermeister.

Der Bürgermeister ist der Vorsitzende und das vollziehende Organ des Gemeinderaths. Ihm steht die ganze äußere Leitung der Geschäfte zu. Er eröffnet und schließt die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der zur Verhandlung kommenden Gegenstände. Er hat die ergangenen Beschlüsse zu vollziehen und ist dafür verantwortlich, daß kein Beschluß, welcher der Genehmigung der Gemeinde oder der Staatsbehörde bedarf, vor Einholung derselben vollzogen wird.

Die Gegenstände, welche der Zustimmung der Gemeinde bedürfen, sind in dem § 26 des Gemeindegesetzes verzeichnet. Außerdem gehören dahin

a. die Beschlußfassung über vermehrte Gemeindedienste nach §. 40;

b. die Vertheilung des Ueberschusses der Gemeindeeinkünfte nach §. 44;

c. die Festsetzung des Bürgeraufnahmegeldes nach §. 85.

Die Gegenstände, welche der Zustimmung des Bezirksraths bedürfen, sind in §. 9 des Amtsgesetzes vom 24. Juli 1854 bezeichnet. Weiter gehören dahin noch:

a. die Genehmigung zur Verwendung von Gemeindemitteln zu kirchlichen Zwecken nach §. 34 des Gemeindegesetzes; und

b. zur Uebernahme dauernder Lasten auf die Gemeindecasse nach § 57 des Gemeindegesetzes.

Der Bürgermeister hat für pünktliche und rasche Erledigung aller Geschäftsgegenstände zu sorgen.

Er darf sich ohne Genehmigung des Amts nicht über 3 Tage aus seiner Gemeinde entfernen. Von jeder Entfernung über Nacht hat er vorher seinen Stellvertreter zu benachrichtigen

§. 4.

Stellvertreter des Bürgermeisters und Rathsschreiber, sowie Gemeinderechner.

Bei Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister in allen Gemeinde- und sonstigen Verwaltungsgeschäften von dem Adjuncten beziehungsweise dem ernannten Bürgermeisterstellvertreter, in Geschäften des Feldgerichts von dem Adjuncten oder ältesten Feldgerichtsschöffen vertreten.

Der Rathsschreiber, welcher auf getreue Führung des Protocolls und gewissenhafte Führung der ihm übertragenen Geschäfte von dem Amt verpflichtet wird, ist dem Bürgermeister als Gehülfe und Protocollführer untergeordnet.

Der Gemeinderechner hat seinen Dienst nach Maßgabe der ihm ertheilten besonderen Instruction zu versehen.

§. 5.

Gemeindeversammlung.

Welche Gegenstände zur Berathung und Beschlußfassung durch die Gemeindeversammlung gehören, ist bereits oben §. 3 gesagt

Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal an einem oder einigen Tagen und sodann nochmals unmittelbar vor der Versammlung. In eilenden Fällen genügt einmalige Bekanntmachung. Außerdem ist die Einladung am Gemeindehaus anzuschlagen.

Außerhalb des Ortsberings wohnenden Bürgern ist die Einladung durch den Gemeindediener besonders anzusagen, wenn nicht der Gemeinderath beschließt, daß sie Jemanden im Orte zu bestellen haben, der ihnen die Einladung jedesmal bekannt macht. Diese Anordnung des Gemeinderaths muß aber den Betheiligten bekannt gemacht werden.

Die Einladung soll Zeit und Ort der Versammlung, den Gegenstand der Berathung und die Strafandrohung für den Fall des nicht entschuldigten Ausbleibens enthalten.

Die Verhandlung erfolgt unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, welcher einen Gemeindevorsteher und einen von der Versammlung zu wählenden Protocollführer zuzuziehen hat.

Ueber die Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches die Zeit der Einladung, die Zahl sämmtlicher stimmfähiger und der wirklich erschienenen Bürger, sowie den Gegenstand der Verhandlung und die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Bürger enthalten

muß. Namentliche Anführung der Abstimmenden ist nicht nöthig. Die Protocolle sind fortlaufend in ein besonderes Heft einzutragen, von dem Bürgermeister, dem zugezogenen Vorsteher, den übrigen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderaths und dem Protocollführer zu unterzeichnen und in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

§. 6.

Geschäftslocal.

Wo es thunlich ist, soll für den Bürgermeister ein besonderes Geschäftslocal außer seinem Hause auf Kosten der Gemeinde gestellt, geheizt und beleuchtet werden.

Das Local für die Sitzungen des Gemeinderaths und für die Gemeindeversammlung ist ebenfalls auf Kosten der Gemeinde zu stellen.

§. 7.

Gemeinderegistratur. Aufbewahrung der Werthpapiere. Mobilienverzeichnisse. Dienstwechsel.

Der Bürgermeister hat die Gemeinderegistratur in Ordnung zu erhalten. Die vorhandenen Werthpapiere, namentlich Hypotheken, Schuldscheine, Kauf- und Tauschbriefe und ähnliche Urkunden sind unter doppeltem Verschluß zu halten. Der Bürgermeister führt den einen und der älteste Gemeindevorsteher den anderen Schlüssel.

Der Bürgermeister hat für Erhaltung des Gemeindemobiliars zu sorgen, ein einfaches Verzeichniß darüber als Inventar aufzustellen und alle vorkommenden Veränderungen darin einzutragen. Diese Verzeichnisse sind von dem Gemeinderath bei Gelegenheit der Prüfung der Rechnung zu revidiren.

Wegen Aufbewahrung der Schulutensilien ist der §. 14 unten zu vergleichen.

Bei dem Dienstwechsel des Bürgermeisters sind die vorhandenen Werthpapiere, Mobilien, Acten und Bücher ꝛc. von dem abtretenden Bürgermeister oder dessen Erben an den Nachfolger im Beisein des Gemeinderaths zu übergeben und es ist dabei ein förmliches von dem Uebergeber, Uebernehmer und dem Gemeinderath zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen.

Ein gleiches Verfahren findet statt bei einem Wechsel in der Person des ältesten Gemeindevorstehers bezüglich der Werthpapiere.

§. 8.

Aversum für Schreibmaterialien.

Das Aversum für Schreibmaterialien, welches von dem Gemeinderath begutachtet und von dem Amt festgesetzt wird, ist zur Anschaffung aller zum Dienstgebrauch erforderlichen Schreibmaterialien ꝛc. bestimmt. Ausgenommen davon sind die Kosten für Formularien und Einband der Hypothekenbücher, Steuercataster, Stockbücher, Inventarien, Einquartirungsbillete, Civilstandsregister, Brandsteuercataster ausschließlich der Ab- und Zugangslisten, Viehhandelsprotocolle, Bürgerlisten, Circularienbücher, Protocollbücher über die Sitzungen des Gemeinderaths, Accise- und Weggeldzeichen, Bauetats, Auszüge aus denselben und

Hauptconsignationen, Accorde über Holzfällungsarbeiten und Waldculturen, Steuer- und Annuitätenhebelisten, Gemeindebudgets und Cassenvisitationsprotocolle, Viehgesundheitsscheine, sowie die Kosten für die Schreibmaterialien beim Wahlverfahren, welche sämmtlich, soweit sie nicht von den Behörden geliefert werden, auf die Gemeindecasse übernommen werden. Ebenso sind das Verordnungs- und Intelligenzblatt und etwaige andere für den Dienst erforderliche Blätter auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen.

§. 9.

Der Bürgermeister bezieht für seine Verwaltungsgeschäfte außer seinem Gehalt keine Gebühren, mit alleiniger Ausnahme der folgenden: Gebühren.

1) für das Ab- und Zuschreiben im Brandcataster nach §. 10 der Verordnung vom 6. März 1848, bei den Versicherungen im Monat November 3 kr., bei späteren Versicherungen 6 kr.;
2) für einen Bericht in Privatsachen namentlich zu Gesuchen um Großjährigkeitserklärung, um Dispensation vom statutarischen Alter bei Vermögensübergaben, um Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebot, um Supplirung des elterlichen Consenses zur Heirath und um Bewilligung eines Darlehns aus der Landesbank oder sonstigen öffentlichen Fonds 30 kr.

Alle übrigen Dienstverrichtungen sind als Officialsachen unentgeldlich zu leisten.

Bei Reisen in Gemeindeangelegenheiten von mehr als zwei Stunden Entfernung von ihrem Wohnort erhalten an Gebühren:

1) die Gemeindevorsteher für Gänge an den Amtssitz, wenn hierfür nach dem Gesetz (§. 12) überhaupt eine Vergütung zu leisten ist, 45 kr. täglich;
2) der Bürgermeister und die Gemeindevorsteher für sonstige Gänge über 2 Stunden vom Wohnsitz 1 fl. 30 kr. täglich.

Bei Reisen an entferntere Orte und von längerer Dauer kann die Gebühr auf Antrag des Gemeinderaths von dem Amt angemessen erhöht werden.

Die Gebührennoten des Bürgermeisters und der Gemeindevorsteher sind von dem Amt festzusetzen.

Die Gebühren des Bürgermeisters als Vorstand und Mitglied des Feldgerichts werden durch die Instruction für das Feldgericht bestimmt.

§. 10.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens erfolgt durch den Gemeinderath nach Maßgabe der §§. 30 bis 61 des Gemeindegesetzes. Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Das Grundstockvermögen muß den Nachkommen ungeschmälert erhalten, beziehungs-

weise wieder ergänzt und bei Ueberschüssen vermehrt werden (§§ 30. 42. 44 und 45 des Gemeindegesetzes).

Der Ertrag desselben ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt.

Ueber dessen zweckmäßige Verwendung entscheidet der Gemeinderath. Er ist aber dafür verantwortlich, daß derselbe nur im Interesse der Gemeinde zu den in dem §. 34 des Gemeindegesetzes bezeichneten Zwecken verwendet wird.

Verwendungen zu anderen Zwecken ohne vorherige Genehmigung der Staatsbehörde sind unzulässig und bleibt der Gemeinderath für den Wiederersatz haftbar.

Gemeindeschulden sind durch Gründung eines besonderen Tilgungsfonds baldthunlichst abzutragen (§. 42 des Gemeindegesetzes).

Ist raschere Tilgung nicht thunlich, so empfiehlt sich Abtrag in Annuitäten.

Stehen der Gemeinde größere Ausgaben in Aussicht, so ist es zweckmäßig, zeitig für Ansammlung eines Fonds und zwar selbst durch Steuererhebung zu sorgen, welcher besonders zu verrechnen und demnächst zu den gedachten Zwecken zu verwenden ist.

§. 11.

Waldungen.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen erfolgt nach Maßgabe des Edicts vom 9. November 1816 und den dazu erlassenen Instructionen mit denjenigen Modificationen, welche sich in Folge des in den Gesetzen vom 24. und 26. Juli 1854 anerkannten Rechts der Gemeinde zur selbstständigen Verwaltung ihres Vermögens als nothwendig ergeben haben.

Hieraus folgt namentlich, daß der Gemeinderath alle die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen betreffenden Angelegenheiten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen hat; daß seinen deßfallsigen Ansichten und Wünschen, soweit nicht höhere Rücksichten auf Erhaltung der Waldungen und des Nachhaltes oder technische Bedenken entgegenstehen, die gebührende Berücksichtigung geschenkt; und daß bei nicht auszugleichenden Meinungsverschiedenheiten zwischen der Forstbehörde und dem Gemeinderath, nach Begutachtung durch den Bezirksrath in den dazu geeigneten Fällen, die Entscheidung der Landesregierung eingeholt werden muß.

Zur Vollziehung dieser Grundsätze wird das nachfolgende Verfahren eingehalten.

a. Wirthschafts-, sowie Holzfällungs- und Culturpläne.

Die zehnjährigen Wirthschaftspläne sowie die jährlichen Fällungs- und Culturpläne werden dem Gemeinderath zeitig, und ehe sie der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden, durch den Oberförster zur Anerkennung resp. Begutachtung mitgetheilt.

Findet der Gemeinderath Anstände, so hat er solche dem betreffenden Oberförster mitzutheilen, der den Wünschen des Gemeinderaths, soweit forstlich zulässig, entsprechen und

eventuell die Wirthschaftspläne sowohl als auch die jährlichen Holzfällungs- und Culturpläne hiernach abändern wird.

Kann aus technischen Gründen dem Verlangen des Gemeinderaths nicht entsprochen werden, so wird der Oberförster unter Ausführung der Gründe, aus welchen dem Verlangen nicht nachgegeben werden kann, dem Oberforstamt Vorlage machen, welches, sofern es der Ansicht des Oberförsters beitritt, dem Amt Mittheilung macht, damit dieses Begutachtung durch den Bezirksrath und Entscheidung der Landesregierung veranlaßt.

Die Bestimmungen des von dem Gemeinderath anerkannten zehnjährigen Wirthschaftsplans sowohl als auch der jährlichen Holzfällungs- und Culturpläne werden nach erfolgter Festsetzung durch die Landesregierung dem Gemeinderath mitgetheilt und es ist danach die Ausführung unter Berücksichtigung der dieserhalb von der Forstbehörde ertheilt werdenden technischen Vorschriften zu regeln.

b. Vergebung der Holzfällungen und Culturarbeiten.

Die Protocolle über Vergebung der Holzfällungen und Culturarbeiten hat der Bürgermeister dem Oberförster zur Begutachtung darüber mitzutheilen, ob und was gegen die Person des Accordanten einzuwenden ist und ob die Accordspreise angemessen oder ob und wie niedrigere Preise zu erzielen seien.

Ist der Gemeinderath mit der etwaigen Beanstandung der Person nicht einverstanden, so ist dem Amt Vorlage zu machen. Ebenso wenn die Accordpreise den Etat oder den Voranschlag im Budget übersteigen und der Gemeinderath dennoch auf Genehmigung der Veraccordirung antragen will. In allen anderen Fällen beschließt der Gemeinderath, ob die Vergebung zu genehmigen sei oder nicht.

Dem Verlangen des Gemeinderaths, Culturarbeiten im Gemeindedienst ausführen zu lassen, wird stets Folge gegeben werden, wenn besondere Kunstfertigkeit nicht erforderlich, die Arbeit vielmehr bei gehöriger Anweisung und Aufsicht von jedem Arbeiter vollzogen werden kann.

c. Formung des Holzes.

Die Formung des Holzes geschieht nach den bisherigen Vorschriften, die Klafter zu 4′ Scheitlänge, 4′ Höhe und 9′ Weite zu 144 Cubikschuh Raum und die Wellen zu 4′ Länge und 3′ 3″ Umfang. Wünscht der Gemeinderath eine andere Formungsart, so wird einem solchen Verlangen, sofern nicht erhebliche technische Bedenken entgegenstehen, stets Folge gegeben werden. Andernfalls steht es dem Gemeinderath frei, durch Vermittlung des Amts die Entscheidung der Landesregierung anzurufen.

In gleicher Weise werden die Anträge des Gemeinderaths wegen Aussonderung des Bau-, Werk- und Geschirrholzes berücksichtigt werden.

Es ist selbstverständlich, daß alles dieß nur unter Beobachtung der richtigen Verrech-

nung der durch die veränderte Formung erfolgten Holzmasse und der gesetzlichen Bestimmungen über das Klaftermaß geschehen kann.

d. Verwerthung des Holzes. Nach beendigter Fällung werden die Holzaufnahmelisten dem Gemeinderath mitgetheilt, welcher über die Verwendung des gefällten Holzes nach Maßgabe des Budgets zu verfügen hat.

Bei dem zur Versteigerung kommenden Holz sind die Versteigerungsbedingungen, soweit sie technische Fragen betreffen, insbesondere auch die Zeit und Dauer der Abfahrt, zwischen dem Oberförster und dem Gemeinderath zu vereinbaren, die übrigen aber von dem Gemeinderath allein festzusetzen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberförster und Gemeinderath ist der Gegenstand durch Vermittlung des Amts zur Entscheidung der Landesregierung zu bringen.

e. Lese- und Stockholz. Die Forstbehörde wird die Districte, wo Stock- und Leseholz gewonnen werden kann, mit Angabe der zu gewinnenden Quantität, dem Gemeinderath bezeichnen. Der Gemeinderath entscheidet über die Art und Weise wie diese Nutzung stattfinden und vertheilt werden soll und bestimmt die Zeit zur Einsammlung nach vorherigem Einvernehmen mit der Forstbehörde.

f. Laubabgabe. Die Abgabe von Laub soll als für Forst- und Landwirthschaft gleich nachtheilig nur in besonderen Nothfällen nach den durch den Wirthschaftsplan und speciell durch den Holzfällungsplan beantragten Quantitäten stattfinden. Hat eine Gemeinde das hiernach bestimmte Quantum bezogen, so ist zu einer wiederholten Abgabe nach eingeholtem Gutachten der Forstbehörde, Beschlußfassung durch den Bezirksrath erforderlich.

Die hierdurch entstehende Verminderung am Ertrag des Waldes wird mit 20 Cubikschuh für den Karren Laub, zu 10 Centnern gerechnet, am Holzetat des laufenden Jahres in Abzug gebracht.

Die Bestimmung der Zeit zur Abgabe bleibt dem Gemeinderath nach vorherigem Einvernehmen mit der Forstbehörde überlassen, mit der Einschränkung, daß nach dem Abfall des Laubs bis zum Wiederausbruch desselben, jede Laubabgabe unterbleiben muß.

Die Bestimmung, in welchen Districten und auf welche Art das Laub bezogen werden soll, bleibt der Forstbehörde überlassen, welche zur Controle der Nutzung die Anordnung treffen wird, daß das Laub im Walde in Haufen zusammengescharrt und erst nach erfolgter Aufnahme durch die Forstbehörde und Taxation der Quantität abgefahren werden darf.

g. Nothholz. Die Abgabe des Nothholzes geschieht auf Grund des Antrags und der Bescheinigung des Gemeinderaths über den nothwendigen aber unvorhergesehenen Bedarf. Wenn der

Werth des abzugebenden Nothholzes 15 fl. nicht übersteigt, geschieht die Abgabe durch den Oberförster; bei höherem Werth ist die Autorisation des Oberforstamts nothwendig.

Zum Nothholz im Sinne der Verordnung vom 15. Juli 1813 (I. pag. 196.) wird nur gerechnet, wenn durch unvorhergesehene Umstände die Nothwendigkeit zur augenblicklichen Beschaffung von Bau- oder Geschirrholz entstanden ist.

Werden anderweite Holzbedürfnisse, welche unter die Kategorie des Nothholzes nicht gehören, wie z. B. Bohnen- und Hopfenstangen, Rüststangen, Baumpfähle, Schachtreife für den Bergbau &c. angefordert, so ist deren unbedingte Abgabe nicht geboten. Wenn aber derartige Bedürfnisse ohne Nachtheil für den Wald und mit besonderem Vortheil für den Waldeigenthümer befriedigt werden können, so kann die Abgabe mit Einwilligung des Gemeinderaths geschehen.

Die abgegebene Holzquantität wird von dem Etat des laufenden Forstjahres in Abzug gebracht, und es darf hierdurch das zum Hieb bestimmte Quantum nicht überschritten werden.

Die Bildung der Beschützungsreviere bleibt auf den Antrag des Oberforstbeamten dem Ermessen der Landesregierung überlassen. b. Anstellung der Förster.

Die Ernennung der Förster geschieht nach Maßgabe des §. 9 des Höchsten Edicts vom 9. November 1816 bei allen Beschützungsrevieren, welche nur einen Gemeindewald umfassen, in der Regel aus der Mitte der Gemeinde und unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche derselben.

Ueber die Qualification entscheidet die Forstbehörde. Der Gemeinderath wird aber ebenfalls, wenn er zum Vorschlag dazu geeigneter Personen aufgefordert wird, sich nur von der Rücksicht auf das Beste des Dienstes leiten lassen.

Bei zusammengesetzten Revieren haben sich die betheiligten Gemeinderäthe über gemeinschaftliche Vorschläge zu verständigen.

Bei zeitweiser Verhinderung des Försters wird die Forstbehörde sofort und unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gemeinderaths die provisorische Versehung des Dienstes anordnen, und die Vergütung dafür, sofern sie das Minimum des im §. 1 des Gesetzes vom 27. September 1849 bestimmten Gehalts nicht übersteigt, festsetzen.

Soll eine höhere Gebühr festgesetzt werden, oder wünscht der Gemeinderath eine andere Person, oder eine andere Regulirung der Vergütung, so ist, im Falle Verständigung zwischen Gemeinderath und Forstbehörde nicht stattfindet, durch Vermittlung des Amts Entscheidung der Landesregierung zu veranlassen.

Bis solche erfolgt, bleibt die von der Forstbehörde getroffene provisorische Anordnung bestehen.

Neu angestellt werdende Förster haben das Bürgerrecht in einer Gemeinde besonders zu erwerben; doch ist die Uebertragung des Dienstes nicht von der vorherigen Erwerbung des Bürgerrechts abhängig.

i. Holzhauermeister.

Ob für eine bestimmte Holzfällung ein Holzhauermeister zur Beaufsichtigung der Fällung angenommen werden soll, darüber hat der Gemeinderath im Einverständniß mit dem Oberförster zu entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten ist durch Vermittelung des Amts die Entscheidung der Landesregierung einzuholen.

Die Wahl der Person hängt von dem Gemeinderath ab, mit der Einschränkung, daß er vor Abschluß des Accords sich darüber mit dem Oberförster zu verständigen hat und Niemand wählen darf, welchen derselbe für unzulässig erklärt.

§. 12.

Gemeindegrundeigenthum.

Gemeindegrundstücke sowie Gebäude, die nicht für Gemeindezwecke benutzt werden, sind in der Regel öffentlich zu verpachten. Wiesen können in Selbstbewirthschaftung belassen und durch Veräußerung des Graswuchses rentbar gemacht werden.

Der Gemeinderath hat ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß das nicht in Cultur stehende Gemeindeland nach Lage und Beschaffenheit in Feld- oder Forstcultur genommen und rentbar gemacht wird. Insbesondere wird er bei ausgedehnten Weideländereien prüfen, wieweit solche für Erhaltung der Viehzucht wirklich nothwendig sind, und dafür sorgen, daß der entbehrliche Theil der Cultur überwiesen wird.

§. 13.

Gemeindedienste.

Ueber die Verpflichtung der Gemeindebürger zu Feuerlösch-, Wache- und sonstigen Hand- und Spanndiensten wird auf die §§. 38 bis 40 des Gemeindegesetzes verwiesen mit dem Bemerken, daß nach §. 8 des Gewerbegesetzes vom 9. Juni 1860 auch die in einer Gemeinde temporär Wohnenden dazu verpflichtet sind, sofern sie daselbst eine selbstständige Gewerbsniederlassung gegründet haben.

Es ist dafür zu sorgen, daß diese Dienste gleichmäßig vertheilt, beziehungsweise die Reihenfolge sorgfältig eingehalten wird, worüber der Bürgermeister die nöthigen Listen zu führen hat.

Die in der Gemeinde wohnhaften und daselbst als Bürger aufgenommenen niederen öffentlichen Diener sowie die Schullehrer sind von den Feuerlösch-, Wache- und Handdiensten zu befreien, soweit deren Leistung mit ihrem öffentlichen Dienst nicht wohl vereinbarlich ist.

§. 14.

Bezüglich des öffentlichen Elementarunterrichts wird auf die allgemeine Schulordnung vom 24. März 1817 (III. pag. 285 ff. 294 ff.) und auf das Gesetz vom 26. März 1862 (pag. 81 ff) verwiesen Schulen.

Der Gemeinderath ist dafür verantwortlich, daß die Auszahlung der Lehrerbesoldung rechtzeitig erfolgt. Bei schuldhafter Verzögerung tritt unnachsichtlich Dienststrafe ein.

Er hat dafür zu sorgen, daß die für den öffentlichen Unterricht erforderlichen Locale und sonstigen Einrichtungen innerhalb der Ferien hergestellt und unterhalten werden.

Ueber die Kosten für anzuschaffende Lehrapparate wird dem Gemeinderath spätestens im Monat September Mittheilung gemacht, um sie in das Budget für das folgende Jahr aufzunehmen. Findet der Gemeinderath einen Anstand gegen die Höhe des beantragten Credits, so ist nach vergeblich versuchter Verständigung der Gegenstand durch Vermittlung des Amts der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Aufsicht über das Unterrichtswesen selbst führt zunächst der Schulvorstand; der Gemeinderath hat daher bei den von ihm wahrgenommenen Mängeln sich mit dem Schulvorstand zu benehmen und nöthigenfalls dem Schulinspector oder dem Amt Vorlage zu machen.

Der Bürgermeister als solcher ist ständiges Mitglied des Schulvorstands und hat sich nach der Instruction für den Schulvorstand (III. pag. 311) zu bemessen.

Wegen des Beitrags der Gemeinde zu den Pensionen der Lehrer und deren Relicten wird auf die Verordnungen vom 2. November 1819 (III. pag. 361) und 18. Februar 1851 (pag. 41) verwiesen.

Das Inventarium über die Schulutensilien wird von dem Schulvorstand geführt. Bei jeder Diensterledigung muß untersucht werden, ob sämmtliche Gegenstände noch vorhanden sind.

Der Gemeinderath wird darauf achten, daß dieses Geschäft rechtzeitig vorgenommen wird. Der Lehrer ist für die Aufbewahrung verantwortlich, cf. §. 13 der Schulordnung (III. pag. 296) und §§. 5 und 6 der Instruction für die Schulvorstände (III. pag. 311).

Mit der definitiven Anstellung erlangt der Lehrer oder Lehrvicar Bürgerrecht an dem Ort seiner Anstellung.

Er nimmt von diesem Zeitpunkt an Theil an den Gemeindenutzungen.

§. 15.

Der Gemeinderath wird sich bestreben, die Landwirthschaft, die Viehzucht und den Obstbau in jeder thunlichen Weise zu befördern. Landwirthschaft und Gewerbe.

Er wird dabei auf folgende Gesetze und Verordnungen besonders aufmerksam gemacht:

1) auf die Culturverordnung vom 7/9. November 1812 (I. pag. 187), wonach die Ausübung der Hut- und Weidegerechtsame auf eine für die Bewirthschaftung der Felder und Wiesen möglichst unschädliche Weise zurückzuführen ist;

2) auf die Verordnungen vom 12. September 1829 und 2. Februar 1830 (IV. pag. 317), vom 22. November 1851 (pag. 350), vom 22. März 1852 (pag. 97) und 28. December 1854 (pag. 3 de 1855) über die Güterconsolidation und Güterregulirung;

3) auf die Verordnung vom 27. Juli 1858 (pag. 100) über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Aufräumen der Bäche ꝛc.;

4) auf die Verordnung vom 15. Januar 1829 (IV. pag. 313) über die Verbesserung der Rindvieh- und Schweinezucht, mit dem Bemerken, daß bei ungünstigem Stand der Gemeindecasse die Viehbesitzer zu entsprechenden Beiträgen zur Anschaffung und Unterhaltung des Faselviehs heranzuziehen sind; sowie daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Thierarzt und dem Gemeinderath über die Tauglichkeit des Faselviehes, sowie überhaupt über die Vollziehung der gedachten Verordnung der Gegenstand durch Vermittlung des Amtes der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen ist;

5) auf die Verordnung vom 4. Februar 1861 (pag. 49) über die Abgabe billigen Viehsalzes;

6) auf die Verordnung vom 7. Januar 1812 (I. pag. 205) wonach die Vicinalwege mit Obstbäumen guter Qualität bepflanzt werden sollen.

Der Gemeinderath entscheidet über die Gestattung des temporären Aufenthaltes Nassauischer Staatsangehörigen zum Gewerbebetrieb und begutachtet die Niederlassungsgesuche Auswärtiger. Vergl. §§. 2 und 7 des Gewerbegesetzes vom 9. Juni 1860 (pag. 99). Er hat dabei nur von den in dem §. 2 des Gesetzes angegebenen Grundsätzen auszugehen.

§. 16.

Armenpflege.

Dem Gemeinderath liegt die Leitung der Armenpflege ob. Er hat sich dabei nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. December 1848 (pag. 303) und der Instruction vom 8. März 1849 (pag. 37) zu bemessen.

Bei Erkrankung hülfsbedürftiger Ausländer ist die nöthige Verpflegung anzuordnen und gleichzeitig dem Amte die Anzeige zu machen. Die Kosten werden aus dem Landarmenfonds ersetzt. Vergl. §. 42 der Amtsverwaltungsordnung (pag. 112 de 1849) und die Verordnung vom 18. November 1853 (pag. 381).

Für die Unterstützung Nassauischer Staatsangehörigen in fremden Landen leistet die Heimathsgemeinde keinen Ersatz, sofern nicht ausnahmsweise Staatsverträge ein anderes bestimmen.

§. 17.

Bauwesen.

Der Gemeinderath hat für zweckmäßige Anlage und gute Unterhaltung der Gemeinde-Hoch- und Wegbauten, der Brunnenleitungen rc. zu sorgen.

Im Monat August jeden Jahres hat er dem Amt anzuzeigen, ob und welche Bauten im nächsten Jahre vorgenommen werden sollen.

Ueber Entwerfung der Baupläne und Aufnahme der Etats hat er sich mit dem Baubeamten zu benehmen. §. 4 und 13 der Bauverwaltungsordnung vom 2. October 1858 (pag. 187).

Die Vergebung der Arbeiten erfolgt nach §. 4 ebendaselbst und der Instruction über die Veraccordirung öffentlicher Arbeiten (1858 pag. 204)

Ueber die Ertheilung des Zuschlags ist der Art. VI. der genannten Instruction maßgebend, mit der Modification der Bestimmung in pos. 1, daß dem Gemeinderath die Wahl unter den drei Wenigstbietenden zusteht, sofern der von ihm gewählte Accordant von dem Baubeamten nicht als unfähig verworfen wird.

Der Bürgermeister fertigt die Handwerkszettel aus und übergibt sie mit dem Etat dem Baubeamten zur Revision. (§. 18 der Bauverwaltungsordnung).

Ob ein besonderer Bauaufseher zu bestellen ist, hängt zwar nach §. 21 der Bauverwaltungsordnung von dem Ermessen des Baubeamten ab; doch wird derselbe dabei soweit wie thunlich die Wünsche des Gemeinderaths berücksichtigen.

Ist kein besonderer Aufseher bestellt, so führt der Bürgermeister die Aufsicht; controlirt die Lieferung der Materialien und sorgt, daß solche sowie die Arbeiten rechtzeitig und ineinandergreifend erfolgen.

Abänderungen des Plans während der Ausführung des Baues sind nur unter der Voraussetzung des §. 22 der Bauverwaltungsordnung zulässig.

Zahlungsanweisungen dürfen nach § 24 der Bauverwaltungsordnung nur auf Grund der Attestation des Baubeamten erfolgen.

Der Gemeinderath sieht darauf, daß die Bewohner der Gemeindegebäude die inquilinischen Schuldigkeiten erfüllen.

Auf den Antrag des Gemeinderaths kann demselben, vorbehältlich der Prüfung der Pläne und der ausgeführten Arbeit durch die Baubehörde in den dazu geeigneten Fällen, von dem Amt gestattet werden, Pläne und Etats zu Bauunterhaltungsarbeiten und neuen

Anlagen von einer ihm dazu geeignet scheinenden Person aufstellen und nach erfolgter Genehmigung des Amts und unter dessen Controle ausführen zu lassen.

Die Zahlung erfolgt alsdann auf Grund der Attestation des von der Gemeinde angenommenen bauführenden Technikers oder des bestellten Aufsehers.

§. 18.

Gemeindenutzungen.

Ueber die Vertheilung der Gemeindenutzungen sind die §§. 43 — 46 des Gemeindegesetzes zu vergleichen.

Der Gemeinderath wird für eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung besorgt sein.

Neu recipirte Bürger nehmen an den nach dem Datum ihres Receptionsdecrets fällig werdenden Nutzungen Antheil.

Bei Vertheilung von Gemeindegrundstücken zur unentgeldlichen Benutzung nach §. 43 des Gesetzes muß das Eigenthum der Gemeinde stets evident gehalten werden. Die Vertheilung von Ueberschüssen an Geld nach §. 44 des Gesetzes kann nur dann stattfinden, wenn sie in dem Budget genehmigt ist und zugleich für eine längere Reihe von Jahren solche Ausgaben nicht in Aussicht stehen, welche eine Steuererhebung nöthig machen könnten.

§. 19.

Erwerbung, Veräußerung und Verpachtung des Gemeindevermögens, sowie sonstige Verträge und Proceßführung.

Bezüglich des Erwerbs, der Veräußerung und der Verpachtung von Gemeindevermögen und des Ertrags desselben ist genau nach den §§. 47 bis 52 des Gemeindegesetzes zu verfahren.

Zum Erwerb desjenigen Grundeigenthums, welches zur Ausführung von Anlagen erforderlich ist, die der Gemeinde von der Staatsbehörde gesetzlich aufgegeben worden sind, kann die Zustimmung der Gemeinde nicht verweigert werden.

Ueber den Abschluß aller sonstigen Verträge sind die §§. 55—58 des Gemeindegesetzes und bezüglich der Vergebung der Bauarbeiten der §. 17 dieser Instruction zu vergleichen.

Sämmtliche Verträge sind, mit der im §. 56 des Gemeindegesetzes bezeichneten Ausnahme bei Accorden unter 5 fl., schriftlich auszufertigen.

Der Bürgermeister darf bei den von ihm abgehaltenen öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen nicht selbst mitbieten, noch auf seinen Namen bieten lassen.

Bei Abgaben von Naturalien, die sich öfter wiederholen, wie z. B. von Sand, Steinen, Lehm u. s. w. ist der Preis zum Voraus auf eine längere Zeitdauer festzusetzen.

Der Gemeinderath kann zur Zahlung von Gemeindeeinnahmen einen einmaligen Aus-

stand auf kürzere Zeit verwilligen. Zu einem Ausstand über ½ Jahr hat er die Genehmigung des Amts einzuholen.

Der Gemeinderath wird sich bestreben, Processe thunlich zu vermeiden. Zu der nach §. 61 des Gemeindegesetzes erforderlichen Zustimmung der Landesregierung bedarf es nicht eines auf Stempel geschriebenen Gesuches, dieselbe ist vielmehr durch einen an das Amt zu erstattenden Bericht, welchem das Protocoll über den Gemeindebeschluß beizufügen ist, einzuholen.

## §. 20.

Rechnungswesen.

Die Aufstellung des Gemeindebudgets erfolgt im Monat November nach Maßgabe der §§. 64 und 65 des Gemeindegesetzes.

Das Budget ist doppelt aufzustellen und ein Triplicat des Summariums beizufügen.

Ist der Bürgermeister zur Aufstellung des Budgets nicht im Stande, so wird solches nach eingeholter amtlicher Genehmigung durch die Landoberschultheiserei auf Kosten der Gemeindecasse aufgestellt.

Die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde sind nach §. 66 des Gemeindegesetzes von dem Bürgermeister anzuweisen. Er haftet für die Richtigkeit der angewiesenen Summe, hat den Calcul zu berichtigen, und daß dies geschehen, auf der Anweisung zu bescheinigen. Die angewiesene Summe ist in Zahlen und daneben in Worten auszuschreiben und dabei die Nummer des Special-Etats anzugeben.

Der Bürgermeister führt über alle dem Rechner überwiesenen Einnahmen und Ausgaben eine fortlaufende genaue Controle, welche mindestens vierteljährlich einmal mit dem Manual des Rechners zu vergleichen ist. Daß und wann dies geschehen, muß in der Controle und dem Manual des Rechners bescheinigt werden.

Der Bürgermeister hat den Rechner zu strenger Ordnung im Casse- und Rechnungswesen und zur rechtzeitigen Beitreibung der Ausstände anzuhalten.

Er darf nur die in dem Budget vorgesehenen Ausgaben und nur bis zum Betrag des ausgeworfenen Credits anweisen, andernfalls ist ein Beschluß des Gemeinderaths erforderlich.

Von der im Budget festgesetzten Steuererhebung darf ohne Genehmigung des Amts nicht abgewichen werden.

## §. 21.

Cassenvisitation.

Neben den außerordentlichen Cassenvisitationen, welche etwa auf Antrag des Bürgermeisters oder Gemeinderaths oder von den Staatsbehörden verfügt werden sollten, soll alljährlich zwischen dem 1. September bis Ende November in einer jeden Gemeinde von der

Landoberschultheiserei eine Cassenvisitation vorgenommen werden, welche zugleich als Grundlage für die Aufstellung des nächstjährigen Budgets dient.

Die bereits vollzogenen und noch zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben sind darin zusammenzustellen und etwaige Abweichungen von dem Budget gehörig zu erläutern.

Es ist ferner dabei zu prüfen:

1) ob die Controle des Bürgermeisters und das Journal und Manual des Rechners vorschriftsmäßig geführt und verglichen worden sind,

2) ob die Ueberweisung der Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig stattgefunden hat,

3) ob die Ueberweisungen rechtzeitig vollzogen, die Ausstände rechtzeitig beigetrieben und keine Zahlungen ohne Anweisung geleistet sind,

4) ob die Einnahme- und Ausgabebelege sämmtlich vorhanden, geordnet und vorschriftsmäßig ausgefertigt sind,

5) ob der Cassenvorrath baar vorhanden ist.

Eine Liquidation der Ausstände findet nur bei besonderer Veranlassung statt.

Ueber das Resultat ist ein Protocoll aufzunehmen, welchem die Uebersicht als Anlage beizufügen ist. Dasselbe muß weiter eine genaue Bilanz des Gemeinde-, Armen- und Schulfundus enthalten und ist demnächst dem Amt zur Verfügung vorzulegen.

## §. 22.

Bürgeraufnahme, Entlassung und Großjährigkeitserklärung.

Das Verfahren bei Bürgeraufnahmen ist in den §§. 70—94 des Gemeindegesetzes bestimmt.

Ueber die Hindernisse, welche die Militärpflicht der Heirath entgegenstellen, ist der §. 71 der Instruction vom 26. September 1844 zu dem Conscriptionsgesetze (IV. pag. 258) zu vergleichen.

Bezüglich der Ertheilung der Proclamations- und Copulationsscheine wird auf die Verordnung vom 22. Februar 1826 (IV. pag. 165), vom 16. September 1836 (IV. pag. 497) und vom 31. Mai 1854 (pag. 62), sowie bezüglich der Entlassung oder Auswanderung vor Erfüllung der Conscriptionspflicht auf §. 26 der Kreisamtsverwaltungsordnung (1849 pag. 106) verwiesen.

Der Bürgermeister führt eine genaue Liste über alle Bürger. Er hat darüber zu wachen, daß die Heimathsverhältnisse der in der Gemeinde sich dauernd aufhaltenden Personen in's Klare gestellt werden.

Ein Erlaß des Bürgeraufnahmegeldes kann nur auf Antrag des Gemeinderaths mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung stattfinden.

Bei Gesuchen um Großjährigkeitserklärung zum Zweck der Bürgeraufnahme und der Heirath ist nach der Verordnung vom 9. Januar 1861 (pag. 3) zu verfahren.

Receptionsdecrete sind auf Stempel № 6, vorläufige Aufnahmezusicherungen bei Ausländern, sowie vorläufige Decrete bei Großjährigkeitserklärungen auf Stempel № 5 zu schreiben.

## §. 23.

Die Gemeindewahlen sind nach Maßgabe der dem Gemeindegesetz beigefügten Wahlordnung vorzunehmen. Wahlverfahren.

Eine Wahlunfähigkeit im Sinne des §. 1 pos. 2 der Wahlordnung liegt dann nicht vor, wenn die Untersuchung wegen eines der daselbst bezeichneten Vergehen für beruhend erklärt oder eingestellt worden ist. Ein solches Erkenntniß hat vielmehr hier gleiche Wirkung wie eine Freisprechung.

Bürger, welche keine Steuer zahlen, wählen in der letzten Classe.

Die Reihenfolge der Abstimmung bei den Wahlen hat der Bürgermeister im Voraus zu bestimmen.

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt das Amt des gewählten Vorstehers.

Die Annahme der Wahl zum Gemeinderechner berechtigt zur Niederlegung des Vorsteheramtes.

## §. 24.

Dem Bürgermeister ist die Handhabung der gesammten Ortspolizei unter der Aufsicht des Amts übertragen. Polizei im Allgemeinen. Er sorgt dafür, daß das nöthige Personal für den Feldschutz, die Nachtwache und die übrige Ortspolizei bestellt und dessen Thätigkeit gehörig überwacht wird; daß Verbrechen und Vergehen möglichst verhütet, begangene aber zur Strafe gezogen werden.

Verbrechen, die unter das Strafgesetz fallen, hat er, soweit sie nicht blos auf Klage des Betheiligten verfolgt werden, dem Amt zur Anzeige zu bringen und dafür zu sorgen, daß die Spuren der That nicht verwischt werden.

Liegt Gefahr im Verzug, so hat er die Spuren, die zur Entdeckung des Thäters führen können, sofort weiter zu verfolgen und alle diejenigen Handlungen zur Aufklärung des Sachverhalts vorzunehmen, welche alsbald geschehen müssen, wenn sie nicht durch längere Zögerung vereitelt werden sollen.

Polizeiübertretungen, welche nicht mit einer höheren Strafe als 3 fl. oder 6 Tage Arbeit bedroht sind, hat er selbst zu bestrafen. Erfolgt Einwand oder ist höhere Strafe angedroht, so hat er dem Amt die Anzeige zu machen.

Zur Vornahme von Verhaftungen bei Verbrechen und Polizeiübertretungen ist er in

allen denjenigen Fällen befugt, in welchen die Landjäger, nach §. 35 des Landjägergesetzes vom 15. September 1849 (pag. 455), dazu befugt sind.

Verhaftete müssen dem Amt alsbald vorgeführt werden. Bei dem Transport ist nach den Vorschriften in §§. 34, 35 und 56 der Landjägerinstruction vom 5. December 1849 (pag. 581) zu verfahren.

Der Bürgermeister und die Landjäger sind verbunden, sich bei ihren Dienstverrichtungen gegenseitig zu unterstützen. Vergl. §. 16 des Landjägergesetzes und §§. 2 und 49 der Landjägerinstruction.

In außerordentlichen Fällen, wie z. B. bei Bränden, Zusammenrottungen u. s. w. ist die gesammte Bürgerschaft zur Mitwirkung aufzufordern.

Für den durch Zusammenrottungen entstandenen Schaden haftet die Gemeindecasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juli 1848 (pag. 137). Ebenso für den Schaden, welcher den Bürgermeistern, Förstern und sonstigen öffentlichen Dienern mit Beziehung auf ihren Dienst zugefügt worden ist, nach Maßgabe der Verordnung vom 9. August 1825 (IV. pag. 290).

Bei Patrouillen der Landjäger hat der Bürgermeister oder die Nachtwache die erforderliche Bescheinigung zu ertheilen, nach Maßgabe der §§. 11 und 15 der Landjägerinstruction (1849, pag. 584 und 585).

Bei Bränden, Ueberschwemmungen oder sonstigen durch Naturereignisse ꝛc. herbeigeführten Gefahren für Personen und Eigenthum, sowie bei unnatürlichen Todesfällen, hat der Bürgermeister dem Amt Anzeige zu machen, die zur Rettung erforderlichen Maßregeln sofort anzuordnen, geeignetenfalls Wiederbelebungsversuche zu veranlassen und dem Medicinalbeamten alsbald Nachricht zu ertheilen.

Von der ihm nach §. 18 des Gemeindegesetzes zustehenden Befugniß zum Erlaß besonderer Strafgebote in Ortspolizeisachen wird er da Gebrauch machen, wo ein erheblicher Anlaß dafür vorliegt, das Verbot jedoch nicht weiter ausdehnen, als die Nothwendigkeit verlangt.

§. 25.

Sicherheits- und Fremdenpolizei.

Der Bürgermeister hat die bestehenden Vorschriften über die Sicherheits- und Fremdenpolizei in seinem Bezirk zu vollziehen. Demgemäß hat er darauf zu sehen, daß Durchreisende mit Ausnahme derjenigen, welche Verwandte oder Bekannte besuchen, nur in den concessionirten Gasthäusern beherbergt, die Fremdenbücher von den Gastwirthen vorschriftmäßig geführt, und von jedem länger dauernden Aufenthalt ihm Kenntniß gegeben werde;

nach Maßgabe der §§. 9. 10 und 11 der Sicherheitsverordnung vom 9. Juli 1816 (II. pag. 257); der Verordnung vom 22. April 1833 (IV. pag. 299) und des §. 56 b. der Kreisamtsverwaltungsordnung von 1849 (pag. 118).

Er ist befugt, Einsicht der Legitimationspapiere zu verlangen. Findet er sie in Ordnung und liegt sonst kein Verdacht eines Vergehens vor, so sind sie sofort zurückzugeben.

Ebenso ist die Weiterreise zu gestatten, wenn die betreffende Person, auch wenn dieselbe keinen Paß besitzt, ganz unverdächtig erscheint und sich in irgend einer andern Weise über ihre Person glaubhaft auszuweisen vermag. Vgl. Landjägergesetz §. 35 pos. 8. (1849 pag. 455), Landjägerinstruction §. 21. (1849 pag. 587).

Bei Prüfung der Legitimationspapiere wird er vorzugsweise auf fremde Bettler und Vagabunden, Gaukler, herumziehende Arzneikrämer, nicht concessionirte Musikanten und Hausirer, Handwerksgesellen, welche schon längere Zeit nicht in Arbeit gestanden haben u. s. w. aufmerksam sein und geeignetenfalls nicht versäumen, dem Amt solche Personen vorführen zu lassen.

In der eigenen Gemeinde wird er der Bettelei in jeder zulässigen Weise entgegenwirken und bei Zuwiderhandlungen Bestrafung durch das Amt veranlassen.

Er hat darüber zu wachen, daß bei dem Graben von Lehm, Kies, Sand oder Thon nach der Verordnung vom 11. November 1826 (IV. pag: 293) verfahren wird.

Werden fremde uneheliche Kinder in seiner Gemeinde zur Verpflegung übergeben, so hat er dies nur dann zuzulassen, wenn der vorgeschriebene Heimathschein beigebracht wird. Er hat darüber zu wachen, daß eine ordentliche Verpflegung stattfindet, bei Mißbräuchen aber dem Amt baldige Anzeige zu machen.

Er sorgt dafür, daß Personen, die durch Geisteskrankheit, Trunkenheit rc. hülflos oder der öffentlichen Sicherheit gefährlich geworden sind, in Sicherheit gebracht werden.

Bei Aufnahme Geisteskranker in die Heil- und Pflegeanstalt Eichberg ist nach §§. 9 und 10 der Verordnung vom 30. October 1849 (pag. 529) zu verfahren.

## §. 26.

Feuerpolizei und Brandassecuranz.

Der Bürgermeister wird darüber wachen, daß die Vorschriften über die Feuerpolizei nach Maßgabe der Verordnung vom 22. November 1826 (IV. pag. 277), sowie über das Reinigen der Schornsteine nach der Instruction für die Kaminfeger vom 8. November 1854 (pag. 236) gehörig vollzogen; daß die Feuerlöschgeräthschaften stets in gutem brauchbaren Stand erhalten und der Feuerlöschdienst zum Voraus genau geordnet werde, damit bei ausbrechendem Brand ohne Verzug und Unordnung die nöthigen Rettungsmaßregeln

ergriffen werden können. Vgl. §. 4 und ff. der oben bezeichneten Verordnung vom 22. November 1826.

Die Feuervisitation ist alljährlich einmal im Frühjahr nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Juli 1850 (pag. 55) zu vollziehen, die Abstellung der vorgefundenen Gebrechen zu überwachen und im Herbst zu controliren.

Der Bürgermeister hat bei Vollziehung der Brandassecuranzordnung vom 17. Januar 1806, $^{15}/_{17}$. März 1808 (I. pag. 168 ff.) vom 6. März 1848 (pag. 49) und vom 5. September 1857 (pag. 180) in der daselbst bezeichneten Weise mitzuwirken. Er veranlaßt die Taxation der Gebäude nach §. 1 und 6 der Verordnung vom 6. März 1848; er sieht darauf, daß die Abschätzung gehörig vollzogen wird (§§. 2, 3 und 4 ebendaselbst); daß zu hohe Taxationen nicht vorkommen; daß Gebäude, deren baulicher Zustand in Rückgang gekommen, anderweit taxirt (§. 5 ebendaselbst); sowie daß keine Gebäude, Maschinen und sonstige Gegenstände aufgenommen werden, deren Aufnahme unzulässig ist oder der vorherigen speciellen Genehmigung bedarf. Vgl. Verordnung vom 5. September 1857.

In die regelmäßigen Ab- und Zugangslisten dürfen daher nur die gewöhnlichen Wohn- und Oeconomiegebäude, Kirchen, Schulen, Gemeindehäuser, gewöhnliche Mahlmühlen mit dem laufenden Geschirr (wozu aber s. g. Kunstmühlen nicht zu rechnen sind), überhaupt nur solche Gebäude ohne Weiteres eingetragen werden, mit welchen eine besondere Feuersgefahr nicht verbunden ist. Alle übrigen Gebäude, insbesondere auch Maschinen und sonstige nicht zu dem eigentlichen Gebäude gehörige Gegenstände dürfen nicht aufgenommen werden, wenn dazu nicht specielle amtliche Genehmigung vorher ertheilt ist. In zweifelhaften Fällen wird daher der Bürgermeister stets vorherige Entscheidung des Amts veranlassen.

Bei Abschätzung eines Brandschadens ist nach den in §. 8 der Verordnung vom 6. März 1848 bezeichneten Grundsätzen zu verfahren.

Für den Schaden an unversicherten Gegenständen, namentlich auch an Feldgewächsen, leistet die Brandcasse keinen Ersatz, mit alleiniger Ausnahme des in §. 8 pos. 2 der Verordnung vom 6. März 1848 speciell bezeichneten Falles.

Bei Mobilienversicherungen hat der Bürgermeister nach §. 6 der Verordnung vom 27. Mai 1834 (IV. pag. 284) die Nachbarn zu hören, auch sich nach §. 2 der Verordnung vom 9. Juli 1851 (pag. 117) mit dem Gemeinderath über die Höhe der Versicherungssumme und die weiter daselbst bezeichneten Punkte gutachtlich zu äußern, ferner auch nach §. 4 ebendaselbst Anzeige zu erstatten, wenn die versicherten Gegenstände sich erheblich mindern.

§. 27.

Für die Erbauung neuer Gebäude sollen überall Baulinien im Voraus bestimmt sein, vgl. Verordnung vom 10. April 1816 (II. pag. 149). Der Bürgermeister hat deßhalb dem Amt nöthigenfalls Anzeige zu machen. Bei Ermittelung der zweckmäßigsten Richtung hat er mit dem Gemeinderath mitzuwirken und demnächst darüber zu wachen, daß die bestimmten Linien eingehalten werden. Baupolizei.

Ueber die bei Neubauten und Reparaturen zu beachtenden Vorschriften sind die Verordnungen vom 22. November 1826 (IV. pag. 273) und vom 8. November 1854 (pag. 232) zu vergleichen.

Eingehende Baugesuche hat der Bürgermeister mit einer Bemerkung darüber, ob und was Seitens des Gemeinderaths und der Nachbarn dagegen einzuwenden sei, dem Herzoglichen Amt vorzulegen.

Er hat darüber zu wachen, daß keine Gebäude ohne Bauconcession erbaut und die Bauconcessionsbedingungen genau eingehalten werden.

Bei Contraventionen wird er alsbald einschreiten.

Ebenso ist bei der periodischen Feuervisitation wie auch bei der Taxation zur Aufnahme in die Brandassecuranz eine Vergleichung der zwischenzeitlich neu erbauten Gebäude mit dem Concessionsdecret vorzunehmen und jede Abweichung dem Amt zur Anzeige zu bringen. Eine Aufnahme in die Brandassecuranzanstalt darf nicht stattfinden, so lange die Baubedingungen zur Herstellung der Feuersicherheit nicht erfüllt sind.

Der Bürgermeister sieht ferner darauf, daß Eingrabungen unter die Oberfläche des Bodens in der Nähe bestehender Mineralquellen nur nach vorher ertheilter Erlaubniß vorgenommen werden. Vgl. die Verordnung vom 7. Juli 1860 (pag. 137).

§. 28.

Der Bürgermeister hat dabei mitzuwirken, daß alles ferngehalten wird, was den öffentlichen Gesundheitszustand beeinträchtigen könnte. Er wird in dieser Beziehung aufmerksam gemacht: Gesundheitspolizei.

auf die §§. 2, 3 und 4 der Dienstinstruction der Medicinalbeamten (III. pag. 148), wonach für geeignet gelegene Todtenhöfe (mindestens 1000 Fuß vom Ort entfernt, soweit dieß irgend thunlich ist), Viehanger, Entfernung von Gegenständen, welche die Luft verpesten, aus der Nähe der Ortschaften, Beschaffung guten Trinkwassers, Entfernung ungesunder Nahrungsmittel zu sorgen ist;

auf die Verordnung vom 31. August 1808 und die Generalrescripte vom 28. Mai 1816, 14. April 1837 und 30. November 1842, wonach Leichen regelmäßig nicht vor

Ablauf von 48—72 Stunden, vor Ablauf dieser Zeit aber wie z. B. bei ansteckenden Krankheiten, großer Hitze u. s. w. nur gegen ärztliche Bescheinigung beerdigt, die Reihenfolge (mit Ausnahme von Familiengräbern) auf den Todtenhöfen strenge eingehalten, die Gräber selbst 6 Fuß tief und 2 Fuß von einander entfernt gehalten, vor Ablauf von 20—30 Jahren nicht wieder benutzt, alle Eß- und Trinkgelage bei Begräbnissen aber abgestellt werden sollen;

auf die §§ 5. 8 und 28 der bezeichneten Medicinalinstruction, wonach der Bürgermeister bei Ausbruch ansteckender Krankheiten unter Menschen, bei dem Vorkommen der Tollwuth, sowie bei Viehseuchen dem Medicinalbeamten Anzeige zu erstatten und dessen Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung zu vollziehen hat;

auf §. 7. pos. 5 ebendaselbst und die Verordnung vom 30. August 1820 (III. pag. 185), wonach der Bürgermeister zum Zweck der im Frühjahr vorzunehmenden öffentlichen Impfung alle Kinder, welche zu dieser Zeit das Alter von 4 Monaten erreicht haben, in die daselbst vorgeschriebene Impftabelle einzutragen hat, sowie auf die §§. 7 bis 11 der Verordnung vom 27. Januar 1808 (I. pag. 152) und das Generalrescript der Landesregierung vom 26. Mai 1828, wonach bei Ausbruch der Blatternkrankheit für sachgemäße Absperrung zu sorgen ist;

auf den §. 21 des Medicinaledicts vom 27. März 1818 (III. pag. 139), wonach die Heilkunde nur von geprüften Aerzten ausgeübt und Arzneimittel nur von concessionirten Apothekern verkauft, namentlich herumziehende Arzneikrämer nicht zugelassen (Verordnung vom 30. Mai 1804 I. pag. 150), Gifte und andere heftig wirkende Substanzen nur von Apothekern und Materialisten und nur unter den Bestimmungen der §§. 6 und 9 der Verordnung vom 8. December 1844 (IV. pag. 398) und der Verordnung vom 17. Februar 1846 (pag. 64) verkauft werden sollen;

auf die §§. 3 und 4 des bezeichneten Medicinaledicts über die Anstellung der Hebammen und auf die Dienstinstruction für dieselben (III. pag. 174);

auf die Verordnung vom 5. April 1809 (I. pag. 158) über den Beschau des Schlachtviehs und die Verordnung vom 7. October 1853 (pag. 309) und vom 4. April 1854 (pag. 46), wonach das Schlachten und Verkaufen von Kälbern unter 14 Tagen verboten ist;

sowie endlich auf die Instruction für die Thierärzte vom 24. März 1843 (IV. pag. 389), insbesondere die im §. 3 empfohlene Aufsicht auf Pflege und Emporbringung der Viehzucht.

§. 29

Gewerbepolizei und Besteuerung.

Jeder, welcher ein steuerbares Gewerbe treiben will, muß vor dem Beginn dem Bürgermeister Anzeige machen, welcher den Eintrag in das Gewerbsteuercataster vornimmt und darüber Bescheinigung ertheilt (§. 1 des Gewerbegesetzes vom 9. Juni 1860).

Der Bürgermeister sieht darauf, daß kein steuerpflichtiges Gewerbe in seiner Gemeinde unbesteuert betrieben wird.

Bei Festsetzung der Gewerbsteuer hat er mit dem Gemeinderath in der Weise mitzuwirken, wie solches in den §§. 10—19 des Gewerbesteuergesetzes vom 23. Juni 1841 (IV. pag. 507) und der Verordnung vom 10. März 1855 (pag. 31) näher vorgeschrieben ist; insbesondere hat er mit dem Gemeinderath jede Auskunft zu geben, welche zur Festsetzung der Steuer von ihm gefordert wird.

Er stellt die Steuerheblisten auf nach Maßgabe der Verordnung vom 4. November 1826 (IV. pag. 500) und §. 73 der Instruction vom 31. Mai 1854 (pag. 111).

Bei Ermittelung des Grundsteuernachlasses wegen Wetterschäden hat er mitzuwirken, wie solches in der Verordnung vom 30. Juli 1818 (III. pag. 202) und der Instruction vom 8. September 1823 (II. pag. 235) bestimmt ist.

Für die Mitwirkung des Bürgermeisters und Gemeinderaths bei Festsetzung der Steuer findet ein Gebührenbezug nicht statt.

Wegen des Geschäftsbetriebs der Handelsreisenden wird auf die Verordnung vom 29. Juli 1836 (IV. pag. 310), wonach Handelsreisende mit der vorgeschriebenen Gewerbslegitimation versehen sein müssen, die Waaren selbst nicht mit sich führen, sondern nur Bestellungen auf Muster oder Proben suchen dürfen; auf die Verordnung vom 18. März 1842 (IV. pag. 312), wonach sie mit Ausnahme der Weinreisenden bei Privaten keine Bestellungen aufsuchen dürfen, und auf die Verordnung vom 28. September 1857 (pag. 183), wonach für Handelsreisende aus den Zollvereinslanden und Oesterreich die Legitimationsscheine ihrer Heimathsbehörde zum Geschäftsbetrieb im Inland genügen;

bezüglich des Hausirgeschäfts auf das Gesetz vom 5. April 1849 (pag. 78) verwiesen und namentlich strenge Aufsicht darüber empfohlen, daß dasselbe ohne den vorgeschriebenen Erlaubnißschein nicht ausgeübt wird.

Der Bürgermeister handhabt die Gesindeordnung vom 15. Mai 1819 (III. pag. 120) nach Maßgabe der Vorschrift in den §§ 21—24.

Er führt die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht in seiner Gemeinde durch Veranlassung zeitweiser Visitationen nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. December 1851

§. 9 (pag. 354) und der dazu erlassenenen Instruction vom 8. Juni 1852 (pag. 240 ff.) insbesondere §. 15—17.

Ueber die Beschaffenheit, welche die gestempelten Gefäße, Maaße und Gewichte haben müssen, über die Instruction für die Aichmeister ꝛc wird auf die Verordnung vom 20. December 1852 (1853 pag. 11), vom 18. März 1853 (pag. 113), vom 13. Mai 1853 (pag. 163), vom 12/13 August 1853 (pag. 198), vom 29. Juni 1854 (pag. 143) und vom 19. December 1854 (1855 pag. 2) Bezug genommen.

§. 30.

Straßen- und Sitten-polizei.

Der Bürgermeister hat erforderlichen Falls durch sachgemäße Ge- und Verbote dafür zu sorgen, daß die Ortsstraßen so oft als nöthig von den Hausbesitzern gereinigt, daß kein Unrath oder Schutt auf dieselben gebracht, daß keine unreinen Flüssigkeiten auf dieselben abgeleitet, daß sie nicht durch Fuhrwerk, Steine oder Holz gesperrt oder durch schnelles Reiten und Fahren die Sicherheit gefährdet werde.

Störungen der öffentlichen Ruhe durch tobendes Geschrei, Lärmen und Drohen auf den Straßen sind gebührend zu bestrafen, oder bei gröberen Excessen dem Amt zu überweisen. §. 17 der Verordnung vom 16. Juli 1816 (pag. 159) und §. 56 pos. c. der Amtsverwaltungsordnung von 1849 (pag. 119).

Da wo die nächtliche Ruhe durch Wirthshausbesuch gestört wird, ist eine Polizeistunde festzusetzen; ebenso auch, wenn dieß zur Erhaltung der Sittlichkeit nöthig erscheint.

Der Bürgermeister bestimmt, ob und auf wielange herumziehende Musikanten, Orgelspieler, Seiltänzer, Vorzeiger von Merkwürdigkeiten u. s. w. ihr Gewerbe in der Gemeinde ausüben dürfen, und setzt die dafür im Voraus zu entrichtende Abgabe in die Ortsarmencasse fest, nach Maßgabe des §. 11 pos. 4 des Armengesetzes vom 18. December 1848 (pag. 307). Er wird dabei die Legitimationspapiere stets genau prüfen und die Erlaubniß nur dann ertheilen, wenn dadurch seinen Ortsangehörigen keine Belästigungen bereitet werden. Wird seine Erlaubniß nicht eingeholt oder gegen die ertheilte Erlaubniß gehandelt, so ist Bestrafung nach Maßgabe des Hausirgesetzes zu veranlassen.

Der Bürgermeister ertheilt die Erlaubniß zur Tanzmusik und sieht auf eine angemessene Feier der Sonn- und Festtage. Er wird sich dabei nach den näheren Vorschriften in den §§. 25 und 26 der Instruction vom 16. December 1848 (pag. 275 und 276) bemessen.

§. 31.

Forst- und Feldpolizei.

Der Bürgermeister hat sämmtliche Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereivergehen, bei welchen eine höhere Strafe als 3 fl. nicht erkannt werden kann, nach Maßgabe des Feld-

frevelgesetzes vom 22. Januar 1851 (pag. 22) und des Forstfrevelgesetzes vom 6. Januar 1860 (pag. 11) zu bestrafen, bei erfolgendem Einwand aber dem Amt zu überweisen.

Er sorgt für alsbaldigen Vollzug der Strafe. Bei Arbeitsstrafen hat er dem Sträfling ein nach der Zahl der Arbeitstage zu bestimmendes Stück Arbeit zu überweisen. Wird solches nicht rechtzeitig und gehörig gefertigt, so hat er dem Amt Vorlage zu machen, damit die Arbeitsstrafe im Gefängniß abgebüßt wird.

Wegen Bestrafung und Verfolgung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereivergehen, welche von Angehörigen der Nachbarstaaten im Inland und umgekehrt von Inländern in den Nachbarstaaten verübt werden, wird auf die Verträge vom 21. Januar 1822 mit dem Großherzogthum Hessen (III. pag. 40), mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg vom 23. November 1847 (pag. 90), mit der freien Stadt Frankfurt vom 23. Februar 1853 (pag. 103), mit dem Königreich Preußen vom 5. Mai 1856 (pag. 133) verwiesen.

Der Bürgermeister wird dem Frevel in seiner Gemeinde mit aller Entschiedenheit entgegenwirken, namentlich wird er darauf sehen, daß die gefrevelten Objecte nicht im Besitz des Frevlers belassen, sondern confiscirt, sowie daß die Käufer der gefrevelten Objecte mit zur Strafe gezogen werden; cf. §§. 11 und 13 des Forststrafgesetzes (1860 pag. 16 und 17).

Desgleichen wird der Bürgermeister das Ausnehmen und Zerstören der Vogelnester, das ebenso immoralisch als in seinen Folgen für Land- und Forstwirthschaft verderblich ist, in jeder thunlichen Weise zu unterdrücken suchen, und veranlassen, daß vorkommende Fälle nach §. 20 pos. 23 des Forststrafgesetzes bestraft werden.

In Feldpolizeisachen erläßt er mit dem Feldgericht die erforderlichen Ge- und Verbote. Er hat dabei zu berücksichtigen, daß der Grundeigenthümer in der freien Verfügung in Beziehung auf die Art und Zeit der Bestellung und Aberntung seines Grundeigenthums durch feldpolizeiliche Ge- und Verbote überall da nicht beschränkt werden darf, wo die Bestellung oder Aberntung ohne Benutzung oder Beschädigung fremden Grundeigenthums geschehen kann.

Bei Annahme neuer Feldschützen ist der abgeschlossene Vertrag dem Amt zur Genehmigung bezüglich der gewählten Person und des Gehalts vorzulegen, und zwar in doppelter Ausfertigung. Das eine Exemplar wird an den Gemeinderath zur Rechnungsbeurkundung mit der amtlichen Genehmigung versehen zurückgegeben.

§. 32.

Sonstige polizeiliche und andere Gegenstände.

Zu den polizeilichen Gegenständen, deren Vollziehung der Bürgermeister zu überwachen hat, gehören ferner noch die Verordnungen:

a. vom 19. September 1839 (IV. pag. 379) und 15. Februar 1862 zum Schutz der Eisenbahnen;

b. vom 31. Januar 1849 (pag. 8), vom 24. März 1849 (pag. 60), vom 8. Juli 1853 (pag. 182) und vom 6. Juni 1854 (pag. 139) über das Verfahren bei Auswanderungen in überseeische Länder und den Gewerbebetrieb der Auswanderungsagenten;

c. vom 17. April 1817 und vom 21. November 1827 über das Verbot der Zahlen- und Classenlotterie und der Hazardspiele (Vergl. darüber §. 64 der Kreisamtsverwaltungsordnung von 1849 pag. 123);

d. vom 4. Juni 1808 (I. pag. 367) über das Verbot des Spielens mit ungestempelten Karten;

e. vom 12. April 1853 (pag. 155) über das Einfangen und Halten von Nachtigallen und die dafür an den Localarmenfonds zu entrichtende Abgabe.

Zur Dienstwirksamkeit der Bürgermeister gehört ferner:

f. die Publication der erscheinenden Gesetze und Verordnungen durch Verlesung vor der versammelten Gemeinde oder durch die öffentliche Aufforderung, von der in dem Gemeindehaus oder in seinem Geschäftslocal offen zu legenden Verordnung Kenntniß zu nehmen;

g. die Publication der Civilstandsregister an dem Schlusse jeden Jahres nach pos. 19 der Generalrescripte vom 30. September und 15. December 1817;

h. die Mitwirkung bei Vertheilung der Landeskalender nach den Verordnungen vom 28. Juni 1808 und 21. März 1809 (I. pag. 45);

i. die Mitwirkung bei der Amtsbotenpost nach §§. 8 und 9 der Verordnung vom 26. October 1856 (pag. 246);

k. die Aufsicht über Aufrechthaltung des Salzmonopols und das Einsammeln der Salztransportscheine nach der Verordnung vom 10. Juni 1811 (I. pag. 364) vom 1. Juni und 12. December 1836 (IV. pag. 545 und 546);

l. die Mitwirkung bei Vollziehung des Jagdgesetzes vom 9. Juni 1860 (pag. 102) und der Instruction über Abschätzung der Wildschäden;

m. die Mitwirkung bei Vollziehung des Stempelgesetzes vom 13. August 1859 (pag. 95) durch Gründung und Erhaltung einer Stempelniederlage in der Gemeinde nach dem Generalrescript vom 4. October 1860;

n. die Mitwirkung bei der Erhebung statistischer Nachrichten über die in §. 73 der Amtsverwaltungsordnung von 1849 (pag. 129) näher bezeichneten Gegenstände.

Der Bürgermeister hat zu diesem Zwecke im Laufe des Jahres die erforderlichen Materialien zu sammeln;

o. die Mitwirkung bei Vollziehung des Conscriptionsgesetzes vom 8. September 1844 (IV. pag. 232) und des Gesetzes vom 26. September 1861 (pag. 105) über die Stellung der zur Kriegsbereitschaft erforderlichen Pferde.

Fällt den verurtheilten Deserteuren oder Refractären Vermögen zu, so hat er davon alsbald dem Amt Anzeige zu machen.

§. 33.

Bekanntmachungsgebühren.

Bei den mit den Gemeindedienern abzuschließenden Accorden ist zu bedingen, daß dieselben für Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Staatsverwaltung, der Verwaltung des Landessteuer- und Domänenfiscus, sowie der Centralfonds, der Gemeinden und der Armen- und Stiftungsfonds keine Gebühr zu beziehen haben.

Für das in andern und insbesondere in Privatangelegenheiten bewirkte Ausschellen wird die Gebühr und zwar für jedesmaligen Vollzug festgesetzt:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in | den | Orten | von | mehr als | 1000 | Familien | auf | 30 | kr. |
| „ | „ | „ | „ | 300 bis | 1000 | „ | „ | 20 | „ |
| „ | „ | „ | „ | 50 „ | 300 | „ | „ | 10 | „ |
| „ | „ | „ | | unter | 50 | „ | „ | 6 | „ |

---

# Uebersicht.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 12. April 1862.

(Die Wahl der Beiräthe zur Herzoglichen Landesbankdirection betreffend.)

Zufolge der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Herzoglichen Landesbankdirection für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählt worden:

1) Gottfried Ruß zu Biebrich,
2) Oberappellationsgerichtsprocurator Dr. Großmann zu Wiesbaden,
3) Joseph Siebert I. zu Hadamar,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 3. April 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf eine Heiz- und Kocheinrichtung betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Altfinanzrath Johannes Schärrer zu Neukirch im Canton Schaffhausen ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte neue Heiz- und Kocheinrichtung, sowie deren einzelne Theile, ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Einrichtung während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums von Dritten ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Es wird dies zur Beachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 24. März 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Otto.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem C. Hoffmann von Niederlauken, Secretär bei Seiner Hoheit dem Landgrafen von Hessen, die Erlaubniß, die ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt verliehene silberne Verdienstmedaille zu dem Herzoglich Anhaltischen Orden Albrechts des Bären anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Förster Gottfried Lippert zu Preßberg in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste die silberne Verdienstmedaille zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Künstler von Rettert nach Merzhausen zu versetzen, dem Pfarrer Franz von Elsoff die Pfarrei Rettert zu übertragen und den Pfarrvicar Klein von Merzhausen zum Pfarrvicar in Kloppenheim zu ernennen geruht.

# Todesfall.

Am 22. März ist der Lehrer Lehnhäuser zu Rennerod und am 28. März der Oberappellationsgerichtsrath Dr. Seebold mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 1. Mai 1862.

(Die Zusammenstellung der Gegenstände, welche dermalen der Zwanzigstel-Gebühr unterliegen und vom Rheinzoll gänzlich befreit sind, sowie der Holzzölle betreffend.)

In Folge einer unter den Rheinuferstaaten stattgefundenen Vereinbarung wird in der Anlage eine Zusammenstellung derjenigen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche als Ausnahmen von dem durch die Verordnung vom 29. Januar 1861 festgesetzten besonderen Rheinzolltarife einem geringeren Erhebungssatz unterliegen oder von der Rheinzollerhebung gänzlich befreit sind.

Zugleich sind die vom Bau- und Nutzholz zu erhebenden Rheinzölle beigefügt.

Wiesbaden, den 28. April 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

**Anlage.**

A. Von folgenden Artikeln wird ein Zwanzigstel der Sätze des durch den Supplementarartikel XVI zur Rheinschifffahrtsacte festgesetzten Tarifes für den Rheinzoll erhoben:

No.

1. Alaunstein (Alaunschiefer) und Alaunerde,
2. Artillerierequisiten, Munition zum Militärgebrauche,
3. Asphalt (Judenpech), roher,
4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne,
5. Blut,
6. Cement,
7. Cichorien (getrocknete),
8. Eicheln (gedörrte und gebrannte),
9. Erze (rohe) aller Art, soferne nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist, auch Braunstein und Galmeierz,
10. Erdharz (Bergharz),
11. Fässer (gebrauchte, leere),
12. Feldspath (roher, unverpackter),
13. Flechsen und Füße von Thieren,
14. Flußspath und Derbyspath (Witherit) unverpackt,
15. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel,
16. Geriß, Steinkohlen, Coaks,
17. Gyps (gebrannter),
18. Glasgallen,
19. Häringe,

No.

20. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne,
21. Kalk (gebrannter) auch hydraulischer Kalk,
22. Kleie,
23. Krapp und Garancine,
24. Leien (Schiefersteine),
25. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel),
26. Lohkuchen, Lohkäse,
27. Mergelschiefer, (bituminöser),
28. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen,
29. Muschelschalen (gemahlen),
30. Papierspäne (Abfälle),
31. Quader, rauhe und andere Steine, welche nur mittels Hammer und Zweispitz eine Zurichtung für den Transport erhalten haben,
32. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher,
33. Rohr für Tüncher,
34. Runkelrüben (getrocknete),
35. Sägemehl,
36. Säcke (alte),
37. Sandsteine von Engers und Bendorf,
38. Salzabgang,
39. Salzlauge,
40. Salzwasser,
41. Seegras, Waldhaar,
42. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiakfabriken,
43. Schwerspath (unverpackter),
44. Seifenfluß,
45. Steinernes Geschirr,

No.

46. Töpferwaaren (gemeine), auch irdene Schmelztiegel,
47. Torf, Torfkohlen,
48. Tuffstein (gemahlen und ungemahlen), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein,
49. Traß (gemahlener),
50. Vitriolstein und Vitriolerde, auch Eisenvitriol.

B. Frei vom Rheinzolle sind:

1. Bäume, junge, und Rebensetzlinge,
2. Birken- und Reisigbesen,
3. Bierhefe (flüssige),
4. Branntweinspülig,
5. Butter, welche nicht in Fässern, Kübeln, Kisten oder Töpfen verpackt ist,
6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.,
7. Eicheln zur Saat und Mast,
8. Eier,
9. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand,
10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeiffen- und Porzellanerde, Sand von Frechem.
11. Faschinen zum Wasserbau, Weidensetzlinge,
12. Fische (lebende),
13. Floß- und Schiffsgeräthschaften,
14. Futterkräuter aller Art, als: Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.

No.

15. Gartengewächse (frische, ausländische einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische) als: Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterschied. Z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Cichorien,
16. Geflügel,
17. Glasscherben,
18. Gyps, roher, gemahlen und ungemahlen,
19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen,
20. Krapp in grünen Wurzeln,
21. Milch,
22. Moos,
23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schaalen,
24. Schilf,
25. Steine und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauche),
26. Stroh, Spreu, Stoppeln,
27. Schlacken von Erz,
28. Thiere (lebende),
29. Trauben (gestoßene in offenen Butten) auch Traubentrestern,
30. Wascheisen,
31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten,

C. Von Bau- und Nutzholz, worunter auch Schiffsmasten, unbearbeitete Gewehrschäfte, abgeviertes oder behauenes Bauholz gehören, wird nach cubischem Maaße erhoben und zwar:

No.

1. Vom Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Cornelholz von einem Cubikmeter:
   a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Centnern nach der ersten Geldspalte des Rheinzolltarifes,
   b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Centner

No.

nach der zweiten Geldspalte desselben Tarifes.

2. Von Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderen weichen und harzigen Holzarten von einem Cubikmeter:
   a. bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte,
   b. bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem viertel Centner nach der zweiten Geldspalte des vorgedachten Tarifes.

---

(Den Ansatz der Gewerbsteuer von Bergwerken betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge werden die Bestimmungen im dritten und vierten Absatze des §. 3 der Verordnung vom 28. December 1861, den Ansatz der Gewerbsteuer von Bergwerken betreffend, welche also lauten:

„Die Wahl findet alljährlich im Monat Januar statt. Herzogliches Finanzcollegium bestimmt mittelst öffentlicher Einladung im Intelligenzblatte den Ort und Tag der Wahl.

Activ und passiv zur Wahl berechtigt sind die Eigenthümer, beziehungsweise die Repräsentanten oder Vertreter der Grubenvorstände derjenigen in dem betreffenden Bezirk belegenen Gruben, welche im Laufe des vorhergegangenen Kalenderjahres in Förderung gestanden haben,"

unbeschadet der weiteren Bestimmungen in diesem Paragraphen hierdurch aufgehoben, und treten an deren Stelle folgende Vorschriften:

Die Wahl der Schätzer, welche bei der Ermittelung der Verkaufswerthe der Bergwerksproducte, behufs der Besteuerung der Bergwerke für das folgende Jahr, mitzuwirken haben, findet im Monat Februar oder März statt.

Die Wahl der Schätzer für das Jahr 1863 ist alsbald vorzunehmen.

Herzogliches Finanzcollegium bestimmt mittelst öffentlicher Einladung im Intelligenzblatte den Ort und Tag der Wahl.

Zur Wahl berechtigt und wählbar sind die Eigenthümer, beziehungsweise die Repräsentanten oder Vertreter der Grubenvorstände derjenigen in dem betreffenden Bezirk belegenen Gruben, für welche genehmigte Betriebspläne für das laufende Kalenderjahr vorliegen.

Wiesbaden, den 1. Mai 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

(Die Controlirung des Verkehrs mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten betreffend.)

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 3. September 1861 (Verordnungsblatt № 14), wodurch die Straße von Frankfurt und Bockenheim über Hausen nach Oberursel als Uebergangsstraße eröffnet worden ist, wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Transport übergangsabgabepflichtiger Gegenstände auf der gedachten Straße nur unter Uebergangsschein-Controle stattfinden darf.

Wiesbaden, den 1. Mai 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

(Die Abfertigungsbefugniß der Uebergangssteuerstelle zu Oberursel betreffend.)

Der Uebergangssteuerstelle zu Oberursel, welche neben der Befugniß zur unbeschränkten Erledigung von Uebergangsscheinen nur jene zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein und Bier besitzt, ist nunmehr auch die Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Wein und Tabak ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 1. Mai 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

*

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Ritter von Hirschl-Minerbi zu Wien die goldene, und dem Schriftsteller Hermann von Scharf-Scharffenstein zu Frankfurt a. M. die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Obermedicinalrath Dr. Thilenius zu Höchst die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungsaccessisten Ingenieur Fischer der Prüfungscommission für Straßen-, Brücken- und Wasserbau als Mitglied beizugeben geruht.

Höchstdieselben haben den Provisor Wilhelm Hergt zu Hadamar zum Amtsapotheker daselbst gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den nach Höchst designirten Zollinspector Hermanni an seiner bisherigen Stelle zu Rüdesheim zu belassen und den Zollinspector Saufaus von Niederlahnstein in gleicher Eigenschaft und als Salzmagazinsverwalter nach Höchst zu versetzen geruht.

Dem Domvicar Dr. Kratz von Limburg ist auf Präsentation der freien Stadt Frankfurt die Pfarrei Schwanheim, dem Pfarrer Stähler von Höhn-Schönberg auf Präsentation des Freiherrn von Esch zu Erlen die Pfarrei Ransbach und dem Pfarrverwalter Bonn von Schwanheim die Pfarrei Daisbach übertragen worden.

Schulinspector Kneisel zu Geisenheim ist auf sein Ansuchen von der Inspection über die Real- und Elementarschule zu Geisenheim entbunden und die hierdurch sowie durch Versetzung des Schulinspectors Müller zu Rüdesheim zur Erledigung gekommene Schulinspection über die Elementarschulen im Amte Rüdesheim, sowie über diejenigen zu Ober- und Niedergladbach dem Pfarrer Horz zu Stephanshausen übertragen worden.

---

# Todesfälle.

Am 18. April ist der Pfarrer Heibel zu Niedererbach und am 28. ejusd. der Director des Realgymnasiums Oberschulrath Dr. Müller mit Tod abgegangen.

---

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 6. Mai 1862.

(Den Abschluß eines Handels- und Schifffahrtsvertrages mit dem Freistaate Paraguay betreffend.)

Höchster Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs zufolge wird der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits am 1. August 1860 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag, nachdem derselbe allseitig ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 16. April 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

# Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits

und dem

Freistaate Paraguay andererseits.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-

# Tratado de amistad, comercio y navegacion

entre la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman por una parte

y

la Republica del Paraguay por la otra parte.

Su Alteza Real el Regente Principe de Prusia á nombre de Su Majestad el Rey de Prusia por si y en representacion de los paises soberanos y partes de paises soberanos agregados al sistema aduanero Prusiano á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Landgraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia, la Corona Hannover por sí y en representacion del Principado de Schaumburg-Lippe y la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen y el Amt Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll- y Handelsverein de Thueringen, — á saber: el Gran Ducado

Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay andererseits,

von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen

Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei dem Freistaate Paraguay Herrn Friedrich von Gülich,

und

Se. Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay

den Paraguayischen Bürger Francisco Sanchez, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea major y Reuss linea menor —, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad Frankfurt, por una parte,

y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay,

animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de amistad, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la Republica del Paraguay han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene est objeto; y al efecto han nombrado por sus plenipotenciarios á saber:

Su Alteza Real el Regente Principe de Prusia

á Su Encargado de Negocios en esta Republica el Señor Friedrich von Gülich,

y

Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay

al Ciudadano paraguayo Francisco Sanchez Ministro Secretario de Estado de Relaciones Esteriores,

los cuales despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes que fueron hallados en buena y debida forma, han acordado y convenido los articulos siguientes:

## Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay, sowie zwischen den Unterthanen und Bürgern derselben ohne Unterschied der Personen und Orte, soll vollkommener Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Die hohen contrahirenden Theile werden für die beständige und fortdauernde Erhaltung dieser Freundschaft und dieses guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

## Artikel 2.

Der Freistaat Paraguay gesteht, kraft des ihm zuständigen Landeshoheitsrechts, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereins-Staaten die freie Schifffahrt zu auf dem Flusse Paraguay bis Asuncion, der Hauptstadt des Freistaates, so wie auf der rechten Seite des Parana von dem Punkte an, wo derselbe zum Freistaate gehört, bis zur Stadt Encarnacion. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und sicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denselben auslaufen, sie sollen in allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und sich wohnhaft aufhalten, Häuser und Waarenlager miethen und mit Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen und Gegenständen des erlaubten Verkehrs aller Art, soweit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre

## Articulo 1.

Habra perfecta paz, y sincera amistad entre los Estados del Zollverein y la Republica del Paraguay y entre los subditos y ciudadanos de uno y otro Estado, sin excepcion de personas, ni de lugares. Las altas partes contratantes aplicaran toda su atencion para que esta amistad y buena inteligencia sean mantenidas constante y perpetuamente.

## Articulo 2.

La Republica del Paraguay en el ejercicio del derecho Soberano que le pertenece, concede al pabellon mercantil de los subditos de los Estados del Zollverein la libre navegacion del Rio Paraguay hasta la Asuncion, Capital de la República, y la derecha del Paraná desde donde le pertenece hasta la villa de la Encarnacion. Los Subditos de los Estados del Zollverein pueden llegar, y salir, libre y seguramente con sus buques y cargamentos, á todos los lugares, y puertos que van espresados: permanecer y habitar en cualquier parte de dichos territorios, alquilar casas, y almacenes, y traficar en toda clase de productos, manufacturas, y mercancias de legitimo comercio, sujetándose á los usos, y costumbres establecidos en el pais. Pueden descargar todo, ó parte de sus cargamentos en los puertos del Pilar, y adonde se permita el comercio con otras naciones, ó seguir con el todo,

Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in welchen sonst der Handel mit anderen Nationen erlaubt ist, vollständig oder theilweise löschen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Asuncion fortsetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigenthümer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dieß für angemessen erachtet.

In gleicher Weise sollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereins oder Paraguay's nach den Häfen der Zollvereins-Staaten kommen.

Artikel 3.

Die hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falls und der Umstände, auf die Unterthanen oder Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes andern Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entsprechende Entschädigung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen der beiden contrahirenden Theile, keine anderen

ó parte de la carga hasta el puerto de la Asuncion, segun el capitan, dueño ú otra persona debidamente autorizada, juzgare conveniente.

De la misma manera serán tratados y considerados los ciudadanos paraguayos que llegasen á arribar á los puertos de los Estados del Zollverein con cargamentos, en buques del Zollverein ó paraguayos.

Articulo 3.

Las dos altas partes contratantes convienen que cualquier favor, privilegio ó inmunidad en lo relativo al comercio, ó á la navegacion que cualquiera de las dos partes contratantes actualmente ha concedido, ó concediere en lo futuro á los subditos ó ciudadanos de cualquier otro Estado, se estendera, en identidad de casos y circunstancias, á los subditos ó ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente, si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiere sido gratuita, ó en cambio de una compensacion equivalente, si la concesion hubiere sido condicional.

Articulo 4.

No se impondrán otros, ó mas altos derechos á la importacion, ni á la esportacion de cualquier articulo del producto

oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenständen, sofern sie Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse anderer fremder Länder sind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind. Auch sollen keinerlei Gegenstände des Handels, welche Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete eines der beiden contrahirenden Theile sind, bei der Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder auf die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder anderen Nation ausgedehnt wird.

natural, producciones, ó manufacturas de los dos Estados contratantes, que los que se pagan ó pagaren por semejante articulo siendo producto natural, producciones ó manufacturas de cualquier otro pais estranjero. No se impondrá prohibicion alguna á la importacion, ni á la esportacion de cualquier articulo del producto natural, producciones, ó manufacturas de los territorios de cualquiera de las dos partes contratantes en los territorios de la otra, que no se estenderá igualmente á la importacion y á la esportacion de semejantes artículos para los territoríos de cualquiera otra nacion.

## Artikel 5.

In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereins-Staaten an Tonnengeldern, Leuchtthurm- oder Hafen-Abgaben, Lootsengebühren, Bergegeldern in Fällen von Seeschäden oder Schiffbruch, oder andern örtlichen Abgaben, keine anderen oder höheren Auflagen oder Lasten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayischen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereins-Staaten von Paraguayischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereins-Staaten zu zahlen sind.

## Articulo 5.

No se impondrán en ninguno de los puertos de los territorios de la Republica del Paraguay á buques de los Estados del Zollverein por razon de derechos de tonelage, fanal, ó puertos, de pilotage, de derecho de salvamento en casos de averia ó naufragio, ó cualesquiera otras cargas locales, otros, ni mas altos derechos, ó impuestos, que los que se pagan en los mismos puertos por buques paraguayos, ni en los puertos de los Estados del Zollverein á buques paraguayos, que los que se pagaren en los mismos puertos por buques de los Estados del Zollverein.

## Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Ge-

## Articulo 6.

Se pagarán los mismos derechos de importacion, y esportacion por cualquier

biete der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in Schiffen der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's erfolgen.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguayische Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereins-Staaten, beziehungsweise Paraguay's betrachtet werden.

Artikel 8.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dem Freistaate Paraguay die nämlichen Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben zahlen, welche von Paraguayischen Bürgern nach den gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen zu zahlen sind. Ebenso sollen diese letztern in den Staaten des Zollvereins diejenigen Abgaben zahlen, welche für Unterthanen dieser Staaten gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden.

Artikel 9.

Allen Kaufleuten, Schiffsführern und anderen Personen, welche Unterthanen oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile sind, soll es in den Gebieten des anderen völlig freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder die Betreibung derselben an

artículo que se puede, ó se pudiere importar ó esportar legalmente en los dominios de los Estados del Zollverein, y en los del Paraguay, bien sea tal importacion, ó esportacion en buques de los Estados del Zollverein ó paraguayos.

Articulo 7.

Todos los buques que, segun las leyes de los Estados del Zollverein, se han de considerar como buques de los Estados del Zollverein, y todos los buques que segun las leyes del Paraguay se han de considerar como buques paraguayos, se considerarán para los fines de este tratado como buques de los Estados del Zollverein, y buques paraguayos respectivamente.

Articulo 8.

Los súbditos de los Estados del Zollverein pagarán en la Republica del Paraguay los mismos derechos de importacion, y esportacion establecidos, ó á establecer para los ciudadanos paraguayos. Asi mismo estos pagarán en los Estados del Zollverein los derechos establecidos, ó á establecer para los subditos de los Estados del Zollverein.

Articulo 9.

Todos los negociantes comamdantes, de buques, y otros, subditos ó ciudadanos de cada pais respectivamente, tendrán completa libertad en todos los territorios del otro, para manejar sus propios negocios por sí mismos, ó para encargar su mane-

Agenten, Mäkler, Factoren oder Dolmetscher, welche sie dazu nach Gutdünken wählen, zu übertragen. Sie sollen nicht gehalten sein, hierbei andere Personen zu verwenden, als diejenigen, deren sich auch die Eingebornen bedienen, oder denjenigen Personen, welche sie hierbei zu beschäftigen für angemessen halten, einen höheren Lohn oder eine höhere Vergütung zu zahlen, als in gleichem Falle von Eingebornen gezahlt werden.

jo á quien mejor les parezca, como agente, corredor, factor, ó intérpréte; y no se les obligará á emplear ningunas otras personas que las empleadas por los nativos, ni á pagar á las personas que tendrán á bien emplear, mas sueldo ó remuneracion, que lo que se paga en semejantes casos por los nativos.

### Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in Paraguay und die Bürger von Paraguay sollen in den Gebieten der Zollvereins-Staaten dieselbe volle Freiheit genießen, welche jetzt oder in Zukunft den Eingeborenen zusteht, alle Gegenstände des gesetzlich erlaubten Handels einzukaufen und zu verkaufen, von wem oder an wen es ihnen beliebt, und die Preise dafür nach Gutdünken festzusetzen, ohne dabei durch Monopole, Verträge oder ausschließliche Einkaufs- oder Verkaufs-Privilegien beschränkt zu sein. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht den gesetzlich eingeführten allgemeinen und ordentlichen Abgaben und Auflagen unterworfen.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen Theiles vollen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte freien und offenen Zutritt zu den

### Articulo 10.

Los subditos de los Estados del Zollverein en el Paraguay, y los ciudadanos del Paraguay en los dominios de los Estados del Zollverein gozarán de la misma completa libertad de que se goce ahora ó se gozare en lo futuro por los nativos de cada pais respectivamente, para comprar de cualesquiera, como mejor les parezca, y venderles, todos los articulos de legitimo comercio, y para fijar sus precios, segun lo juzgaren conveniente, sin que les perjudique ningun monopolio, contrato, ó privilegio esclusivo de venta ó compra sujetos, sin embargo, á las contribuciones, ó impuestos generales y ordinarios establecidos por la ley.

Los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes en los territorios de la otra, gozarán de completa, y perfecta proteccion en sus personas y propiedades, y tendrán libre, y fácil acceso á los tribunales de justicia para la prosecucion y defensa de sus justos

Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger; auch soll es ihnen freistehen, in allen Rechtsfällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten aller Art zu bedienen, die sie dazu für geeignet erachten.

derechos; gozarán en este respecto de los mismos derechos, y privilegios que los subditos ó ciudadanos nativos, y tendrán la libertad de emplear, en todas sus causas, los abogados, procuradores ó agentes de cualquier clase que tengan á bien.

### Artikel 11.

In Allem, was die Hafenpolizei, die Beladung und Löschung der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die testamentarische oder anderweite Erbfolge in bewegliches Vermögen, die Verfügung über bewegliches Eigenthum jeder Art und Benennung mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend eine andere Art betrifft, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger, und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben, als denjenigen betroffen werden, welche jetzt oder künftig von eingeborenen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind, wobei sie jedoch stets den örtlichen Gesetzen und Einrichtungen des Landes unterworfen bleiben. Im Fall ein Unterthan oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne letztwillige

### Articulo 11.

En todo lo relativo á la policía de los puertos, á la carga, ó descarga, de los buques, al almacenage y seguridad de las mercancías, géneros y efectos, á la sucesion de los bienes muebles, por testamento ó de otro modo, y al disponer de bienes muebles, de toda clase, y denominacion, por venta, donacion, permuta, ó testamento, ó de cualquier otro modo, asi como tambien respecto á la administracion de la justicia, los subditos y ciudadanos de cada parte contratante gozarán en los dominios ó territorios de la otra, de los mismos privilegios, franquicias, y derechos que los subditos ó ciudadanos nativos; y no se les cargarán, respecto á cualquier de estos asuntos, otros, ni mas altos impuestos ó derechos, que los que se pagan, ó se pagaren por subditos ó ciudadanos nativos; sujetos siembre á las leyes y los reglamentos locales de dichos territorios ó dominios. En caso que muriere intestado algun subdito ó ciudadano de cualquiera de las dos partes contratantes, en los territorios ó dominios de la otra parte con-

Verfügung oder Testament stirbt, so soll der General-Consul, Consul oder Vice-Consul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, oder in dessen Abwesenheit, der Vertreter des General-Consuls, des Consuls, oder Vice-Consuls, soweit die Gesetze jedes Landes dies gestatten, im Interesse der gesetzlichen Erben und der Gläubiger, das Eigenthum, welches der Verstorbene hinterlassen hat, bis dahin übernehmen, daß der gedachte General-Consul, Consul oder Vice-Consul, oder deren Vertreter einen Testaments-Executor oder Curator ernannt haben wird.

### Artikel 12.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche sich in dem Freistaate Paraguay wohnhaft aufhalten und die Bürger des Freistaates Paraguay, welche sich in den Gebieten der Zollvereins-Staaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem unfreiwilligen Militärdienst zur See wie zu Lande, und von allen Zwangsanleihen oder militärischen Contributionen oder Requisitionen befreit bleiben, und sie sollen nicht gezwungen werden, andere oder höhere Lasten, Requisitionen oder Abgaben zu zahlen, als diejenigen, welche von den eingebornen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind.

### Artikel 13.

Jeder der beiden contrahirenden Theile soll die Befugniß haben, zum Schutze des Handels Consuln zu bestellen, welche in den Besitzungen und Gebieten des andern

tratante, el Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul de la nacion á que pertenecía el difunto, ó en su ausencia, el representante de dicho Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul, se encargará en cuanto le permitieren las leyes de cada pais, de la propiedad que el difunto haya dejado, á beneficio de sus legítimos herederos, y acreedores, hasta que se nombre un albacea, ó administrador por dicho Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul, ó su representante.

### Articulo 12.

Los subditos de los Estados del Zollverein residentes en la Republica del Paraguay, y los ciudadanos de la Republica del Paraguay residentes en los dominios de los Estados del Zollverein, estarán esentos de todo servicio militar forzoso de cualquier clase de mar ó tierra, y de todo préstamo forzoso, ó exacciones ó requisiciones militares, y no se les forzará á pagar cualesquiera cargas requisiciones ó impuestos, otros, ó mas altos que los que se pagan, ó se pagaren por los subditos ó ciudadanos nativos.

### Articulo 13.

Cada una de las dos partes contratantes tendrá la libertad de nombrar Cónsules para la proteccion del comercio, los cuales residirán en los territorios y dominios

Theils residiren; bevor jedoch ein Consul seine Functionen als solcher ausübt, soll er von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gebräuchlichen Form bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der contrahirenden Theile kann die Residenz von Consuln an denjenigen besonderen Plätzen, wo er solches für angemessen erachtet, ausschließen. Die diplomatischen Agenten und Consuln der Zollvereinsstaaten in dem Freistaate Paraguay sollen alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Consuln irgend einer andern Nation gegenwärtig zugestanden sind, oder später werden zugestanden werden, und ebenso sollen die diplomatischen Agenten und Consuln des Freistaates Paraguay in den Gebieten der Zollvereinsstaaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Consuln irgend einer andern Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

### Artikel 14.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Zollvereinsstaaten und den Bürgern des Freistaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen oder unglücklicherweise ein Bruch zwischen den beiden contrahirenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen oder Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten des anderen Theiles niedergelassen haben,

de la otra parte; pero antes de funcionar un Cónsul como tal, será aprobado, y admitido en la forma accostumbrada, por el Gobierno à que está enviado; y cualquiera de las dos partes contratantes puede exceptuar de la residencia de Cónsules, aquellos lugares especiales que cualquiera de ellas juzgue conveniente que se exeptuen. Los agentes diplomáticos y los Cónsules de los Estados del Zollverein en la Republica del Paraguay gozarán de cualesquiera privilegios, esenciones, ó inmunidades que se conceden ó se concedieren alli á los agentes diplomáticos, y Cónsules de cualquiera otra Nacion; y del mismo modo los agentes diplomáticos, y Cónsules de la Republica del Paraguay en los dominios de los Estados del Zollverein, gozarán de cualesquiera privilegios, esenciones é inmunidades que se conceden, ó se concedieren allí á agentes diplomáticos, y Cónsules de cualquiera otra Nacion.

### Articulo 14.

Para mayor seguridad del comercio entre los subditos de los Estados del Zollverein, y los ciudadanos de la Republica del Paraguay, se conviene que si infelizmente en cualquier tiempo tuviere lugar alguna interrupcion de las relaciones de amistad, ó algun rompimiento entre las dos partes contratantes, los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las mismas partes contratantes que estén establecidos en los

und daselbst ein Gewerbe oder eine sonstige Beschäftigung treiben, das Vorrecht genießen sollen, daselbst zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums, so lange fortzusetzen, als sie sich friedlich verhalten und sich keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effecten, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch sein mögen und gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder andern Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen weder der Beschlagnahme oder Sequestration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Ansprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effecten und das Vermögen eingeborner Unterthanen und Bürger unterworfen sind. Ziehen sie es jedoch vor, das Land zu verlassen, so soll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden, ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen und sie sollen freies Geleit erhalten, um sich in dem von ihnen selbst gewählten Hafen einzuschiffen.

Demgemäß sollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der contrahirenden Staaten nie confiscirt, sequestrirt oder zurückgehalten werden.

territorios ó dominios de la otra, en el ejercicio de algun tráfico, ú ocupacion especial, tendrán el privilegio de quedarse, y seguir dicho tráfico ú ocupacion en ellos, sin ninguna clase de interrupcion en el goce absoluto de su libertad y propiedad, miéntras se porten pacificamente, y no cometan infraccion alguna de las leyes, y sus bienes y efectos, de cualquier clase que sean, bien que esten bajo su propia custodia, ó confiados á particulares, ó al Estado, no estarán sujetos a embarjo ó secuestro, ni á ningunas otras cargas, ó exacciones que las que se puedan hacer á semejantes efectos ó propiedad, pertenecientes á los subditos ó ciudadanos nativos. Pero si prefieren salir del pais, se les concederá el termino que pidieren para liquidar sus cuentas, y disponer de sus propiedades, y se les dará un salvo conducto para que se embarquen en los puertos que ellos mismos eligieren.

Consiguientemente, en el caso indicado de una desinteligencia, los fondos publicos de los Estados contratantes, nunca seran confiscados, secuestrados, ó detenidos.

## Artikel 15.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile, welche in den Besitzungen oder Gebieten des andern Theils wohnen, sollen in Beziehung auf ihre

## Articulo 15.

Los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios ó territorios de la otra gozarán respecto á sus casas, personas y

Häuser, ihre Personen und ihr Eigenthum den Schutz der Regierung in ebenso vollständigem und weitem Umfange genießen, wie die eingebornen Unterthanen oder Bürger.

In gleicher Weise sollen die Unterthanen oder Bürger eines jeden contrahirenden Theiles in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles volle Gewissensfreiheit genießen, und wegen ihres religiösen Glaubens nicht belästigt werden und diejenigen Unterthanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles versterben, sollen auf den öffentlichen Begräbnißplätzen oder an hiezu besonders bestimmten Plätzen mit angemessener äußerer Würde beerdigt werden.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich innerhalb der Gebiete des Freistaates Paraguay wohnhaft aufhalten, sollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen und Diensträumen der Consuln oder Vice-Consuln ihres Landes ihre Religionsgebräuche und ihren Gottesdienst auszuüben und sich daselbst ungehindert und unbelästigt zu versammeln.

## Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 31. December 1865 in Kraft bestehen, und, wenn weder der eine noch der andere contrahirende Theil vermittelst amtlicher Erklärung seine Absicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu setzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Frist ankündigt, so soll derselbe noch ein Jahr fortbestehen.

propiedades, de la proteccion del Gobierno, de un modo tan completo y amplio, como si fuesen subditos ó ciudadanos nativos.

De igual modo los subditos ó ciudadanos de cada parte contratante, residentes en los dominios ó territorios de la otra gozarán de una completa libertad de conciencia, y no serán molestados por motivo de su creencia religiosa; y los de esos subditos ó ciudadanos que murieren en los territorios de la otra parte, serán enterrados en los cementerios publicos, ó en los lugares señalados para ese objeto, con debido decoro y respeto.

Los subditos de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la Republica del Paraguay, tendrán la libertad de ejercer privadamente, y en sus propias casas, ó en las casas ú oficinas de los Cónsules, ó Vice-Cónsules de los Estados del Zollverein, los ritos, oficios y culto de su religion, y de reunirse en ellas con ese objeto sin ser impedidos ó molestados.

## Articulo 16.

El presente tratado sera valedero hasta el dia treinta y uno de Diciembre de mil ocho cientos sesenta y cinco, y si un año antes de la espiracion de este termino, ninguna de las partes contratantes anunciare a la otra parte por una declaration oficial, su intencion de hacer cesar el efecto de dicho tratado, continuara este tratado por un año mas.

Es soll der Paraguayischen Regierung freistehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte amtliche Erklärung an Seine Majestät den König von Preußen oder an Allerhöchstdessen Repräsentanten bei dem Freistaate zu richten.

El Gobierno Paraguayo podrá dirigir á Su Majestad el Rey de Prusia ó á su representante en la Republica la declaration oficial acordada en este articulo.

### Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Regierungen der Zollvereinsstaaten innerhalb acht Monaten, von Seiner Excellenz dem Präsidenten des Freistaates Paraguay innerhalb zwölf Tagen nach Unterzeichnung desselben ratificirt und es sollen die Ratificationen in dieser Hauptstadt innerhalb achtzehn Monaten von demselben Datum an, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Asuncion den ersten Tag des Monates August ein Tausend acht hundert und sechszig.

(gez.) Friedrich von Gülich.
(L. S.)

(gez.) Francisco Sanchez.
(L. S.)

### Articulo 17.

El presente tratado será ratificado por los Gobiernos de los Estados del Zollverein á los ocho meses, y por Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay á los doce dias de su fecha, y las ratificaciones serán cangeadas en esta Capital dentro del termino de diez y ocho meses de la misma fecha, ó antes, si fuere posible.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos han firmado este Tradado y le han puesto sus sellos en la ciudad del Asuncion al primer dia del mes de Agosto del año del Señor de mil ochocientos sesenta.

(firm.) Francisco Sanchez.
(L. S.)

(firm.) Friedrich von Gülich.
(L. S.)

(Die Ernennung von Substituten für die Procuratoren bei den Herzoglichen Aemtern betreffend).

Höchster Entschließung zufolge ist die seither bei den H. Obergerichten bezüglich der Ernennung von Substituten durch die Obergerichtsprocuratoren bestehende Einrichtung in der Weise ausgedehnt worden, daß es fernerhin sämmtlichen öffentlich angestellten Procuratoren im Falle und für die Dauer ihrer Verhinderung durch Krankheit oder Abwesenheit gestattet ist, für alle von ihnen in einer oder mehreren Rechtssachen bei einem Herzoglichen Amte vorzunehmenden Handlungen in einem einzigen bei diesem Amte auf Freipapier von ihnen einzureichenden Vortrage sich einen Substituten und für den Fall etwaiger Verhinderung des Letzteren einen zweiten Substituten aus der Zahl der öffentlich angestellten Procuratoren zu ernennen.

Auf der ersten Seite einer jeden von dem Substituten eingereichten Schrift ist der Name des Substituten mit dem Zusatze: „für den durch Krankheit verhinderten (oder abwesenden) Procurator N." in allen Ausfertigungen, und zwar im Original eigenhändig, aufzuschreiben.

Das betreffende Herzogliche Amt hat die einzelnen Anzeigen von Procuratoren über Bestellung allgemeiner Substituten in einem besonderen mit Actenverzeichniß zu versehenden Fascikel der Zeitfolge nach in fortlaufenden Quadrangeln zu sammeln.

Wiesbaden, den 16. April 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Faber.

vdt. Halbey.

---

# Dienstnachrichten.

Lehrer Dr. Schaab an der Realschule zu Montabaur ist nach bestandener Prüfung zum Reallehrer daselbst ernannt, Lehrer Braun zu Osterspai ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Müller von Nomborn nach Osterspai, Gottschalk von Gackenbach nach Nomborn, Löhr von Caden nach Gackenbach, Abt von Sauerthal nach Caden, Lehrergehülfe Ihl von Lollschied als Lehrer nach Sauerthal versetzt und Schulcandidat Stamm von Esch mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Lollschied beauftragt worden.

Lehrer Bonn zu Hadamar ist pensionirt, Lehrer Weyl daselbst von der zweiten an die

erste Lehrerstelle, Lehrer Eberz von Oberzeuzheim an die zweite Lehrerstelle zu Hadamar, Lehrer Henninger von Hangenmeilingen nach Oberzeuzheim, Schönberg von Elgendorf nach Hangenmeilingen, Noll von Ettinghausen nach Elgendorf, Lehrergehülfe Acht von Niederbrechen als Schulvicar nach Ettinghausen, Lehrergehülfe Zirvas von Salz als solcher nach Niederbrechen versetzt und Schulcandidat Mollath von Wiesbaden mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Salz beauftragt worden.

Die durch das Ableben des Lehrers Wollmerschied zu Höhr zur Erledigung gekommene erste Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Effelsberger von Laufenselden übertragen, Lehrer Berg von Schwanheim nach Laufenselden, Wagner von Königstein nach Schwanheim, Rückert von Neuenhain nach Königstein, Klomann von Kiedrich nach Neuenhain, Reusch von Frauenstein nach Kiedrich, Lehrergehülfe Pehl von Cronberg als zweiter Lehrer nach Frauenstein, Lehrergehülfe Bellinger von Haintchen als solcher nach Cronberg versetzt und der an der Schule zu Höhr als Substitut seither verwendete Schulcandidat Schneider von Münster mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Haintchen beauftragt worden.

Lehrer Klein zu Weyer ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Schneider von Michelbach nach Weyer, Baso von Soden nach Michelbach, Stahl von Haiger nach Soden, Wagner von Himmighofen nach Haiger, Heinrich von Bierstadt nach Himmighofen, Junior von Linter nach Bierstadt, Klein von Birlenbach nach Linter und Lehrergehülfe Siebenhaar von Rambach als zweiter Lehrer nach Birlenbach versetzt worden.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 21. Juni 1862.


Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau *2c.* *2c.*

haben zur Beseitigung jedes Zweifels bezüglich der etwaigen Anwendbarkeit Unseres Edictes vom 12. Juni 1852 über die Dienstvergehen der Civilstaatsdiener, Uns gnädigst bewogen gefunden, zur Darnachachtung ausdrücklich zu verfügen, daß das erwähnte Edict so lange nicht in Wirksamkeit tritt, bis das darin in Aussicht gestellte Gesetz, die Errichtung eines Disciplinargerichtshofes betreffend, ins Leben getreten sein wird.

So gegeben Biebrich, den 18. Juni 1862.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird, nachdem die unter den deutschen Rheinuferstaaten behufs weiterer Erleichterung des Rheinverkehrs gepflogenen Verhandlungen über die Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben zu einer am 21. April l. J. zu Coblenz verabredeten Uebereinkunft geführt haben, die letztere nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 14. Juni 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

## Uebereinkunft

unter den deutschen Rheinuferstaaten, betreffend die Vorausbezahlung der Rheinschifffahrtsabgaben.

Zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten der deutschen Rheinuferstaaten ist heute im besondern Auftrage ihrer Regierungen folgende Uebereinkunft vereinbart worden.

§. 1.

Schiffern und Flößern, welche auf einer Fahrt zu Berg oder zu Thal mehrere Rheinzollstellen berühren, ist unter den im §. 2 bezeichneten Bedingungen gestattet, bei jedem Rheinzollamte, bei welchem sie ab- oder vorbeifahren — auf der Preußischen Stromstrecke jedoch nur zu Emmerich und Coblenz — die Rheinschifffahrtsabgaben sogleich auch für die nachfolgenden Zollstellen mit der Wirkung zu entrichten, daß sie dadurch von der Verbindlichkeit, bei diesen Zollstellen zum Zweck der Anmeldung der Ladung anzulegen und eine Manifestabschrift abzugeben, befreit werden.

§. 2.

1) Die Abgaben sind für alle diejenigen Strecken, für welche Vorausbezahlung geleistet wird, von der gesammten Ladung zu entrichten.

2) Dem Rheinzollamt, bei welchem die Vorausbezahlung der Abgaben erfolgt, ist ein in Gemäßheit des Art. 27 der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 aufzustellendes Manifest über die Ladung in zwei Exemplaren, sowie eine Abschrift dieses Manifestes zu übergeben.

3) Vor Erreichung der letzten Zollstelle, für welche Vorausbezahlung geleistet ist, dür-

fen Beiladungen nur an dem Sitze eines Rheinzollamtes vorgenommen werden. Im Falle einer solchen Beiladung sind die conventionsmäßigen Vorschriften zu befolgen und muß der Rheinzoll für die ganze folgende Strecke, für welche die erste Vorverzollung stattgefunden hat, entrichtet werden. Auch hat der Schiffer dem Rheinzollamte mit dem vorschriftsmäßig vervollständigten Originalmanifeste einen entsprechenden Nachtrag zu der unter Nr. 2 erwähnten Manifestabschrift vorzulegen.

4) Von der Zollstelle ab, bei welcher vorverzollt worden ist, muß auf dem Schiffe oder Floße eine zwei Fuß breite und fünf Fuß lange roth- und weißkarrirte Flagge, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durch eine Laterne zu beleuchten ist, auf halbem Maste aufgehißt sein, und diese Flagge darf nicht eher abgenommen werden, als bis die letzte Zollstelle, für welche Vorausbezahlung geleistet worden, passirt ist.

§. 3.

Eine Rückvergütung von vorausbezahlten Abgaben findet bei etwa unterwegs veränderter Bestimmung der Ladung oder eines Theils derselben nur alsdann statt, wenn der Schiffer oder Flößer seine Ladung zu diesem Behufe bei dem nächsten Rheinzollamte anmeldet und zur Revision stellt. In diesem Falle wird ihm auf Vorlage der von dem letztern ertheilten Bescheinigung von den Rheinzollämtern, für welche Vorausbezahlung geleistet ist, derjenige Theil der bezahlten Abgaben zurückerstattet, welcher in Folge der veränderten Dispositionen über die Ladung nicht zu bezahlen gewesen wäre, wenn der Schiffer oder Flößer die Abgabenentrichtung bei jeder Zollstätte vorgezogen hätte.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn in Folge der Bestimmung des §. 2 unter 3 der Rheinzoll von Beiladungen für eine längere Strecke vorausbezahlt ist, als dieselben wirklich durchlaufen haben.

§. 4.

Es steht jedem Rheinzollamte frei, ein vorüberfahrendes Schiff oder Floß, auch wenn durch die aufgesteckte Flagge zu erkennen gegeben wird, daß eine Vorausbezahlung der Rheinschiffahrtsabgaben stattgefunden habe, durch einen Beamten anfahren, die Ladung besichtigen und mit dem Manifest vergleichen zu lassen, oder einen Begleiter mitzugeben, welcher eine Revision der Ladung vornimmt. Der Schiffer oder Flößer hat auf die ihm von dem Rheinzollamte gegebene Weisung behufs der Aufnahme des Beamten kurze Zeit anzuhalten.

Kosten dürfen aus der Begleitung für den Schiffer oder Flößer nicht entstehen.

§. 5.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften im §. 2 unter Nr 3 und 4 und im §. 4, sowie jede Defraudation von Rheinschifffahrtsabgaben zieht außer der sonst nach der bestehenden Gesetzgebung verwirkten Strafe zugleich den Verlust der Vergünstigung der Vorausbezahlung der Abgaben bis auf die Dauer eines Jahres nach sich.

Ueber den Verlust dieser Vergünstigung entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Staates, in dessen Gebiet die Zuwiderhandlung entdeckt wurde. Sie theilt den Namen des Schiffers oder Flößers, sowie die Dauer der Entziehung den betreffenden Oberbehörden der übrigen deutschen Rheinuferstaaten mit.

§. 6.

Jedem der deutschen Rheinuferstaaten steht die Befugniß zu, an die Rheinzollämter der andern deutschen Rheinuferstaaten auf seine Kosten ständig oder zeitweise einen Controleur abzuordnen, welcher von dem dortigen Geschäftsgange Kenntniß nehmen, den Abfertigungen beiwohnen und die amtlichen Register, die Manifeste und Rechnungen jederzeit einsehen, sowie auch in denjenigen Rheinhäfen, in welchen sich keine Rheinzollämter befinden, Nachforschungen zur Entdeckung und Konstatirung etwaiger Rheinzolldefraudationen anstellen darf.

---

Vorstehende Uebereinkunft tritt mit dem ersten Juli 1862 in Kraft, sie gilt auf die Dauer der Zollvereinsverträge, also bis zum Schlusse des Jahres 1865 und bleibt sodann jeweils für weitere fünf Jahre in Wirksamkeit, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt worden ist.

Coblenz, den 21. April 1862.

(gez.) Schmidt.
„ von Kleinschrod.
„ Schmitt.
„ Vigelius.
„ Moser.

(Die Errichtung einer Uebergangssteuerstelle zu Haiger betreffend.)

In Folge der Eröffnung der Deutz-Gießener Eisenbahn ist zu Haiger, im Herzoglichen Amte Dillenburg, eine Uebergangssteuerstelle mit der Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 14. Mai 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf eine Maschine zum Schälen von Getreide.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Melchior Nolden, Maschinenconstructeur zu Frankfurt a. M., ein Patent auf eine von ihm durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Maschine zum Schälen von Getreide aller Art auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß die Maschine ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger innerhalb des Herzogthums nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 3. Juni 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Grimmel.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Kapellmeister Zeschko das silberne Verdienstkreuz mit Schwerdtern und dem Polizeiwachtmeister Höhn zu Wiesbaden das silberne Verdienstkreuz zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Dr. J. P. Heye im Haag und dem Dr. Franz Liharzik zu Wien die goldene, und dem Kunstgärtner G. Geiter zu Planitz bei Zwickau sowie dem Literaten Dr. A. Glaser zu Braunschweig die silberne Medaille für Kunst und Wissenschaft gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Obersten und Flügeladjutanten von Ziemiecki und dem Major und Flügeladjutanten von Nauendorf die Erlaubniß, die ihnen von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Dessau-Köthen verliehenen Decorationen und zwar ersterem das Commandeurkreuz I. Classe, letzterem das Commandeurkreuz II. Classe des vereinigten Anhaltischen Gesammthausordens Albrecht des Bären, ferner dem Oberstlieutenant von Tschudi und dem Regimentsarzt Dr. Dörr die Erlaubniß, die ihnen von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehenen Decorationen und zwar ersterem das Commandeurkreuz, letzterem das Ritterkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Hofcassirer Revisionsrath Krafft die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene goldene Verdienstkreuz mit der Krone anzunehmen und zu tragen gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kammerherrn und bisherigen Gesandtschafts-Attaché Freiherrn von Thienen-Adlerflycht zu Wien zum Legationssecretär und Geschäftsträger am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Domänenrath Reichmann zum Oberappellationsgerichtsrath zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsprocurator Ebel von Hochheim zum Hofgerichtsprocurator zu Wiesbaden zu ernennen und die Amtsaccessisten Flügel von Herborn nach Nassau, Thewalt von Hadamar nach Weilburg, Keller II. von Höchst nach Rüdesheim und Keller I. von Rüdesheim nach Höchst zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Medicinalaccessisten Dr. Magdeburg von Kirberg zum Medicinalassistenten in Emmerichenhain gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Renteisecretär Hehner von Weilburg an die Receptur zu Wiesbaden gnädigst versetzt.

Der Bergmeistereiaccessist Menke zu Weilburg ist nach erfolgter Zulassung zur zweiten (practischen) Prüfung in der Bergbau- und Hüttenkunde, und der Markscheidereiaccessist Hatzfeld zu Dillenburg nach erfolgter Zulassung zur zweiten (practischen) Prüfung in der Markscheidekunst als in dieser Prüfung bestanden angenommen, sodann sind nach bestandener Prüfung Adolph Schneider von Diez und Christian Fink von Weyer in die Zahl der geprüften Candidaten der Markscheidekunst aufgenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Schmidtborn zu Stringmargarethä aus Anlaß der Feier seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums den Titel als Kirchenrath zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Held von Marsain zum Decanatsverwalter für das Decanat Selters zu ernennen und dem Pfarrvicar Brunn zu Altweilnau den Character als Pfarrer zu ertheilen geruht.

Der von Seiten Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Wied erfolgten Präsentation des Decans Schröder zu Rückeroth zu der erledigten Pfarrei Schupbach ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Dem Pfarrer Noll zu Weilburg ist auf Präsentation Seitens der Civilgemeinde Rüdesheim die Pfarrei daselbst und dem Caplan Mayer an der St. Bartholomäuskirche zu Frankfurt die Pfarrei Weilburg übertragen worden.

Dem Förster Weimar auf dem Oberlahnsteiner Forsthaus und dem Amtsdiener Auer zu Wiesbaden ist die silberne Civilverdienstmedaille verliehen worden.

Die provisorischen Schulvicare Wald zu Mappershain und Müller von Hundsdorf, sowie die provisorischen Lehrergehülfen: Wehrheim zu Wallmerod, Stemmler zu Mengerskirchen, Herz zu Montabaur, Reichard zu Niedershausen, Stahl zu Singhofen und Wagner zu Mogendorf sind an ihren seitherigen Stellen nunmehr definitiv angestellt worden.

## Todesfälle.

Am 22. April ist der Lehrer Führer zu Arzbach, am 11. Mai der Amtmann Justizrath Vogler zu Rüdesheim, am 25. ejusd. der Lehrer Manderbach zu Mündersbach und am 13. Juni der Bergverwalter Georg zu Dillenburg mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt
des
# Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 31. Juli 1862.

(Den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Coblenz betreffend.)

Laut Protocoll der Rheinschifffahrts-Centralcommission vom 15. April d. J. ist zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer- und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten andererseits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke bei Coblenz über den Rhein Folgendes verabredet worden:

I. Den Eigenthümern derjenigen zur Fahrt auf dem Rheine berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. October 1862 den Strom an der Brückenstelle bei Coblenz vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

II. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung

zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Coblenz veranlaßt worden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. October 1862 den Rhein an der Brückenstelle bei Coblenz vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Coblenz ungenügend ist oder wenn ihre Handhabung bei Schiffen, mit welchen bisher schon die größere Schifffahrt auf dem Rheine und zwar in der Regel mit voller Ladung betrieben wurde, einen unverhältnißmäßigen Theil des unteren Schiffsraumes in Anspruch nehmen würde.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau einer stehenden Brücke bei Cöln betreffend, und der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau einer stehenden Brücke bei Mainz betreffend, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird, so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (cfr. No. VI) die festen Brücken bei Cöln oder Mainz nach erfolgter vollständiger Ueberbrückung passirt haben; es sei denn, daß sie — was die Mainzer Brücke anlangt — nicht genöthigt waren, zum Zweck der Durchfahrt von den an derselben errichteten Krahnen Gebrauch zu machen.

III. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (No. I und II) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffs während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu I. und II. bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Coblenz vorüber gefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom 1. Mai 1862 ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

IV. Die Entschädigung wird in Pausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1) Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 350 Rthlr.
2) „ kleinere Dampfschlepper und große Personenboote . . „ 250 „
3) „ kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen . . . . . . . . . . . . . . . „ 100 „

B. Bei Segelschiffen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) Für Schiffe von | 10,000 Ctr. und mehr | | mit 950 Rthlr. | | im Mittel |
| 2) „ „ „ | 10,000 „ | bis 8,000 Ctr. „ | 950—750 Rth. | | 850 Rth. |
| 3) „ „ „ | 8,000 „ | „ 6,000 „ „ | 750—550 | „ | 650 „ |
| 4) „ „ „ | 6,000 „ | „ 4,000 „ „ | 550—350 | „ | 450 „ |
| 5) „ „ „ | 4,000 „ | „ 3,000 „ „ | 350—250 | „ | 300 „ |
| 6) „ „ „ | 3,000 „ | „ 1,500 „ „ | 250—150 | „ | 200 „ |
| 7) „ „ „ | 1,500 „ | „ 800 „ „ | 150— 30 | „ | 90 „ |
| 8) „ „ „ | 800 „ | und weniger Tragfähigkeit . . . | | | 25 „ |

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königlich Preußische Eisenbahn-Commissariat zu Cöln endgültig unter Ausschluß jedes Recurses.

V. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter II. zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besondern Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Coblenz zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag, als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter IV. dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverständige, von welchen die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet die Handelskammer zu Coblenz drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

VI. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1863 bei Verlust ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariat in Cöln anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Hafen-Commissariats zu Coblenz nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. October 1862 auf dem Rheine an der Brückenstelle bei Coblenz vorübergefahren sind.

Das Eisenbahn-Commissariat zu Cöln wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der No. I und IV der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der No. II und V aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Coblenz spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter II und IV zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Coblenz zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Coblenzer Hafen-Commissariats beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des Königlich Preußischen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln von der Regierungshauptcasse zu Coblenz ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffs-

eigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, werden Krahne zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke in dem Falle errichtet und für die Dauer eines Jahres gebührenfrei zur Benutzung gestellt werden, daß die erfolgten Anmeldungen (No. VI.) ein Bedürfniß zu solchen Einrichtungen erkennen lassen sollten.

VIII. Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehende Hemmnisse verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung endlich zu nachstehenden Regulirungsarbeiten und Leistungen:

Der linksseitige Leinpfad vor dem Stirnpfeiler, sowie oberhalb und unterhalb der Brücke, wird in der Höhe von 18 Fuß am Pegel, mit 18 Fuß Kronenbreite, normalmäßig in der Ausdehnung, wie dies der zweckmäßige Anschluß an den bestehenden Leinpfad erfordert, hergestellt.

An dem linksseitigen Ufer wird gleichzeitig mit dem Ausbau der Brücke das Strombett bis zu der auf dem dem Protocoll der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 9. April beiliegenden Situationsplan rothpunktirten Linie d, e, f, g, welche durch die Mitte der linksseitigen Brückenöffnung gezogen ist, mindestens bis auf 3 Fuß unter Null am Pegel vertieft und in dieser Tiefe erhalten.

Zu diesem Zwecke wird von der untern Spitze der Insel Oberwerth nach der sogenannten Berferlay und darüber hinweg ein Leitwerk von nahe 155 Ruthen Länge in der Höhe des Mittelwassers angelegt und nach Bedürfniß unterhalten.

Hinter dem rechtsseitigen, in das jetzige Strombett vortretenden Stirnpfeiler wird ein durch Steinrevetement zu befestigendes, 120 Ruthen langes Parallelwerk in der Richtung der normalen Stromlinie geschüttet, dessen Spitze die Höhe von 18 Fuß am Pegel erhalten, in seiner Krone aber nach dem Stirnpfeiler zu und an demselben bis auf 30 Fuß am Pegel ansteigen soll.

Der rechtsseitige Leinpfad vor dem dortigen Stirnpfeiler wird stromaufwärts bis zu der etwa 80 Ruthen entfernten Uferecke, bei gleichzeitiger Ausfüllung des Raumes bis zu dem jetzigen Ufer, der Bucht bei Pfaffendorf, in gleicher Höhe fortgesetzt. Unterhalb der Brücke wird der Leinpfad in der Höhe von 18 Fuß am Pegel mit 12 Fuß breiter Krone, vor dem erwähnten Parallelwerke entlang geführt, während auf dessen innerer Seite ein bloßer Schifferweg von 8 Fuß Kronenbreite in Leinpfadshöhe genügt.

Das in der Uebergangsstelle der Schiffbrücke liegende Mittelfeld — der Capuziner-

Grund — soll bis auf 3 Fuß unter Null binnen 4 Jahren beseitigt und in dieser Tiefe erhalten werden. Nach erfolgter Ausführung der Correction sollen auch die Joche in der Mitte der Schiffbrücke, wie es schon jetzt bei denjenigen vor dem linken und rechten Ufer der Fall ist, zum Ausfahren und Durchlassen der Schiffe eingerichtet werden.

Während des Brückenbaues und bis zu dessen Beendigung, mit allen dazu gehörigen strombaulichen Anlagen und Vertiefungsarbeiten, werden die zu Berg und zu Thal gehenden Segelschiffe, sowie auch die zu Thal treibenden Floße, auf Verlangen ihrer Führer, mittelst eines dazu geeigneten Dampfschiffes, von dem Freihafen am Holzthore bis zur Pfaffendorfer Nachenfähre und umgekehrt unentgeltlich geschleppt.

Der Aufbau des eisernen Brücken-Oberbaues soll in der Art erfolgen, daß dabei immer nur eine der drei Oeffnungen durch die Gerüste geschlossen wird, zwei derselben also stets offen bleiben.

Nach Beendigung der Brücke sollen an jeder Brückenöffnung, auf beiden äußern Seiten des Oberbaues, die Punkte sichtbar und leicht erkennbar bezeichnet werden, welche in der Unterkante der Bögen auf 52 Fuß vom Pegel liegen.

Nach Fertigstellung der beiderseitigen Leinpfade sollen nicht allein die nöthigen Stopf- und Mehrpfähle zum Anlegen und Festhalten der Schiffe gesetzt, sondern auch die dazu nöthigen Schwimmpfähle gelegt und außerdem noch die erforderlichen Ankerringe an den untern Seiten der beiden Mittelpfeiler der Brücke nach Bedürfniß angebracht werden.

Unter Annahme der vorstehend unter I bis VIII von Seiten Preußens übernommenen Verpflichtungen haben Baden, Bayern, Frankreich, Hessen, Nassau und Niederland anerkannt, daß Preußen durch die Ausführung derselben denjenigen Forderungen genüge, welche in Bezug auf den Bau einer festen Brücke bei Coblenz von der unter Ziffer 1 der Erklärung von Preußen in dem Protocoll der Rheinschiffahrts-Central-Commission vom 9. April d. J. bezeichneten Lage und Construction im Interesse der freien Schifffahrt auf dem Rhein aus den die Rheinschifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Vorstehende Vereinbarung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 9. Juli 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Patent auf eine Maschine zur Ausbreitung der Blättertheile verschiedener Pflanzen, genannt Etaleuse Française.)

Höchster Entschießung zufolge ist dem Charles Rey zu Paris auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Maschine zur Ausbreitung der Blätter oder Blättertheile verschiedener Pflanzen, genannt Etaleuse Française, ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Maschine während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 26. Juni 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Grimmel.

(Patent auf ein Verfahren zur Bereitung von Spreng- (Minen-) und anderem Pulver.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Kaufmann und Fabrikanten Otto Kühnemann zu Stettin ein Patent auf ein von ihm näher beschriebenes Verfahren zur Bereitung von Spreng- (Minen-) und anderem Pulver auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß dieses Verfahren während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht zur Anwendung gebracht werden darf.

Wiesbaden, den 25. Juli 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
Schepp.

vdt. Sartorius.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht:

dem Oberhofmarschall Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Köthen, Freiherrn Friedrich von Loën, Excellenz, das Großkreuz;

dem Hausmarschall und Kammerherrn Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Köthen, Ludwig von Trotha und dem Hofstallmeister und Kammerherrn Seiner

Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Köthen, Freiherrn Feodor von Strachwitz-Großzauche, das Comthurkreuz erster Classe;

dem Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthen'schen Oberstlieutenant und Kammerherrn, Freiherrn von Heimrod und dem Major und Flügeladjutanten Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Köthen, von Berenhorst, das Comthurkreuz zweiter Classe mit Schwerdtern;

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hauptmann im Infanterieregiment Herzog von Nassau, № 15, Friedrich Freiherrn von Bianchi Duca di Casalanza das Ritterkreuz mit Schwerdtern, und

dem Baurath Hilf zu Wiesbaden das Ordenskreuz vierter Classe.

Höchstdieselben haben dem Gartenaufseher Wagner zu Weilburg die silberne Civilverdienstmedaille gnädigst verliehen.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kammerherrn Freiherrn Moritz von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, zu Camberg auf dessen in Uebereinstimmung mit dem Kammerherrn Freiherrn Friedrich Wilhelm von Schütz zu Holzhausen daselbst gestelltes Ansuchen zu gestatten geruht, für sich und seine Nachkommen den Namen „Freiherr von Schütz zu Holzhausen, genannt von Bechtolsheim" sowie das Wappen der Freiherrlich von Schütz'schen Familie anzunehmen.

Höchstdieselben haben den Hauptmann im 1. Regiment Freiherrn Edmund von Hertzberg zum Kammerherrn gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant Ludwig Fuchs I. des zweiten Regiments zum Oberlieutenant im Jägerbataillon, den Unterlieutenant Hugo Götz II. des zweiten Regiments zum Oberlieutenant daselbst, den Unterlieutenant Carl von Ritter des ersten Regiments zum Oberlieutenant im zweiten Regiment und den Unterlieutenant August von Holbach II. des ersten Regiments zum Oberlieutenant daselbst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsrath Dr. Deul von Dillenburg an das Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden gnädigst versetzt und den Amtmann Bäntsch zu Marienberg zum Hofgerichtsrath zu Dillenburg gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsrath Schröder zu Wiesbaden unter Beibehaltung seines bisherigen Dienstcharakters zum Amtmann zu Rüdesheim, den Landoberschultheisereiverwalter Wißmann zu Marienberg zum Amtmann daselbst und den Amtsassessor Appel zu Weilburg zum Landoberschultheisereiverwalter zu Marienberg zu ernennen, den Amtmann Wirth von Rennerod nach Hadamar, die Amtsassessoren:

Schütz von Hadamar nach Rennerod unter Uebertragung der Amtsverwaltung, Böing von Marienberg nach Hadamar, Ammann von Wallmerod nach Weilburg zu versetzen, die Renteisecretäre: Stahl zu Limburg und Spamer zu Eltville zu Amtsassessoren, ersteren zu Marienberg und letzteren zu Wallmerod zu ernennen und den Renteisecretär Hehner von Wiesbaden an die Receptur Weilburg zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rheinzolleinnehmer Steuerrath Finkler zu Caub auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Bergmeistereiaccessisten Kaiser von Obertiefenbach an die Domanialbergverwaltung zu Dillenburg zu versetzen geruht.

Dem Pfarrvicar Bindewald zu Delkenheim ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Dem zweiten Domvicar Ibach zu Limburg ist die erste Domvicarie daselbst verliehen und dem Priester Holzenthal die Frühmesserei Rüdesheim übertragen worden.

Die Schulinspection über die Elementarschulen der Stadt Limburg ist dem Domvicar Ibach übertragen worden.

Lehrer Ahlhäuser zu Lautzenbrücken ist in den Ruhestand, Schulvicar Schwarz von Salzburg nach Lautzenbrücken versetzt und Schulcandidat Mager von Esch provisorisch als Schulvicar nach Salzburg dirigirt worden.

Lehrer Frankenbach zu Grenzhausen ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Neumann von Clarenthal nach Grenzhausen versetzt und Schulcandidat Meuser von Wingsbach als provisorischer Schulvicar nach Clarenthal dirigirt worden.

Schulcandidat Horn von Wengenroth ist an die neu errichtete Schulvicarstelle zu Eichenstruth, Schulcandidat Exner von Wiesbaden an die Lehrergehülfenstelle zu Westerburg, Schulcandidat Menges von Springen an die Lehrergehülfenstelle zu Oetzheim, Schulcandidat Ax von Emmerich an diejenige zu Allendorf und Schulcandidat Müller von Marsayn an diejenige zu Frohnhausen provisorisch dirigirt worden.

Lehrer Reuter zu Weyer ist aus dem Schuldienst entlassen, Schulvicar Nickel von Haibs als zweiter Lehrer nach Weyer versetzt und Schulcandidat Veidt von Rod a. d. Weil als provisorischer Schulvicar nach Haibs dirigirt worden.

Schulvicar Trog von Hilgenroth ist nach Heisterberg, Schulvicar Kaiser von Erbach nach Hilgenroth, Schulvicar Usener von Reckenroth nach Erbach, Lehrergehülfe May von Niederscheld als Schulvicar nach Reckenroth, Schulvicar Waib von Mappershain als

*

Lehrergehülfe nach Niederscheld und Schulvicar Weber von Heisterberg nach Mappershain versetzt worden.

Lehrer Lehnhardt von Niederneisen ist nach Mündersbach, Lehrer Hofmann von Staffel nach Niederneisen, Dapprich von Wehrheim nach Staffel, Kröck von Kirschhofen nach Wehrheim, Hümmerich von Niedermörsbach nach Kirschhofen versetzt und Schulcandidat Menges von Berzhahn als provisorischer Schulvicar nach Niedermörsbach dirigirt worden. Lehrer Peter zu Eibach ist in den Ruhestand versetzt und Lehrergehülfe Rieser zu Holzhausen aus dem Schuldienst entlassen worden.

Die durch das Ableben des Lehrers Lehnhäuser zu Rennerod zur Erledigung gekommene erste Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Mergenthal von Dietkirchen übertragen und Lehrer Jäger von Niederwalluf nach Dietkirchen, Lehrer Streun von Wiesbaden nach Niederwalluf, Lehrer Brückheimer von Aulhausen nach Wiesbaden, Schulvicar Gasser von Ailertchen als Lehrer nach Aulhausen und der als Substitut an der Schule zu Rennerod seither verwendete Schulcandidat Lehnhäuser von da als Schulvicar nach Ailertchen versetzt worden.

Der Lehrergehülfe Horne zu Heddernheim ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen und der als Substitut an der Schule zu Oberursel seither verwendete Schulcandidat Heun als Lehrergehülfe nach Heddernheim versetzt worden.

Die zu Arzbach zur Erledigung gekommene erste Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrer Mayer von Oetzingen übertragen, Lehrer Ax von Engenhahn und nach Oetzingen, Lehrergehülfe Löhr von Niederselters als Lehrer nach Engenhahn, und Lehrergehülfe Jung von Eschhofen als solcher nach Niederselters versetzt worden.

Die zu Mühlen neu errichtete Schulvicarstelle ist dem Schulcandidaten Hergenhahn von Villmar provisorisch übertragen worden.

Lehrergehülfe Zirvas zu Eitelborn ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Lehrergehülfe Höhn von Nister als solcher nach Eitelborn versetzt und Schulcandidat Egenolf von Offheim als Lehrergehülfe zu Nister provisorisch angestellt worden.

Lehrer Schramm von Königstein ist nach Zeilsheim und Lehrer Hölzer von Zeilsheim nach Königstein versetzt worden.

Lehrergehülfe Schuster zu Usingen ist auf Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Lehrergehülfe Schneider von Schmitten nach Usingen versetzt und Schulcandidat Althen von Reichelsheim an die Lehrergehülfenstelle zu Schmitten dirigirt worden.

Lehrer Diefenbach zu Nievern ist pensionirt, Lehrer Demare von Frickhofen nach Nievern, Lehrer Schäfer von Hasselbach nach Frickhofen, Schulvicar Müller von

Huppert als Lehrer nach Hasselbach versetzt und Schulcandidat Meurer von Winnen an die Schulvicarstelle zu Huppert dirigirt worden.

Schulcandidat Hof von Usingen ist an die Lehrergehülfenstelle zu Westerburg, Lehrergehülfe Müller von Falkenstein nach Rambach und Schulcandidat May von Geisig an die Lehrergehülfenstelle zu Falkenstein dirigirt worden.

Schulvicar Stahl zu Wisper ist aus dem Schuldienst entlassen und Schulcandidat Müller von Möttau nach Wisper dirigirt worden.

Der provisorische Lehrergehülfe Mardner zu Kelkheim und der provisorische Schulvicar Nicodemus zu Seilhofen sind an ihren seitherigen Stellen definitiv angestellt worden.

## Todesfälle.

Am 23. Juni ist der Decan Wolf zu Holler, am 30. ejusd. der Amtmann Dilthey zu Hadamar und am 19. Juli der Geheimerath und Geheime-Cabinetsrath Götz mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 23. August 1862.


**Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau &c. &c.**

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das laufende Jahr mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von weiteren drei Simpeln directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§ 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 10. September, ein weiteres Simplum am 20. October und das letzte Simplum am 1. Dezember 1862 erhoben werden.

§ 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction, den bestehenden Vorschriften gemäß, zu besorgen.

§ 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 21. August 1862.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Blindenschul- und Arbeitsanstalt zu Wiesbaden betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben der dahier bestehenden Blindenschul- und Arbeitsanstalt Corporationsrechte zu verleihen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten in dem Herzoglichen Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Wiesbaden, den 26. Juli 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Speck.

(Ertheilung der Rechte einer juristischen Person an das Filialinstitut der armen Dienstmägde Jesu Christi zu Wiesbaden betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Filialinstitute der armen Dienstmägde Jesu Christi dahier die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten in dem Herzoglichen Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Wiesbaden, den 26. Juli 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Sartorius.

(Patent auf eine Cigarrenwickelmaschine.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Julius de Bary zu Offenbach ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte Cigarrenwickelmaschine auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß diese Maschine während des erwähnten Zeitraums innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dies zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 5. August 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Grimmel.

(Patent auf eine Verbesserung des Seilbohrens.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Georg Kolb zu Laineck bei Bayreuth auf eine durch Beschreibung und Zeichnung dargestellte Verbesserung des Seilbohrens ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraums jene Verbesserung innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dies zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 12. August 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

von Wintzingerode.

vdt. Grimmel.

(Den Verkehr auf der Eisenbahnstrecke Nassau-Limburg betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß sind die Polizeivorschriften, welche durch die Verordnung vom 19. September 1839 zum Schutz der Taunuseisenbahn und zur Sicherung des Verkehrs auf derselben erlassen worden sind, bis auf Weiters auch auf die Eisenbahnstrecke Nassau-Limburg für anwendbar erklärt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 21. August 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Sartorius.

---

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Großherzoglich Hessischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe, Generallieutenant à la suite und Kammerherrn Freiherrn von Drachenfels, Excellenz, das Großkreuz und dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Kammerherrn Baron von Herzeele das Comthurkreuz zweiter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Rechnungskammerdirector und Kammerherrn Freiherrn von Gagern die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg verliehene Comthurkreuz zweiter Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, und dem Geschäftsträger am Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe, Legationssecretär

und Kammerherrn Freiherrn von Thienen die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Ehrenritterkreuz erster Classe des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Unterlieutenants Mencke und Mathi zu Bataillonsadjutanten im ersten Regiment und den Unterlieutenant Flach zum Bataillonsadjutanten im zweiten Regiment gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Accessisten Dr. Neubauer bei dem Finanzcollegium den Dienstcharakter als Assessor zu ertheilen und denselben neben Beibehaltung seiner Stellung an dieser Behörde zum correspondirenden Mitglied für pharmaceutische Angelegenheiten bei der Landesregierung zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Diurnisten Haas zum Canzlisten bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Renteisecretär Dippel von Weilburg an die Receptur zu Limburg zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bergmeistereiaccessisten Bellinger von Wiesbaden an die Bergmeisterei Weilburg, mit dem Wohnsitz zu Obertiefenbach, zu versetzen und dem Bergmeistereiaccessisten Wenckenbach zu Diez den Dienstcharakter als Berggeschwornen zu ertheilen geruht.

Dem bischöflichen Caplan und Secretär Christian Roos zu Limburg ist die zweite Domvicarie daselbst verliehen worden.

Die durch das Ableben des Schulinspectors Wolf zu Holler zur Erledigung gekommene Schulinspection im Amte Montabaur ist dem Beneficiaten Klau zu Montabaur übertragen worden.

Der provisorische Schulvicar Kring zu Steinbach und die provisorischen Lehrergehülfen: Kreckel zu Höhn-Urdorf, Schenkelberg zu Winden und Becker zu Frickhofen sind an ihren seitherigen Stellen nunmehr definitiv angestellt worden.

# Todesfälle.

Am 25. Juli ist der Salzmagazinsverwalter Henn zu Rennerod, am 3. August der Pfarrer Chelius zu Emmerichenhain und am 8. ejusd. der Landoberschultheisereiverwalter Appel in Marienberg mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 15. September 1862.

(Die Prüfungen zur Aufnahme in die Militärschule betreffend.)

**Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.**

haben in Erwägung, daß der durch das Gesetz vom 17. Juli 1857 für die Aufnahmeprüfung der Aspiranten zur Militärschule als erforderlich festgesetzte Umfang von Kenntnissen sich als nicht ausreichend gezeigt hat, um in dem Militärschulcursus ein den dermaligen gesteigerten Anforderungen an allgemein wissenschaftliche und Fachbildung der Officiere entsprechendes Ziel zu erreichen, unter Aufhebung der Bestimmung in dem letzten Absatze des gedachten Gesetzes, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

Zur Aufnahme in die Militärschule ist dasjenige Maß von Kenntnissen erforderlich, welches, dem Lehrplane der höheren Lehranstalten gemäß, die Schüler des Realgymnasiums bei ihrem Eintritt in die untere Abtheilung der ersten Classe besitzen müssen.

So gegeben Jagdschloß Platte, den 10. September 1862.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Aufbringung der Mittel zum Eisenbahnbau betreffend.)

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau 2c. 2c.

haben mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Zur Aufbringung der Mittel, welche zu dem durch das Gesetz vom 1. November 1858 festgestellten Eisenbahnbau am Rhein und an der Lahn, zur Zahlung der Kaufsumme für die Eisenbahn nach Rüdesheim und zur Fortführung der Eisenbahn längs der Lahn von der Grenze Unseres Herzogthums oberhalb Weilburg bis Wetzlar weiter erforderlich sind, soll ein Capital bis zum Betrage von sieben Millionen zwei Hundert Tausend Gulden aufgenommen werden.

§. 2.

Das in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen aufzunehmende Capital ist als Staatsschuld anerkannt, die zur Verzinsung und Tilgung desselben erforderlichen Beträge sind aus den paratesten Einkünften der Staatscasse zu entnehmen.

§. 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird Unser Finanzcollegium beauftragt.

So gegeben Jagdschloß Platte, den 10. September 1862.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Verwendung von Stempelpapier bei Führung des Handelsregisters betreffend.)

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau 2c. 2c.

haben über die Verwendung von Stempelpapier bei Führung des Handelsregisters mit Zustimmung Unserer Landstände und unter Aufhebung des provisorischen Gesetzes vom 26. Februar d. Js. beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, kommen die bestehenden Vorschriften über den Gebrauch des Stempelpapiers auch in Beziehung auf die Verhandlungen, welche zum Zwecke der Führung des Handelsregisters aufgenommen werden, zur Anwendung.

§. 2.

Zu der Verfügung eines Eintrags in das Handelsregister ist, mit Ausnahme des in §. 15 des Einführungsgesetzes vom 2. October 1861 vorgesehenen Falles, Stempelpapier zu verwenden und zwar:

1) zu der Verfügung des Eintrags einer Firma (Art. 19 und 21 des Handelsgesetzbuchs), der Veränderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers einer Firma, sowie des Erlöschens einer Firma (Art. 25 des Handelsgesetzbuchs) Stempel Nro. 5;

2) zu der Verfügung des Eintrags einer Procura und des Erlöschens einer Procura (Art. 45 des Handelsgesetzbuchs) Stempel Nro. 4;

3) zu der Verfügung des Eintrags einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 86 des Handelsgesetzbuchs) oder einer Commanditgesellschaft (Art. 151, 152 des Handelsgesetzbuchs) Stempel Nro 7;

4) zu der Verfügung des Eintrags der Aenderung der Firma oder des Sitzes einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft, des Eintritts eines neuen Gesellschafters in eine solche Gesellschaft, der bei einer solchen Gesellschaft einem Gesellschafter nachträglich ertheilten oder entzogenen Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters, der Auflösung einer solchen Gesellschaft, der Liquidatoren derselben, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen (Art. 87, 129, 135, 155, 156, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs) Stempel Nro. 6;

5) zu der Verfügung des Eintrags einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 176, 210 des Handelsgesetzbuchs) Stempel Nro. 9;

6) zu der Verfügung des Eintrags eines den Gesellschaftsvertrag einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft abändernden oder die Fortsetzung der Gesellschaft zum Gegenstand habenden Vertrags oder Beschlusses in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 198, 214 des Handelsgesetzbuchs) Stempel Nro. 8;

7) zu der Verfügung des Eintrags einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat (Art. 179, 212 des Handelsgesetzbuchs) Stempel Nro. 7;

8) zu der Verfügung des Eintrags der Auflösung einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft, der nach Auflösung eintretenden Liquidatoren, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen, und zu der Verfügung des Eintrags der Mitglieder des Vorstandes

oder der Aenderung der Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft (Art. 201, 205, 228, 233, 244 des Handelsgesetzbuchs) Stempel Nro. 6.

§. 3.

Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so ist für die Verfügung des Eintrags in ein jedes Register der vorgeschriebene Stempel besonders zu verwenden.

Wenn gleichzeitig mehrere zusammenhängende Anmeldungen in Bezug auf dieselbe Kaufmannsfirma oder dieselbe Procura oder dieselbe Gesellschaftsfirma erfolgen, welche nach den bestehenden Vorschriften sämmtlich in eines der Register desselben Gerichts einzutragen sind, so ist für die sämmtlichen Eintragungen der in §. 2 vorgeschriebene Stempel nur einmal, und wenn verschiedene Stempelnummern vorgeschrieben sind, nur die höchste zu verwenden.

Zu der Verfügung des Eintrags, auch wenn solche mehrere Bogen umfaßt, wird der in §. 2 vorgeschriebene Stempel nur einmal, zu den übrigen Bogen aber Stempel Nro. 2 verwendet.

So gegeben Jagdschloß Platte, den 10. September 1862.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Erhöhung des Sprunggeldes von den durch Beschäler des Landgestüts bedeckten Stuten betr.)

Von der nächsten Beschälzeit an ist das Sprunggeld von den zur Bedeckung durch Beschäler des Landgestüts gebrachten Stuten für inländische Pferdezüchter von zwei auf fünf Gulden und für auswärtige Züchter von vier auf zehn Gulden erhöht worden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß es bei der bisherigen Bestimmung, nach welcher den inländischen Besitzern nicht trächtig gewordener Stuten die Hälfte des Sprunggeldes zurückvergütet wird, vorerst sein Verbleiben behält.

Wiesbaden, den 30. August 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Oppermann.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Preußischen Strombaudirector Geheimen-Regierungsrath Nobiling zu Coblenz das Comthurkreuz zweiter Classe, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hauptmann in der Centralcanzlei des Kaiserlichen Kriegsministeriums, Joh. Hoffmann zu Wien das Ritterkreuz mit Schwerdtern, dem Consul und Chancellier bei der Königlich Niederländischen Gesandtschaft zu Paris, van Lier und dem Professor Knaus zu Wiesbaden das Ritterkreuz und dem Seminardirector Lex zu Usingen das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Hauptmann von Einsiedel der Artillerieabtheilung die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Braunschweig verliehene Ritterkreuz des Ordens Heinrich des Löwen, und dem Baurath Hilf die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden dritter Classe anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Regierungsrath Dr. Sporer die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen und demselben zugleich das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsassessor Emminghaus von Nastätten zum Landoberschultheisereiverwalter in Marienberg zu ernennen, den nach Wallmerod designirt gewesenen Amtsassessor Spamer nach Nastätten zu versetzen, den Regierungsaccessisten Oppermann zum Amtsassessor in Wallmerod zu ernennen, den Amtsassessor Menges von Königstein nach Montabaur, den Amtsassessor Fuchs von Montabaur nach Königstein und die Amtsaccessisten: Dilger von Nastätten nach Wallmerod, Linz von Wallmerod nach Idstein, Möhn von Rüdesheim nach Nastätten und Hillebrand von Weilburg als Accessist an die Landesregierung zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Hisgen an das Finanzcollegium zu versetzen und demselben den Dienstcharakter als Secretär zu ertheilen und den August Vigelius von Wiesbaden zum Recepturaccessisten in Eltville zu ernennen geruht.

Der Bibliothekssecretär Dr. Rossel ist von den ihm übertragenen Functionen des Conservators bei dem Museum der Alterthümer entbunden worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalassistenten Dr. Chelius von Limburg zum Hebammenlehrer an der Hebammenlehr- und Entbindungsanstalt zu Hadamar, unter Belassung seines bisherigen Dienstcharakters, gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Bergmeistereiaccessisten Stippler von Diez und den Berggeschworenen Götz von Caub an die Bergmeisterei Wiesbaden und den Bergmeistereiaccessisten Huthsteiner von Dillenburg nach Diez zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Gymnasialdirector Oberschulrath Lex zu Wiesbaden auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen, dem Oberschulrath Dr. Schwartz zu Hadamar die Direction des Gelehrten-Gymnasiums zu Wiesbaden zu übertragen, den Gymnasialdirector Dr. Wesener zu Fulda zum Director des Gymnasiums zu Hadamar, unter Verleihung des Dienstcharacters eines Oberschulrathes zu ernennen, den Rector Professor Bellinger zu Dillenburg als Professor an das Gymnasium zu Hadamar zu versetzen, den Professor Spieß an dem Realgymnasium zu Wiesbaden zum Rector des Pädagogiums zu Dillenburg, den früheren Kaiserlich Oesterreichischen Gymnasiallehrer Hillebrand von Limburg zum Collaborator an dem Gymnasium zu Weilburg zu ernennen und den Conrector Sandberger zu Wiesbaden in den Quiescenzustand zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Thilo zu Allendorf auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Höfeld von Esch nach Breckenheim, den Pfarrer Lade von Hirschberg nach Esch und den Pfarrer Diefenbach von Langenbach nach Hirschberg zu versetzen, den Caplan Müller von Michelbach zum Pfarrer in Langenbach zu ernennen, den Pfarrvicar Anthes von Nastätten als Caplan nach Michelbach, den Pfarrer Groos von Dietharbt nach Nastätten, den Pfarrer Schmidtborn von Eubach nach Dietharbt und den Pfarrer Thies von Rod am Berg nach Eubach zu versetzen, den Pfarrer Wenzel von Liebenscheid zum Pfarrer in Rod am Berg zu ernennen, dem Pfarrer Ilgen von Dillenburg die Pfarrei Emmerichenhain und dem Pfarrer Michel von Auspach die zweite Pfarrei Dillenburg zu übertragen, den Pfarrvicar Bender von Beilstein zum Pfarrer in Auspach zu ernennen, den Pfarrer Anthes von Niederwalmenach nach Diedenbergen zu versetzen, den Pfarrvicar Hegmann von Dienethal zum Pfarrer in Niederwalmenach zu ernennen, den Pfarrvicar Frühling von Kemel nach Dienethal, den Pfarrvicar Haubold von Breckenheim nach Kemel zu versetzen und dem Pfarrvicar Wißmann von Diedenbergen die Verwaltung der Pfarrei Cleeberg zu übertragen geruht.

Lehrer Gruber von Niedermeilingen ist nach Schadeck und Lehrer Seib von Schadeck nach Niedermeilingen versetzt worden. Der seither an der höheren Bürgerschule zu Wiesbaden verwendete Oberlehrer Thielmann ist zur Versehung der Schule nach Eibach dirigirt worden. Lehrer Düfais zu Freirachdorf ist in den Ruhestand, Lehrer Seiler von Rodenbach nach Freirachdorf, Lehrer Rücker von Bergebersbach nach Rodenbach, Lehrer Küster von Weißenberg als Lehrer nach Bergebersbach versetzt und der Schulvicar Groos von Gondersdorf zur Versehung der Schule nach Weißenberg dirigirt worden. Lehrer Seiler zu Rehe ist in den Ruhestand, Lehrer Klas von Allendorf nach Rehe, Lehrer Stahl von Liebenscheid nach Allendorf, Lehrergehülfe Bäcker von Walsdorf als Lehrer nach Liebenscheid versetzt und Schulcandidat Stahl von Driedorf mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Walsdorf beauftragt worden. Lehrer Rusch zu Oestrich ist nach Niederelbert, Lehrer Messinger von Oestrich nach Weißkirchen, Lehrer Sing von Niederelbert und Lehrer Henninger von Weißkirchen sind nach Oestrich versetzt worden.

Der provisorische Lehrergehülfe Kinkel zu Kleinschwalbach ist definitiv daselbst angestellt worden.

---

# Todesfälle.

Am 14. August ist der Medicinalrath Dormann zu Hadamar, am 26. ejusd. der Hauptsteueramtsverwalter Wanieck zu Limburg und am 2. September der Lehrer Schmidt zu Scheuern mit Tod abgegangen.

---

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 25. October 1862.

(Den Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe betreffend.)

## Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben, nachdem sich die Abänderung der seitherigen Bestimmungen über den Hausirhandel und den Gewerbebetrieb im Umherziehen als nothwendig ergeben hat, mit Zustimmung Unserer Landstände unter Aufhebung des Gesetzes vom 5. April 1849 und aller weiteren entgegenstehenden Bestimmungen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Das Hausiren mit Victualien und sonstigen derartigen Haushaltungsbedürfnissen, sowie mit selbstverfertigten Erzeugnissen der nicht gewerbsmäßigen häuslichen Beschäftigung, wie namentlich mit selbstverfertigter Leinwand, Geflechten aus Stroh, Bast, Weide, sogenannt hölzerner Waare, gestrickten oder gewebenen wollenen, baumwollenen Strümpfen, Unterjacken, Unterhosen und dergleichen ist allgemein gestattet, ohne daß es dazu einer besonderen Erlaubniß bedarf, unbeschadet jedoch der localpolizeilichen Bestimmungen bezüglich des Victualienmarktes.

Aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten kann das Hausiren mit einzelnen derselben von dem Amte nach eingeholter Ermächtigung Unserer Landesregierung zeitweise untersagt werden.

§. 2.

Das Hausiren mit Arzneiwaaren aller Art, Geheimmitteln, giftigen Farb- und anderen giftigen chemischen Waaren, mit Pulver und anderen explodirenden Stoffen, mit Branntwein und sonstigen Spirituosen, sowie mit Gegenständen, welche die Sittlichkeit verletzen, bleibt verboten.

Der Landesregierung ist es gestattet, das Verbot des Hausirens auch auf solche künftig neu in den Handel kommende Natur- und Gewerbserzeugnisse auszudehnen, die bei unvorsichtigem Gebrauch für Personen oder Eigenthum gefahrbringend sind.

§. 3.

Das Hausiren mit allen übrigen Gegenständen, mit Ausnahme derjenigen, für welche besondere Vorschriften, Monopolien 2c. bestehen, ist nach vorheriger Erwirkung eines Concessionsdecrets (Hausirscheins) für jeden Inländer gestattet.

Auf den Grund dieses von dem Amt des Wohnorts auszustellenden Decretes darf mit den darin speciell oder nach Gattungsbegriffen bezeichneten Gegenständen in allen Ortschaften des Herzogthums hausirt werden, ohne daß es dazu der nochmaligen besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß bedarf.

Das Gleiche gilt von den Gewerben, welche hausirend oder im Umherziehen betrieben werden, mit Ausnahme derjenigen, welche in öffentlichen Schaustellungen, Vorzeigen von Sehenswürdigkeiten, öffentlichen musikalischen oder sonstigen künstlerischen Productionen und dergleichen bestehen, für welche die vorherige ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich bleibt.

Auch ohne Erwirkung eines Concessionsdecrets dürfen Gewerbtreibende in ihrem Wohnort mit ihren Handelsartikeln und Gewerbserzeugnissen, soweit sie nicht unter das Verbot in § 2. fallen, oder nach dem vorherigen Absatze eine besondere ortspolizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, hausiren.

§. 4.

Das Concessionsdecret, welches nur für die darin genannte Person gilt und deren Signalement enthalten muß, soll Jedem ertheilt werden, welcher großjährig und nicht offenkundig mit einer ansteckenden Krankheit oder Ekel erregenden Gebrechen behaftet ist.

Dasselbe kann Jedem, welcher wegen eines Vergehens gegen das Eigenthum, wegen Vagabundirens oder unsittlichen Lebenswandels oder wegen Bettelns Strafe erlitten hat, verweigert werden.

Aus denselben Gründen kann die ertheilte Erlaubniß zurückgezogen, und einzelnen Personen das Hausiren mit den nach §§. 1 und 3 freigegebenen Gegenständen untersagt werden.

Recurs hiergegen findet an Unsere Landesregierung und nicht weiter statt.

Von dem Erforderniß der Großjährigkeit kann von dem Amt abgesehen werden.

§. 5.

Gehülfen, welche zu dem Hausiren selbst (§. 3.) verwendet werden, bedürfen dazu eines auf ihre Person lautenden Concessionsdecrets, worin sie ausdrücklich als Gehülfen des namentlich anzuführenden Geschäftsherrn zu bezeichnen sind.

Ueber die Voraussetzungen zur Ertheilung und Zurücknahme des Concessionsdecrets gelten die Bestimmungen des §. 4 mit der Ausnahme, daß schon das zurückgelegte 18. Lebensjahr genügt.

Die Annahme anderer Gehülfen zum Nachtragen der Waaren oder zu anderen derartigen Dienstleistungen ist ohne besondere Erlaubniß gestattet.

Schulpflichtige Kinder darf der Hausirer nur während der Schulferien mit sich führen.

§. 6.

Der Hausirschein berechtigt zwar den Hausirer zum gelegentlichen Auslegen der Waaren, mit denen er hausirt, jedoch nur auf die Dauer von Einem Tag in Einem Ort und nicht zur vorübergehenden Gründung einer förmlichen Waarenniederlage, vielmehr kommen hierfür die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 9. Juni 1860 zur Anwendung.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn zur Ausübung eines Gewerbes, welches sonst im Umherziehen betrieben zu werden pflegt, ein vorübergehender Aufenthalt in einer einzelnen Ortschaft genommen werden will.

Der Verkauf auf Messen, Märkten und Kirchweihen bleibt in der seitherigen Weise gestattet.

Die früher bestandene Vorschrift, wonach die Curzeit der Marktzeit gleichgestellt war, ist aufgehoben.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Personen, welche dem Nassauischen Staatsverband nicht angehören.

Anstatt der Zuziehung zur Gewerbsteuer kommt der in dem folgenden Paragraphen bestimmte höhere Stempel zur Anwendung.

Zur Ausstellung des Concessionsdecrets ist jedes darum angegangene Amt competent.

Angehörige derjenigen Staaten, in welchen über die Zulassung der Inländer im Wesentlichen gleiche Grundsätze bestehen, sollen den Inländern gleich behandelt werden.

Die Zulassung der Angehörigen anderer Staaten hängt dagegen von dem Ermessen

des Amtes ab. Für diese berechtigt das ertheilte Decret nur für den betreffenden Amtsbezirk. Die Zulassung in anderen Amtsbezirken ist stempelfrei.

Es bleibt ferner den Angehörigen anderer Staaten gestattet, ohne besondere Erlaubniß oder Abgabe im Herzogthum auf Verlangen Bestellungen auf im Ausland zu fertigende Arbeiten aufzunehmen, die auswärts gefertigten Arbeiten abzuliefern, auch hierbei die etwa zur Anpassung erforderliche Aushülfe zu leisten.

Das Gleiche gilt von der Fertigung einzelner geringerer Arbeiten auf vorhergegangene Bestellung, so lange dies nicht in solcher Ausdehnung vorkommt, daß darin ein länger dauernder oder ständig wiederkehrender Gewerbebetrieb zu finden ist, in welchem Falle die Bestimmungen der §§. 3 und 8 oder des §. 6 zur Anwendung kommen, je nachdem die Arbeiten in verschiedenen oder in einer Gemeinde gefertigt werden.

§. 8.

Das Concessionsdecret wird ausgefertigt:

1) für Inländer auf die Dauer eines Jahres auf Stempel № 4;
2) für deren Gehülfen auf Stempel № 3, woneben der Inländer die Gewerbsteuer, noch zu entrichten hat;
3) für Angehörige anderer Staaten
   a. bis zu drei Tagen auf Stempel № 5,
   b. „ „ vier Wochen „ „ „ 7,
   c. „ „ drei Monaten „ „ „ 8,
   d. „ „ einem Jahr „ „ „ 9.

   Steht der Betrag der entsprechenden Gewerbsteuerclasse erheblich höher, so ist die demselben zunächst stehende Stempelnummer in Ansatz zu bringen. Es kommen dabei für drei Tage ein, für vier Wochen zwei, für drei Monate drei und für das Jahr sämmtliche, und zwar sofern die Zahl der zu erhebenden Steuersimpel noch nicht festgesetzt ist, mindestens fünf Staatssteuersimpel in Berechnung.
4) für deren Gehülfen je eine Stempelnummer tiefer.

Wird das Hausirgeschäft nur durch Gehülfen betrieben, so kommt für den ersten Gehülfen die für den Geschäftsherrn selbst bestimmte höhere Stempelnummer zur Anwendung.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden je nach Umständen be-

straft mit 3 fl. bis 30 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen, vorbehältlich der Strafe für etwaige Gewerbsteuerdefraudation.

Bei Ausländern tritt als Strafe der Gewerbsteuerdefraudation der drei- bis fünffache Ansatz der defraudirten Stempelabgabe ein.

Gleichzeitig ist auf Confiscation der in §. 2 benannten Waaren zu erkennen.

Der Hausirer, welcher eine Wohnung gegen den ausdrücklichen Willen des Bewohners betritt, oder dieselbe auf ergangene Aufforderung nicht sofort verläßt, wird, sofern nicht ein höher zu bestrafendes Vergehen vorliegt, bestraft mit 1 fl. bis 5 fl. oder entsprechendem Gefängniß.

Derjenige, welcher fremde Kinder unter 18 Jahren ohne vorherige amtliche Erlaubniß anwirbt oder mitführt, um sie bei dem Hausirhandel, den hausirend betriebenen Gewerben oder zu solchen Schaustellungen, künstlerischen Vorstellungen, Musiciren, Orgelspielen und dergleichen, welche zu den öffentlichen Lustbarkeiten des niederen Grads gerechnet werden, in außerdeutschen Staaten zu verwenden, wird, sofern nicht ein höher zu bestrafendes Vergehen vorliegt, bestraft mit Geldstrafe von 15 fl. bis 100 fl. oder Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten Correctionshaus.

Derjenige, welcher fremde Kinder unter 18 Jahren ohne besondere amtliche Erlaubniß zu den erwähnten Schaustellungen im Inland oder anderen deutschen Staaten verwendet, wird, sofern nicht ein höher zu bestrafendes Vergehen vorliegt, bestraft mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 4 Wochen.

Gleiche Strafe trifft Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Kinder unter 18 Jahren Dritten zu den gedachten Zwecken überlassen.

Wer den erwirkten Hausirschein bei dem Hausiren nicht bei sich führt, oder dem Aufsichtspersonal die Vorzeigung sowie entsprechenden Falls die Abgabe desselben verweigert, verfällt in eine Strafe von 30 kr.

§. 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Publikation in Kraft.

Die auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1849 ertheilten Hausirscheine behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt sind.

So gegeben Jagdschloß Platte, den 25. September 1862.

(L. S.) Adolph.

vdt. Faber.

(Die Erbauung chaussirter Verbindungsstraßen betreffend.)

## Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau 2c. 2c.

haben, nachdem durch die aus Staatsmitteln bereits erbauten, oder im Bau begriffenen Chausseen, durch die bestehenden Wasserwege und durch die ihrer Herstellung entgegengehenden Eisenbahnen die Hauptlinien des Verkehrs im Herzogthume eröffnet und in der Eröffnung begriffen sind, in der Erwägung, daß es, um alle Landestheile an den Wohlthaten dieser großen Verkehrswege Antheil nehmen zu lassen und die Benutzung derselben im nationalöconomischen Interesse des Landes zu befördern, nothwendig erscheint, die von diesen Hauptverkehrslinien nicht unmittelbar berührten Landestheile durch Verbesserung und Vervollständigung der bestehenden Straßenverbände mit denselben baldigst in Verbindung zu setzen, zur Feststellung der Vorschriften über die Erbauung dieser Straßen mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Verbindung der zwischen den Chausseen, Wasserstraßen und Eisenbahnen liegenden, von denselben nicht unmittelbar berührten Landestheile mit denselben sollen, soweit solche nicht bereits bestehen, chaussirte Verbindungsstraßen gebaut und unterhalten werden.

§. 2.

Ueber die Erbauung und die allgemeine Richtung dieser Verbindungsstraßen entscheidet Unsere Landesregierung nach gutachtlicher Vernehmung der betreffenden Gemeinde- und Bezirksräthe.

Bei Bestimmung der allgemeinen Richtung soll neben den durch die localen Verhältnisse gebotenen baulichen Rücksichten für eine dem Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Lage der Straßen und für Verminderung der Baukosten auf die wirthschaftlichen Interessen der betreffenden Landestheile und Gemeinden und, insofern dieselben sich zu entsprechenden Leistungen und Beiträgen zu den Baukosten verstehen, größerer Forst- und landwirthschaftlicher Güter- nnd industrieller Etablissements, möglichst Bedacht genommen werden.

§. 3.

Unsere Landesregierung verfügt und leitet die Vorarbeiten für Aufnahme des Terrains und Projectirung der Straßenanlage.

Sie genehmigt die Pläne und Etats und bestimmt die für jedes Jahr zur Ausführung zu bringenden Bauten.

Sie entscheidet im Einzelnen über die Art der Ausführung des Baues.

§. 4.

Die Kosten der Vorarbeiten für die Straßenbauten werden aus Unserer Landessteuercasse bestritten und auf das Budget der Landesregierung gebracht.

§. 5.

Diejenigen Gemeinden, durch deren Gemarkung die Straße führt, haben das innerhalb ihrer Gemarkung in die Straßenlinie fallende Grundeigenthum unentgeldlich abzutreten.

Ebenso haben dieselben das zu dem Straßenbau weiter erforderliche Grundeigenthum aus ihren Mitteln zu erwerben und die Grundeigenthümer und Gebäudebesitzer mit ihren durch den Straßenbau entstehenden Ansprüchen auf Schadloshaltung im Wege freiwilligen Uebereinkommens oder in der Form des Expropriationsverfahrens zu befriedigen. Im Falle die durch freiwillige Uebereinkunft festgesetzte Entschädigungssumme, oder das Resultat der ersten Abschätzung, ohne daß von Seiten der betreffenden Gemeinde die zweite Abschätzung beantragt worden wäre, dem Herzoglichen Amt zu hoch erscheint, kann dieses, nach Anhörung des Bezirksrathes, im ersteren Falle die Einleitung des Expropriationsverfahrens, im letzteren eine zweite Abschätzung veranlassen.

Der hierfür zu machende Aufwand soll jedoch auf den der Gemeinde nach §. 6. zur Last fallenden Antheil an den Baukosten aufgerechnet werden und das darin bestimmte Maximum nicht übersteigen.

Alle Grund-, Gebäude- und sonstigen Entschädigungen innerhalb des Ortsberings fallen der betreffenden Gemeindecasse ohne das Recht der Aufrechnung auf die nach §. 6. zu tragenden Zahlungen zur Last.

§. 6.

Unbeschadet der Bestimmungen in §. 5. haben zu den Kosten der zu erbauenden Straßenstrecke diejenigen Gemeinden, deren nächstes Gebäude im Ortsbering nicht weiter als 1000 Meterruthen von der zu erbauenden Straßenlinie entfernt liegt, einen jährlichen Beitrag, welcher dem Betrage eines Staatssteuersimplums gleichsteht, sechs Jahre lang zu leisten.

Diejenigen Gemeinden, welche diesen Beitrag zu einem Straßenbau leisten, sollen während der sechsjährigen Dauer desselben und während der nächstfolgenden sechs Jahre von Beiträgen zu einem gleichen Straßenbau befreit bleiben.

§. 7.

Der Bezirksrath hat darüber zu beschließen, ob unter besonderen Verhältnissen, welche das Interesse einer Gemeinde an einer zu erbauenden Straße ganz oder theilweise ausschließen, diese Gemeinde auf ihr Ansuchen ausnahmsweise von der Leistung des auf sie

fallenden Beitrags zu den Baukosten oder eines Theiles desselben zu befreien sei. Der Beamte kann gegen einen solchen Beschluß Verwahrung einlegen und die Entscheidung an die Landesregierung bringen. Das innerhalb ihrer Gemarkung in die Straßenlinie fallende Gemeindegrundeigenthum hat eine solche Gemeinde in allen Fällen unentgeldlich abzutreten.

§. 8.

Unsere Landesregierung ist ermächtigt, solchen Gemeinden, welche die ihnen nach den §§. 5 und 6 obliegenden Leistungen weder aus laufenden Mitteln noch durch Aufnahme von Anlehen ohne Ueberlastung aufzubringen vermögen, nach gutachtlicher Vernehmung des Bezirksrathes Zuschüsse aus Unserer Landessteuercasse zu bewilligen.

§. 9.

Die übrigen auf Unsere Landessteuercasse fallenden Kosten sollen ebenso wie die Credite für die nach §. 8 zu bewilligenden Zuschüsse zur landständischen Berathung auf das Budget Unserer Landesregierung gebracht werden.

Der Bau einer Straße soll jedoch erst dann begonnen werden, wenn eine budgetmäßige Verständigung mit Unserer Ständeversammlung über den Beginn und die Dauer des Baues und die Aufbringung der aus Unserer Landessteuercasse zuzuschießenden Mittel stattgefunden hat.

§. 10.

Während der Dauer des Baues können die nicht paraten Baukosten aus den Mitteln Unserer Landesbank nach vorheriger Verständigung mit derselben in laufender Rechnung entliehen werden.

§. 11.

Die Unterhaltung der dem Verkehr übergebenen Straßen wird auf Unsere Landessteuercasse übernommen.

Jedoch trifft die Gemeinden die Verbindlichkeit zur vollständigen Unterhaltung der in den Wegzug fallenden Straßen innerhalb des Ortsberings.

Diese Bestimmung ist auch bezüglich der bereits bestehenden Chausseen in Anwendung zu bringen, soweit nicht auf frühere Vereinbarung gegründete Ansprüche der Gemeinden entgegenstehen.

§. 12.

Alle Verbindungsstraßen dieser Art sind mit Ausnahme jedoch der den Gemeinden verbleibenden Ortsstraßen als öffentliche Straßen unter dem Artikel der Landessteuercasse in dem Stockbuche einzutragen.

§. 13.

Alle Straßen localer Natur, welche nicht als größere Verkehrsstraßen erbaut und nach §. 12 in dem Stockbuche übergeschrieben sind, werden als Vicinalwege und Eigenthum der Gemeinden, deren Gemarkung sie durchziehen, von diesen gebaut und unterhalten.

So gegeben Jagdschloß Platte, den 2. October 1862.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Localzollverwaltung betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird mit dem 15. November l. J.

1) das Hauptsteueramt von Limburg nach Oberlahnstein verlegt und an letzterem Orte, wie es auch bisher zu Limburg der Fall war, eine Niederlage mit vollständigem Niederlagerecht (Packhof) errichtet,

2) zu Limburg ein Steueramt nebst Niederlage mit bedingtem Niederlagerecht belassen,

3) das Steueramt zu Niederlahnstein so wie die Uebergangssteuerstelle zu Oberlahnstein aufgehoben, und

4) zu Niederlahnstein eine Uebergangssteuerstelle mit der Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet werden.

Sodann ist

5) dem Steueramte zu Herborn neben der ihm bereits beigelegten Ermächtigung zur unbeschränkten Erledigung von Uebergangsscheinen und zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein und Bier auch die Befugniß zur Ausfertigung von dergleichen Scheinen über Wein und Tabak ertheilt worden.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 24. October 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben nachstehende Decorationen des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht:

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Feldmarschalllieutenant und Vorsteher der Kammer Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Stephan, Freiherrn von Anders, das Großkreuz mit Schwerdtern;

dem Kaiserlich Russischen Geheimenrath und Hofchef Seiner Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Peter von Oldenburg, Grafen Paul Tolstoi, Excellenz, und dem Kaiserlich Russischen wirklichen Staatsrath und Secretär bei Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Prinzen Peter von Oldenburg, Christian von Schwanebach, Excellenz, das Großkreuz;

dem Kaiserlich Russischen wirklichen Staatsrath und Chef des Hofcomptoirs Seiner Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Peter von Oldenburg, Carl von Lerche, Excellenz, das Comthurkreuz zweiter Classe;

dem Kaiserlich Russischen Garderittmeister und Adjutanten Seiner Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Peter von Oldenburg, Prince George Obelinski, und dem Kaiserlich Russischen Gardecapitän und Adjutanten Seiner Kaiserlichen Hoheit des Prinzen Peter von Oldenburg, Constantin von Schultz, das Ritterkreuz mit Schwerdtern, und

dem Großherzoglich Badischen Oberbaurath Keller zu Carlsruhe das Ritterkreuz.

Seine Hoheit der Herzog haben den Kammerherrn und Regierungsrath Freiherrn von Breidbach-Bürresheim-Riedt, unter Verleihung des Dienstcharakters eines Geheimen-Legationsraths zu Höchstihrem Bundestagsgesandten zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsdirector Winter zu Dillenburg und den Amtmann Hofgerichtsrath Schröder zu Rüdesheim von der Theilnahme an den Geschäften der Prüfungscommission erster Abtheilung zu entbinden und an ihre Stelle die Hofgerichtsräthe Dr. Teul und Eiffert zu Wiesbaden zu Mitgliedern dieser Commission zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Domänenrath Lex und den Registrator Hoffmann vom Finanzcollegium in den Quiescentenstand gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben dem Staatscassebuchhalter Revisionsrath Brugman den Dienstcharakter als Rechnungsrath mit dem Rang eines Collegialrathes gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Amtsprocurator Erlenmeyer zu Langenschwalbach gnädigst gestattet, seinen Wohnsitz nach Wiesbaden zu verlegen.

Höchstdieselben haben den Medicinalassistenten Dr. Helmrich von Michelbach nach Kir-

berg zu versetzen und den Medicinalaccessisten Dr. Wuth von Dillenburg zum Medicinalassistenten in Michelbach zu ernennen, sodann die Medicinalaccessisten: Winnen von Eppstein nach Dillenburg, Dr. Schmelzeis von Niederselters nach Braubach, Dr. Fluck von Hachenburg nach Niederselters und Dr. Scheh von Selters nach Eppstein zu versetzen, den Candidaten Dr. Ebertz zum Medicinalaccessisten in Hachenburg und den Candidaten Hommerich zum Medicinalaccessisten in Selters zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberforstamtsaccessisten Eisenmenger von Hachenburg als Oberförstereiaccessist nach Neuweilnau zu versetzen und den Candidaten der Forstwissenschaft C. Zickendraht von Ebersbach zum Oberforstamtsaccessisten in Hachenburg zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptsteueramtscontroleur Ebel zum Hauptsteueramtsverwalter bei dem Hauptsteueramte zu Oberlahnstein, unter Uebertragung der Verwaltung des Salzmagazins daselbst, den Hauptsteueramtsassistenten Zollinspector Leicher von Biebrich zum Hauptsteueramtscontroleur bei dem Hauptsteueramt zu Oberlahnstein, den Assistenten Cuntz von Dillenburg zum Hauptsteueramtsassistenten in Biebrich, den Hauptsteueramtsassistenten Zollinspector Munsch zum Zollinspector an dem Steueramt zu Limburg und Salzmagazinsverwalter daselbst zu ernennen und dem Steueraufseher Eiffert von Niederlahnstein unter Ernennung desselben zum Assistenten die Verwaltung des Steueramts zu Dillenburg und die Salzmagazinsverwaltung daselbst zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den zum Collaborator an dem Gymnasium zu Weilburg designirten früheren Gymnasiallehrer Hillebrand von Limburg zum Collaborator an dem Realgymnasium zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Vicar Hermani zu St. Goarshausen zum Pfarrvicar in Beilstein zu ernennen geruht.

Zu Decanen sind bestellt worden: Decanatsverwalter Reiserth zu Elz für das Decanat Hadamar, Decanatsverwalter Diefenbach zu Arzbach für das Decanat Montabaur und Decanatsverwalter Weyer zu Hasselbach für das Decanat Usingen.

Dem Sergeanten Reinhard Schnell des Jägerbataillons ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

## Todesfälle.

Am 23. September ist der Zollinspector Kuhl zu Diez und am 9. October der Landesbankdirectionsrath Brück mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 26. November 1862.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 und die Verordnung der Ministerialabtheilung der Justiz vom 26. Mai 1854, die Bekanntmachung der Gemarkungen, welche von der Stockbuchsaufstellung vorläufig ausgenommen worden sind, betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachstehenden Gemarkungen: Oberjosbach, Amts Idstein, sowie Hahn, Orlen und Wingsbach, Amts Wehen, die Stockbücher am 1. Juli 1863 beendigt und zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein werden.

Nach Ablauf dieses Tages können nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in die Stockbücher der fraglichen Gemarkungen versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt. Ueberdieß sind Höchster Entschließung gemäß alle durch Hypothek oder sogenannten Eigenthumsvorbehalt gesicherten Gläubiger durch eine von dem Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte dahier zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermei-

dung des gedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. Juli 1863 bei den betreffenden Landoberschultheisereien anzumelden, nachzuweisen, und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Wiesbaden, den 8. November 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Die zollamtliche Abfertigung der mit den Fahrposten aus dem Auslande eingehenden Gegenstände betr.)

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 15. October 1858 (Verordnungsblatt Nro. 23) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der zollamtlichen Abfertigung eingehender zollpflichtigen Poststücke an die Stelle des mit dem 15. l. Mts. wegfallenden Steueramtes zu Niederlahnstein von dem gleichen Zeitpunkte an das Herzogliche Hauptsteueramt zu Oberlahnstein treten wird.

Wiesbaden, den 14. November 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Halbey.

(Den Verkehr auf der Eisenbahnstrecke Limburg bis zur Nassauischen Grenze bei Löhnberg betr.)

Höchster Entschließung gemäß sind die Polizeivorschriften, welche durch die Verordnung vom 19. September 1839 zum Schutz der Taunuseisenbahn und zur Sicherung des Verkehrs auf derselben erlassen worden sind, bis auf Weiteres auch auf die Eisenbahnstrecke Limburg bis zur Nassauischen Grenze bei Löhnberg für anwendbar erklärt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 3. November 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Stifft.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberbaurath Boos das Ritterkreuz des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Geschäftsträger an dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Hofe, Legationssecretär von Thienen-Adlerflycht zu Wien die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Ritterkreuz erster Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant Cäsar I. des ersten Regiments auf sein Ansuchen aus Höchst Ihren Diensten zu entlassen geruht.

Höchstdieselben haben den Gymnasialdirector Oberschulrath Dr. Wesener zu Hadamar zum Mitgliede der philologischen Prüfungscommission zu ernennen und den Medicinalassessor Bertrand zu Langenschwalbach auf sein Ansuchen von der Theilnahme an den Geschäften der medicinischen Prüfungscommission zu entbinden geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Secretär Wirth zum Assessor bei der Landesbankdirection gnädigst befördert, den Accessisten Exner von der Correctionshausdirection zu Eberbach an das Justizamt zu Wiesbaden und den Amtsaccessisten Roos von Nassau an die Correctionshausdirection zu Eberbach gnädigst versetzt, den Recepturaccessisten Reichmann zu Hadamar zum Amtsaccessisten daselbst und den Amtsaccessisten Dr. Koch zu Hadamar zum Amtsprocurator daselbst gnädigst ernannt.

Rector Zaun ist zum Professor und Regens bei dem Priesterseminar in Limburg ernannt worden.

Die durch die Resignation des Decans und Pfarrers Petmecky erledigte Pfarrei Wiesbaden ist dem Pfarrverwalter Weyland daselbst übertragen worden.

Dem Bürgermeister Ries zu Mühlen ist die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Der provisorische Lehrergehülfe Meuser zu Dörsdorf und der provisorische Lehrvicar Paul zu Flammersbach sind an ihren bisherigen Stellen definitiv angestellt worden.

Die Schulen zu Ellar und Hausen, Amts Hadamar, sind der Schulinspection zu Lahr zugetheilt worden.

# Todesfälle.

Am 9. November ist der Pfarrer Stahl zu Spieß, am 19. ejusd. der Recepturbeamte Wiesel zu Cronberg und am 20. ejusd. der Justizrath Langsdorff zu Limburg mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 13. December 1862.

(Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Königlich Niederländischen Regierung wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird der am 4. October d. Js. mit der Königlich Niederländischen Regierung über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher abgeschlossene Vertrag, nachdem derselbe beiderseits ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden am 2. December d. Js. zu Frankfurt stattgefunden hat, unter Beifügung einer deutschen Uebersetzung desselben, nachstehend zur allgemeinen Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 8. December 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

## Son Altesse le Duc de Nassau

et

## Sa Majesté le Roi des Pays-Bas

ayant jugé utile de régler par une convention l'extradition des malfaiteurs ont muni à cet effet de leurs pleinspouvoirs savoir:

Son Altesse le Duc de Nassau:

Le Sieur Frédéric Charles George Baron de Bock-Hermsdorf, Son Conseiller intime actuel et Grand-Chambellan et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour Royale des Pays-Bas, Grand-Croix de Son Ordre d'Adolphe de Nassau, Chevalier de 1ère Classe des ordres de St. Anne et de St. Stanislas de Russie, Grand-Croix de l'ordre de l'Etoile polaire de Suède et de Norvège, Grand-Croix de l'ordre de la Couronne de Chêne de Luxembourg, Grand-Croix de l'ordre de Philippe le magnanime de Hesse, Commandant de l'ordre du mérite d'Oldenbourg;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Le Sieur Frédéric Henri Guillaume, Jonkheer de Scherff, Chevalier Grand-Croix de Ses ordres du Lion Néerlandais et de la Couronne de Chêne de Luxembourg, Chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de 1ère Classe de Prusse, Grand-Croix des ordres du Danebrog de Dane-

## Seine Hoheit der Herzog zu Nassau

und

## Seine Majestät der König der Niederlande

haben es für zweckmäßig erkannt, die Auslieferung der Verbrecher durch eine Uebereinkunft zu regeln, und zu diesem Zwecke mit Vollmachten versehen:

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau:

Den Herrn Friedrich Carl Georg Freiherrn von Bock-Hermsdorf, Ihren wirklichen Geheimenrath und Oberkammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Großkreuz des Verdienstordens Adolphs von Nassau, des Russischen St. Annen- und St. Stanislausordens Ritter 1. Classe, Großkreuz des Schwedischen und Norwegischen Nordsternordens, des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, Comthur des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

Seine Majestät der König der Niederlande:

Den Herrn Friedrich Heinrich Wilhelm Jonkheer von Scherff, Großkreuz des Niederländischen Löwenordens und des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, des Preussischen rothen Adlerordens Ritter 1. Classe, Großkreuz des Dänischen Danebrogordens, des Kurhessischen Wilhelmsordens,

mark, de Guillaume de Hesse Electorale, de Louis de Hesse Grand-Ducale et d'Adolphe de Nassau, ainsique Chevalier de l'ordre du Faucon blanc de Saxe-Weimar-Eisenach, Son Conseiller d'Etat, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Diète Germanique ainsique près les Cours Royale de Bavière, Grand-Ducale de Bade, Electorale de Hesse, Grand-Ducale de Hesse, Ducale de Nassau et près la Ville libre de Francfort;

Lesquels, après s'être communiqué les dits pleinspouvoirs trouvés en bonne et due forme sont convenus des articles suivants:

### Article 1.

Le Gouvernement de Nassau et le Gouvernement des Pays-Bas s'engagent à se livrer réciproquement dans les cas et d'après les formes determinés par les articles suivants à l'exception de leurs nationaux, les individus condamnés, mis en état d'accusation ou prévenus à raison d'un des crimes ou délits mentionnés à l'article 2 en vertu d'un arrêt, d'un jugement ou d'un mandat d'arrêt émanant des tribunaux de celui des deux pays, contre les lois duquel les faits auront été commis. Sont compris quant à l'application de cette convention, sous la dénomination de nationaux les étrangers qui, selon les lois du pays auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux nationaux

des Großherzoglich Hessischen Ludewigordens und des Nassauischen Adolphsordens, Ritter des Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Ordens vom weißen Falken, Ihren Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am deutschen Bundestage, an den Königlich Bayerischen, Großherzoglich Badischen, Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Höfen, sowie bei der freien Stadt Frankfurt;

welche, nachdem sie sich diese Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

### Artikel 1.

Die Herzoglich Nassauische und die Königlich Niederländische Regierung übernehmen die Verbindlichkeit, sich in den Fällen und nach den Formen, wie sie durch die nachfolgenden Artikel bestimmt werden, diejenigen Individuen mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, welche wegen eines der in dem Artikel 2 erwähnten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt, in Anklagestand versetzt oder in Untersuchung gezogen sind, auf Grund eines von den Gerichten desjenigen der beiden Länder, gegen dessen Gesetze die strafbaren Handlungen begangen worden sind, erlassenen Decrets, Urtheils oder Verhaftbefehls gegenseitig auszuliefern. Unter der Bezeichnung „Staatsangehörige" sind bei Anwendung dieser Uebereinkunft auch die

ainsique les étrangers qui se sont établis dans le pays et qui sont ou ont été mariés à une femme du pays, dont ils ont un enfant ou des enfants nés dans le pays.

Fremden, welche nach den Gesetzen des um die Auslieferung ersuchten Staates den Eingebornen gleichgestellt sind, sowie diejenigen Fremden inbegriffen, welche sich in dem letzteren Staate niedergelassen oder sich mit einer Eingebornen desselben verheirathet und mit dieser eines oder mehrere in eben diesem Lande geborene Kinder erzeugt haben.

### Article 2.

L'extradition n'aura lieu que dans le cas de condamnation, accusation ou poursuite du chef d'un des crimes ou délits suivants, commis hors du territoire de la partie à laquelle l'extradition est demandée.

1) Assassinat; empoisonnement; parricide; infanticide; meurtre; viol;
2) incendie;
3) faux en écriture y compris la contrefaçon de billets de banque, de papier monnaie et d'effets publics;
4) fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie, emission avec connaissance de fausse monnaie;
5) faux témoignage;
6) vol accompagné de circonstances aggravantes; escroquerie; concussion; corruption de fonctionnaires publics; soustraction ou détournement commis par des dépositaires ou comptables publics;
7) banqueroute frauduleuse.

### Artikel 2.

Die Auslieferung soll nur statthaben in den Fällen der Verurtheilung, Versetzung in den Anklagestand oder gerichtlichen Verfolgung wegen eines der folgenden Verbrechen oder Vergehen, sofern dasselbe außerhalb des Gebietes des um die Auslieferung ersuchten Theiles begangen worden ist:

1) Mord; Vergiftung; Verwandtenmord; Kindesmord; Tödtung; Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Schriftfälschung mit Inbegriff der Fälschung von Bankzetteln, Papiergeld und öffentlichen Werthpapieren;
4) Falschmünzen, Münzfälschung und wissentliche Verausgabung falscher Münzen;
5) Meineid und Eidesbruch;
6) Raub und Diebstahl unter erschwerenden Umständen; Betrug; Erpressung; Bestechung öffentlicher Beamten; Unterschlagung oder Veruntreuung von Seiten öffentlicher Depositar- oder Cassebeamten;
7) Betrügerischer Bankerott.

### Article 3.

L'étranger dont l'extradition est demandée pour l'un des faits mentionnés à l'article 2 pourra être arrêté provisoirement dans chacun des deux pays d'après les formes et les règles prescrites par les législations respectives.

Il sera mis en liberté si dans les quinze jours à partir de celui de son arrestation il ne reçoit notification du mandat d'arrêt.

### Article 4.

L'extradition n'aura pas lieu:

1) lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit pour lequel l'individu réclamé subit ou a déjà subi sa peine ou dont il a été acquitté ou absous dans le pays auquel l'extradition est demandée;

2) si la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays auquel l'extradition est demandée.

### Article 5.

Si l'individu réclamé est poursuivi ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit commis contre les lois du pays auquel l'extradition est demandée, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il soit acquitté ou absous ou qu'il ait subi sa peine.

### Artikel 3.

Der Fremde, dessen Auslieferung wegen einer der im Artikel 2 erwähnten strafbaren Handlungen verlangt wird, soll in jedem der beiden Länder nach den durch die bezüglichen Gesetzgebungen vorgeschriebenen Formen und Regeln vorläufig verhaftet werden können.

Er wird wieder in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht innerhalb 14 Tagen, von demjenigen seiner Verhaftung an gerechnet, der Verhaftbefehl eröffnet wird.

### Artikel 4.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1) wenn das deßfallsige Ersuchen auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gegründet wird, wegen dessen das reclamirte Individuum in dem um die Auslieferung angegangenen Staate seine Strafe verbüßt oder bereits verbüßt hat, oder in Bezug worauf es freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt worden ist;

2) wenn nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Landes die gerichtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist.

### Artikel 5.

Wenn der Auszuliefernde wegen eines anderen, gegen die Gesetze des um die Auslieferung ersuchten Staates begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung verschoben werden, bis er freigesprochen, oder außer Verfolgung gesetzt sein wird, oder bis er seine Strafe verbüßt hat.

S'il est détenu pour dettes en vertu d'une condamnation antérieure à la demande d'extradition, celle-ci sera également différée jusqu'à sa mise en liberté.

Wenn er wegen Schulden auf Grund einer dem Auslieferungsersuchen vorhergegangenen Verurtheilung inhaftirt ist, so soll die Auslieferung ebenwohl bis zu seiner Freilassung ausgesetzt werden.

## Article 6.

Les crimes et délits politiques sont exceptés de la présente convention. Il est expressement stipulé que l'individu, dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun cas être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun fait connexe à un semblable délit.

## Artikel 6.

Die politischen Verbrechen und Vergehen sind von gegenwärtiger Uebereinkunft ausgeschlossen. Es wird ausdrücklich verabredet, daß das Individuum, dessen Auslieferung zugestanden worden ist, in keinem Falle wegen irgend eines der Auslieferung vorhergegangenen politischen Vergehens noch auch wegen irgend einer mit einem solchen Vergehen connexen Handlung soll verfolgt oder bestraft werden können.

## Article 7.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique et ne sera accordée que sur la production de l'original ou d'une expédition authentique du jugement ou de l'arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou du mandat d'arrêt délivré dans les formes prescrites par la législation du pays qui fait la demande et indiquant le crime ou le délit dont il s'agit et la disposition pénale qui lui est applicable.

## Artikel 7.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege erbeten und nur auf die Erbringung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Strafurtheils, des Verweisungserkenntnisses oder des in der durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Landes vorgeschriebenen Form ausgefertigten und das Verbrechen oder Vergehen, worum es sich handelt, sowie die hierauf zur Anwendung kommende Strafbestimmung angebenden Verhaftbefehls zugestanden werden.

## Article 8.

Les objets, saisis en la possession de l'individu réclamé, seront, si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la

## Artikel 8.

Die im Besitze des reclamirten Individuums vorgefundenen Gegenstände werden, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates deren Rückgabe verfügt hat, zugleich

restitution livrés au moment où s'effectuera l'extradition.

### Article 9.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre état, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite, en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître. Toute commission rogatoire ayant pour but de demander une audition de témoins, devra être accompagnée d'une traduction française.

### Article 10.

Si dans une cause pénale la comparation personelle d'un témoin dans l'autre pays est nécessaire ou désirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre a l'invitation, qui lui sera faite et en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

### Article 11.

Lorsque dans une cause pénale la confrontation de criminels, détenus dans l'autre état, ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents qui se trouveraient entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou néces-

mit der Auslieferung des Angeschuldigten abgeliefert.

### Artikel 9.

Wenn im Verlaufe einer Strafsache eine der beiden Regierungen die Abhör von Zeugen, welche in dem anderen Staate ihren Wohnsitz haben, für geboten erachtet, so ist zu diesem Zwecke ein auf diplomatischem Wege weiter zu beförderndes Requisitionsschreiben zu erlassen, welchem, unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen zum Erscheinen vorgeladen worden, Folge zu geben ist. Jedem eine Zeugenvernehmung bezweckenden Requisitionsschreiben soll eine französische Uebersetzung beigefügt werden.

### Artikel 10.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nöthig ist oder gewünscht wird, so wird ihn seine Regierung veranlassen, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Gebührenordnung des Staates, in welchem die Vernehmung stattfinden soll, festgesetzte Vergütung für Reise- und Aufenthaltskosten.

### Artikel 11.

Wird in einer Strafsache die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Staate verhaftet sind, oder die Mittheilung von Ueberführungsstücken oder Urkunden, welche sich im Besitze der Behörden des anderen Landes befinden, für zweckmäßig

saire, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales qui s'y opposent et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

### Article 12.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais d'entretien, de transport et autres, qui pourraient résulter dans les limites de leurs territoires respectifs, de l'extradition des prévenus, accusés ou condamnés ainsi que de ceux resultant de l'exécution des commissions rogatoires et du transport et du renvoi des criminels à confronter et de l'envoi et de la restitution des pièces de conviction ou des documents.

Les frais d'entretien et de transport des prévenus, accusés ou condamnés par le territoire des états intermédiaires, sont à la charge de l'état réclamant.

### Article 13.

Par les stipulations ci-dessus il est adhéré réciproquement aux lois des deux pays qui ont ou auront pour objet de régler la marche de l'extradition.

oder geboten erachtet, so wird dem deßhalb auf diplomatischem Wege zu stellenden Ersuchen, insoweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, und unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und mitgetheilten Gegenstände, Folge gegeben werden.

### Artikel 12.

Jede der beiden Regierungen verzichtet auf alle Ansprüche wegen Ersatzes der Unterhaltungs-, Transport- und anderen Kosten, welche innerhalb der Grenzen ihres Gebietes durch die Auslieferung von Angeschuldigten oder Verurtheilten, durch die Erledigung von Requisitionen um Zeugenvernehmung, durch den Transport und die Zurücklieferung von zu confrontirenden Verbrechern, sowie durch die Uebersendung und die Rückgabe von Ueberführungsstücken und Urkunden entstehen könnten.

Die Kosten der Verpflegung und des Transports von Angeschuldigten oder Verurtheilten, innerhalb des Gebiets der dazwischen liegenden Länder fallen dagegen demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

### Artikel 13.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird beiderseitig zugestanden, daß in Bezug auf den Gang der Auslieferung in einem jeden der beiden Länder diejenigen Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben, welche in demselben hierüber bereits in Geltung sind oder noch werden erlassen werden.

Article 14.

La présente convention ne sera exécutoire qu'à dater du vingtième jour après sa promulgation dans les formes préscrites par les lois des deux pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi la présente convention a été signée et scellée.

Francfort s/M., le 4. octobre 1862.

Baron de Bock.
(L. S.)
de Scherff.
(L. S.)

Artikel 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst 20 Tage nach ihrer in den durch die Gesetze beider Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Sie bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung von Seiten einer der beiden Regierungen noch sechs Monate in Kraft.

Sie wird ratificirt und die Ratificationsurkunden werden binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde ist die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt worden.

Frankfurt a./M., 4. October 1862.

Freiherr von Bock.
(L. S.)
von Scherff.
(L. S.)

(Die Festsetzung des Verpfleggeldes für die Geisteskranken in der vierten Classe pro 1863, 1864 und 1865 betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in §. 8 der Verwaltungs- und Hausordnung für die Heil- und Pflegeanstalt Eichberg wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Jahre 1863, 1864 und 1865 das Minimum des jährlichen Pfleggeldes für die in der vierten Classe der Anstalt befindlichen Kranken auf Einhundert Zehn Gulden für die Männer und Einhundert Gulden für die Frauen, das Maximum des Pfleggeldes in dieser Classe aber auf Einhundert Vierzig Gulden festgesetzt worden ist.

Wiesbaden, den 5. December 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Dodel.

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Preußischen Commerzienrath Leiden zu Cöln das Ordenskreuz vierter Classe des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Recepturbeamten Hoffammerrath Bell zu Diez gnädigst in den Ruhestand versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Zollinspector Dahlem von Caub an das Steueramt zu Diez zu versetzen und demselben zugleich die Salzmagazinsverwaltung daselbst zu übertragen, den Steueraufseher Sattler von Limburg zum Assistenten bei dem Steueramte zu Caub zu ernennen und den Salzmagazinsverwalter Heymann zu Hachenburg auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben die Candidaten der Markscheidekunst Adolph Schneider von Diez und Christian Fink von Weyer zu Markscheidereiaccessisten, ersteren zu Weilburg und letzteren zu Dillenburg zu ernennen geruht.

Der Markscheidereiaccessist Schmidt zu Dillenburg ist des Dienstes entlassen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Westerburg zu Brandobernsdorf auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und den Pfarrvicar Westerburg von Alpenrod zum Pfarrvicar in Brandobernsdorf zu ernennen geruht.

Der von Seiten des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht erfolgten Präsentation des Pfarrvicars Kübler von Dreifelden zum Verwalter der Pfarrei Rückeroth ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Die bisherigen Schulinspectionen über die Realschulen sind in Folge des Gesetzes vom 5. November v. J. aufgehoben worden.

Mit der Leitung der Realschule zu Biebrich ist der Kirchenrath Dilthey, zu Diez der Pfarrer Moritz, zu Ems der Dekan Rinck, zu Hachenburg der Dekan Jeckeln, zu Idstein der Dekan Steubing, zu Langenschwalbach der Pfarrer Höfeld zu Bärstadt, zu Montabaur der Seminardirector Kehrein, zu Usingen der Seminardirector Lex bis auf Weiteres beauftragt worden.

Die Leitung der neu errichteten Realschule zu Oberursel ist dem Pfarrer Hörter, diejenige der neu errichteten Realschule zu Herborn dem Professor Nebe bis auf Weiteres übertragen worden.

Die Realschulen zu Geisenheim, Höchst und Limburg sind nach §. 5 des Gesetzes vom 5. November v. J. unter die unmittelbare Leitung der Herzoglichen Landesregierung

gestellt worden. Zum Dirigenten und ersten Lehrer der Realschule zu Geisenheim ist der Reallehrer Uihlein daselbst, zum Dirigenten und ersten Lehrer der Realschule zu Höchst der Reallehrer Ulrich daselbst, zum Dirigenten und ersten Lehrer der Realschule zu Limburg ist der Reallehrer Haas von Biebrich ernannt worden.

Reallehrer Roth von Hachenburg ist an die höhere Bürgerschule zu Wiesbaden, Reallehrer Huber von Geisenheim an die Realschule zu Oberursel versetzt worden.

Der provisorische Reallehrer Ernst zu Usingen ist definitiv zum Reallehrer daselbst ernannt worden.

An die Realschule zu Biebrich-Mosbach ist Realschulcandidat C. H. Meier von Bakum, an diejenige zu Herborn Bernhard Geisel von Cronberg und Lehrer Ohlenburger von Herborn, an diejenige zu Geisenheim Realschulcandidat Ferdinand Henrich von Schwanheim und Lehrer Kilian von Lindschied, an diejenige zu Hachenburg der beurlaubte Lehrer Prätorius von Wengenroth, an die zu Höchst Lehrer Jung von Niederselters, an die zu Montabaur Lehrergehülfe Speyer von Seck, an die zu Oberursel Realschulcandidat Reichwein von Thalheim, als Lehrer, sämmtlich in provisorischer Eigenschaft, dirigirt worden.

Lehrer Gasser von Aulenhausen ist beurlaubt und Lehrergehülfe Müller von der Realschule zu Geisenheim zum Lehrer in Aulenhausen ernannt worden.

Schulvicar Geis von Schönau ist zum Lehrer in Lindschied und Schulcandidat Lehwalter von Biebrich mit der Versehung der Schulvicarstelle zu Schönau beauftragt worden.

Lehrergehülfe Wald zu Weilburg ist beurlaubt und Lehrergehülfe Brückel von Grenzhausen als Lehrergehülfe nach Weilburg versetzt worden.

Der provisorische Lehrergehülfe Schneider zu Kestert ist definitiv daselbst angestellt worden.

## Todesfälle.

Am 30. October ist der Posthalter Meurer zu Würges, am 24. November der Lehrer Kübeler zu Hef.rich und am 27. ejusd. der Probator Schulz bei der Staatscassendirection mit Tod abgegangen.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 20. December 1862.

(Die Erhebung der Lahnschifffahrtsabgaben betreffend.)

Nachdem beschlossen worden ist, einstweilen und bis auf anderweite Bestimmungen eine Ermäßigung der Lahnschifffahrtsabgaben eintreten zu lassen, so wird unter Aufhebung des durch die Bekanntmachung vom 28. Januar 1860 publicirten Tarifs über die Lahnschifffahrtsabgaben, soweit derselbe den Lahnzoll betrifft, Höchster Entschließung zufolge Nachstehendes verordnet:

Vom 1. Januar 1863 an sind Güter, welche in Fahrzeugen lahnaufwärts gebracht werden, vom Lahnzoll befreit.

Von demselben Tage an werden von den auf der Lahn abwärtsgehenden Gütern und zwar von zehn Centnern nachstehende Zölle erhoben:

Für die Strecke

| | kr. | pf. |
|---|---|---|
| 1) von der Landesgrenze oberhalb Löhnberg bis Löhnberg . . . . . . . . | — | 2 |
| 2) von Löhnberg bis Weilburg . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 2 |
| 3) von Weilburg bis zur Schleuße am Fürfurterhof . . . . . . . . . | 1 | — |
| 4) von Villmar bis Runkel . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 2 |
| 5) von Runkel bis Limburg . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |

| | kr. | pf. |
|---|---|---|
| 6) von Limburg bis Diez . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| 7) von Diez bis Balduinstein . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| 8) von Dausenau bis Nievern . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| 9) von Nievern bis an den Rhein . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | — |
| zusammen . . . . | 7 | 2 |

oder 3 Pfennige für den Centner.

Bis 5 Centner sind frei, mehr als 5 Centner bis 10 Centner werden wie 10 Centner gerechnet.

Frei vom Lahnzoll sind:

unbehauene Steine (nämlich Mauer- und Pflastersteine sowie rohe Sandsteine), Sand, Lehm, Kies, gemeine Erde, Torf, Dünger, Faschinen und Schiffsgeräthe.

Bezüglich des Schleußengeldes verbleibt es bei den in dem Tarife vom 28. Januar 1860 enthaltenen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 13. December 1862.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Halbey.

---

# Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Major im eidgenössischen Generalstab, von Kalenberg, und dem Großherzoglich Badischen Oberlieutenant Rayle das Ritterkreuz mit Schwerdtern des Militär- und Civilverdienstordens Adolphs von Nassau zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Botenmeister Bauer bei dem Hofmarschallamt zum Registrator gnädigst ernannt.

# Verordnungsblatt

des

# Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 31. December 1862.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das Jahr 1863 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung zweier Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 23. Februar 1863 und ein weiteres am 20. April 1863 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 27. December 1862.

(L. S.) Adolph.

vdt. Faber.

(Patent auf eine neue Construction eines Exhaustorschornsteins und Funkenfängers.)

Höchster Entschließung zufolge ist den Herren Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellte neue Construction eines „Exhaustorschornsteins“ und „Funkenfängers“ ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraums jene Construction innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 20. December 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Speck.

(Patent auf einen Meßapparat für Flüssigkeiten.)

Höchster Entschließung zufolge ist den Herren Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg auf einen durch Zeichnung und Beschreibung näher dargestellten Meßapparat für Flüssigkeiten ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieses Zeitraums jener Apparat innerhalb des Herzogthums ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 27. December 1862.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.
von Wintzingerode.

vdt. Stifft.

## Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Obermedicinalrath Dr. Thilenius zu Höchst, dem Amtsassessor Vogler daselbst und dem practischen Arzt Dr. Thilenius zu Soden die Erlaubniß, den ihnen von Seiner Majestät dem Könige Franz II. beider Sicilien verliehenen Orden Franz I., dem ersteren das Ritterkreuz erster Classe, den beiden letzteren das Ritterkreuz zweiter Classe, anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsrath Schellenberg zu Wiesbaden zum Domänenrath, den Amtsassessor Dr. Busch zu Wiesbaden zum Assessor bei dem Finanzcollegium und den Justizamtsassessor Bernhardt zu Wiesbaden zum Assessor bei dem Hof- und Appellationsgerichte daselbst zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Renteisecretär Dippel von Limburg zum Secretär bei der Landesbaudirection und den Probator Riehl zum Buchhalter bei der Staatscassendirection gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rheinzollbeseher Revisionsrath Meyer von Caub, unter Verleihung des Dienstcharacters als Rechnungsrath, der Zolldirection beizugeben, und den Sergeanten Heinrich Zeppenfeld zum Canzlisten bei dem Finanzcollegium zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Recepturbeamten Magdeburg von Marienberg nach Hachenburg, Bette von Hachenburg nach Bleidenstadt, Hörten von Bleidenstadt nach Weilburg, Hofkammerrath Sell von Langenschwalbach nach Eltville, Köhler von Eltville nach Langenschwalbach, Theis von Weilburg, unter Verleihung des Titels als Hofkammerrath, nach Cronberg zu versetzen, den Hauptsteueramtsverwalter Magdeburg von Biebrich zum Recepturbeamten in Diez zu ernennen und den Renteisecretär Müller von Caub zum Recepturbeamten in Marienberg zu befördern geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Rechnungsführer Martin vom ersten Regiment zum Recepturaccessisten in Diez, den Diurnisten Albert Schnabelius zum Recepturaccessisten in Caub, sowie den Recepturgehülfen Emil Grandhomme von Hadamar zum Recepturaccessisten daselbst zu ernennen und den Recepturaccessisten Bellinger von Diez nach Höchst zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben die Candidaten Ricker von Werschau und Lade von Hirschberg zu Collaboratoren, ersteren am Gymnasium zu Weilburg und letzteren am Realgymnasium zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Dem Domvicar Ibach zu Limburg ist der Titel als Pfarrer verliehen worden.

Der Schulinspector Decan Weyer zu Hasselbach ist von der Schulinspection über einen Theil der Schulen im Amte Usingen auf Ansuchen entbunden und dieselbe dem Pfarrer Hillebrand zu Haintchen übertragen worden.

# Todesfall.

Am 19. December ist der Unterlieutenant Engelmann des Jägerbataillons mit Tod abgegangen.